Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

K.80.22.04

243. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“ nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)

Schlussbericht für die Gemeinde Grebenhain

29. März 2024

Eschollbrücker Straße 27
6 4 2 9 5 D a r m s t a d t
Telefon: (0 61 51) 381 251
Telefax: (0 61 51) 381 255
poststelle@uepkk.hessen.de
https://rechnungshof.hessen.de

243. Vergleichende Prüfung
„Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“

nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)

im Auftrag

des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs

Schlussbericht

für die

Gemeinde Grebenhain

Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Cicerostraße 2
10709 Berlin

grantthornton.de

Stand: 29. März 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis ..... **I**

Ansichtenverzeichnis ..... **III**

Abkürzungsverzeichnis ..... **VI**

Anlagenverzeichnis ..... **VII**

1. Zusammenfassung **8**

1.1 Ziel der Prüfung und geprüfte Körperschaften 8

1.2 Prüfungsvolumen 8

1.3 Ergebnisverbesserungspotenzial 9

1.4 Haushaltslage 10

1.5 Rechtliche Feststellungen 11

1.6 Vergleichende Feststellungen 11

1.7 Sonstige Feststellungen 14

2. Auftrag und Prüfungsverlauf **17**

3. Zusammenfassender Bericht **19**

4. Prüfungsmethoden **20**

4.1 Gesetzliche Grundlagen 20

4.2 Kennzahlen 20

5. Bewertung der Haushaltslage (Mehrkomponentenmodell) **21**

5.1 Kapitalerhaltung 24

5.2 Substanzerhaltung 25

5.3 Geordnete Haushaltsführung 25

5.4 Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage 30

5.5 Gesamtbewertung der Haushaltslage im Vergleich 33

6. Untersuchung der Haushaltsstruktur **35**

6.1 Jahresabschlussanalyse 35

6.2 Ertragskraft 44

6.2.1 Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer 44

6.2.2 Steuereinnahmekraft und Realsteueraufbringungskraft 46

6.2.3 Überblick über die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel 48

6.3 Schuldendienst 52

6.4 Haushaltssicherungskonzept 56

7. Ausgewählte Aufgabenbereiche **57**

7.1 Allgemeine Verwaltung 58

7.2 Gebührenhaushalte 61

7.3 Kindertageseinrichtungen 71

8. Digitalisierung einschließlich Onlinezugangsgesetz 83

8.1 Verwaltungsinterne Prozessunterstützung 83

8.2 Verwaltungsexternes Dienstleistungsangebot 91

9. § 2b Umsatzsteuergesetz 104

10. Fördermittelverwaltung 107

11. Coronapandemie 115

11.1 Verwaltungsinterne Wirkungen der Coronapandemie 115

11.2 Verwaltungsexterne Wirkungen der Coronapandemie 120

12. Weitere Prüffelder 123

12.1 Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) 123

12.2 Verdachtsunabhängige Prüfung auf dolose Handlungen 127

12.3 Nachschau 131

13. Schlussbemerkungen 134

Anlagen 135

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1: Prüfungsvolumen im Jahr 2022 im Vergleich (in Mio. Euro) 9
Ansicht 2: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale der Gemeinde Grebenhain 10
Ansicht 3: Einmalige Ergebnisverbesserungspotenziale der Gemeinde Grebenhain 10
Ansicht 4: Bewertungsmatrix der Gemeinde Grebenhain 2022 13
Ansicht 5: Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr 24
Ansicht 6: Einhaltung der Fristen für die Vorlage der Haushaltssatzung sowie die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Vergleich 28
Ansicht 7: Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage 30
Ansicht 8: Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde Grebenhain 32
Ansicht 9: Gesamtbewertung der Haushaltslage der Vergleichskommunen 34
Ansicht 10: Werte der Ergebnisrechnungen der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022 35
Ansicht 11: Kennzahlen zur Ergebnisrechnung der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022 35
Ansicht 12: Kennzahlen zur Ergebnisrechnung 2022 im Vergleich 37
Ansicht 13: Kennzahlen zur Finanzrechnung der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022 38
Ansicht 14: Selbstfinanzierungsquote der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022 39
Ansicht 15: Selbstfinanzierungsquote im Jahr 2022 im Vergleich 40
Ansicht 16: Kennzahlen zur Finanzrechnung 2022 im Vergleich 41
Ansicht 17: Kennzahlen zur Vermögensrechnung der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022 42
Ansicht 18: Kennzahlen zur Vermögensrechnung 2022 im Vergleich 43
Ansicht 19: Erträge aus Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022 44
Ansicht 20: Hebesätze und Realsteueraufkommen je Einwohner 2022 im Vergleich 45
Ansicht 21: Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022 46
Ansicht 22: Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft 2022 im Vergleich 47
Ansicht 23: Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022 48
Ansicht 24: Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner (in €) im Jahr 2022 im Vergleich 49
Ansicht 25: Kreis- und Schulumlagesätze 2022 im Vergleich 50
Ansicht 26: Kommunaler Finanzausgleich Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022 51
Ansicht 27: Schlüsselzuweisungen 2018 bis 2022 im Vergleich 52
Ansicht 28: Verschuldung der Gemeinde Grebenhain im Prüfungszeitraum 53
Ansicht 29: Schulden und Zinsaufwendungen 2022 im Vergleich 54
Ansicht 30: Gesamtschulden je Einwohner zum 31. Dezember 2022 im Vergleich 55
Ansicht 31: Verteilung der ordentlichen Aufwendungen 2022 der Gemeinde Grebenhain in Prozent der ordentlichen Gesamtaufwendungen 57

Ansicht 32: Werte der Ergebnisrechnung der Allgemeinen Verwaltung der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022 ... 58
Ansicht 33: Zu- und Abschläge für Beschäftigte (VZÄ) der Allgemeinen Verwaltung 2022 für die Gemeinde Grebenhain ... 59
Ansicht 34: Beschäftigte (VZÄ) der Allgemeinen Verwaltung 2022 im Vergleich ... 60
Ansicht 35: Ergebnisverbesserungspotenzial der Gemeinde Grebenhain aus der Anpassung der Vollzeitäquivalente ... 61
Ansicht 36: Gebührenkalkulation der Wasserversorgung 2022 im Vergleich ... 64
Ansicht 37: Wasserversorgung der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022 ... 65
Ansicht 38: Überschlägige Berechnung nach KAG Wasserversorgung Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022 ... 66
Ansicht 39: Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung 2022 im Vergleich ... 68
Ansicht 40: Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022 ... 69
Ansicht 41: Überschlägige Berechnung nach KAG Abwasserbeseitigung Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022 ... 70
Ansicht 42: Erträge und Aufwendungen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain 2022 ... 72
Ansicht 43: Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen 2022 im Vergleich ... 73
Ansicht 44: Angebot an Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain 2022 ... 75
Ansicht 45: Aufteilung der Betreuungsdauer in eigenen Kindertageseinrichtungen 2022 im Vergleich ... 76
Ansicht 46: Auslastungsquote eigene Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain 2022 ... 78
Ansicht 47: Auslastung der Kindertageseinrichtungen in eigener und fremder Trägerschaft 2022 im Vergleich ... 79
Ansicht 48: Personalausstattung eigene Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain 2022 ... 81
Ansicht 49: Stand der Verwaltungsdigitalisierung 2022 ... 84
Ansicht 50: Überblick über die fachlichen Einsatzgebiete der Softwareverfahren 2018 bis 2022 im Vergleich ... 88
Ansicht 51: Fachverfahren der Gemeinde Grebenhain ... 89
Ansicht 52: Einführungszeitpunkte verwaltungsinterner Digitalisierungsmöglichkeiten im Vergleich ... 91
Ansicht 53: OZG-Leistungen der Gemeinde Grebenhain ... 94
Ansicht 54: Aktueller und angestrebter OZG-Reifegrad der Leistungen der Gemeinde Grebenhain ... 96
Ansicht 55: Art der Informationsweiterverarbeitung der Gemeinde Grebenhain ... 98
Ansicht 56: Präsentation der Angebote im Internet im Vergleich ... 99
Ansicht 57: Startseite der Gemeinde Grebenhain ... 100
Ansicht 58: Unterer Bereich der Startseite der Gemeinde Grebenhain ... 100
Ansicht 59: Vordruck und Formulare auf der Seite „Bürgerservice“ ... 101
Ansicht 60: Externe Links zu Formularen ... 102
Ansicht 61: Links zu Onlineformularen ... 102
Ansicht 62: Stand der Umsetzung § 2b Umsatzsteuergesetz im Vergleich ... 105
Ansicht 63: In Anspruch genommene Förderungen 2018 bis 2022 im Vergleich ... 107
Ansicht 64: Beantragte und bewilligte Fördermittel im Bereich der Digitalisierung 2018 bis 2022 im Vergleich ... 112

Ansicht 65: Übersicht über die Steigerung/den Rückgang der Ertragsarten der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022 im Plan-/Ist-Vergleich 116
Ansicht 66: Zahl Gewerbetreibende und Gewerbesteuerzahler in der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022 117
Ansicht 67: Coronabedingte Einführung technischer Hilfsmittel (im Vergleich) 119
Ansicht 68: Interkommunale Zusammenarbeit 2022 im Vergleich 124
Ansicht 69: Überblick über die IKZ zu Digitalisierungsaufgaben 2018 bis 2022 im Vergleich 126
Ansicht 70: Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung im Vergleich 129
Ansicht 71: Nachschau der Gemeinde Grebenhain 132

Abkürzungsverzeichnis

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HMdIS	Hessische Ministerium des Innern und für Sport
IKZ	Interkommunale Zusammenarbeit
KIKZ	Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit
ILV	Interne Leistungsverrechnung
k. A.	keine Angabe
KAG	Gesetz über kommunale Abgaben
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
OZG	Onlinezugangsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
StAnz.	Staatsanzeiger
TCMS	Tax Compliance Management System
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
ÜPKKG	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: In Anspruch genommene Fördermittel des Ergebnis- und Finanzhaushalts der Gemeinde Grebenhain für die Jahre 2018 bis 2022 135

Anlage 2: Glossar 137

Redaktionelle Hinweise

Grundsätzlich werden für die herangezogenen Rechtsquellen die im Prüfungszeitraum geltenden Fassungen in den Fußnoten dargestellt. In Einzelfällen werden die aktuellen oder zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen gültigen Vorschriften angegeben.

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet worden. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Zur besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden (wie Bürgermeisterin und Bürgermeister). Mit dem männlichen Begriff sind die weibliche und männliche Person gemeint.

In Kennzahlenvergleichen verwenden wir als Vergleichsgrößen die Werte des Medians oder des besseren Quartils. Der Median oder Zentralwert ist ein Mittelwert in der Statistik und ein Lagewert. Ein Wert heißt Median, wenn mindestens 50 Prozent aller Beobachtungswerte kleiner oder gleich und mindestens 50 Prozent aller Beobachtungswerte größer oder gleich sind. Durch Quartile (Viertelwerte) wird die Menge der Werte der Verteilung in vier umfangsgleiche Teile zerlegt. Unterhalb des ersten (unteren) Quartils liegen 25 Prozent, oberhalb des ersten Quartils 75 Prozent. Das bessere Quartil kann in Abhängigkeit der Kennzahl sowohl das obere als auch das untere Quartil sein.

1. Zusammenfassung

1.1 Ziel der Prüfung und geprüfte Körperschaften

Die 243. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“ verfolgt das Ziel, die Haushaltsstruktur von 18 kleinen Städten und Gemeinden hinsichtlich der Haushaltslage zu analysieren, die Rechtmäßigkeit, Sachgerechtheit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns festzustellen sowie quantifizierbare Ergebnisverbesserungspotenziale aufzuzeigen. Für die Haushaltsjahre 2020, 2021 und 2022 werden die Auswirkungen der Coronapandemie gesondert berücksichtigt. Aufbauend auf den Feststellungen zur Haushaltslage der einzelnen Jahre war die Haushaltslage im Prüfungszeitraum insgesamt einzuordnen. Ferner untersuchten wir die Gebührenkalkulation in den Gebührenhaushalten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, den Stand der Umsetzung des § 2b UStG, der Verwaltungsdigitalisierung (einschließlich verwaltungsinterner Arbeitsprozesse), des Onlinezugangsgesetzes (OZG)[1] sowie der Fördermittelverwaltung (Organisation, Akquise, Beantragung, Dokumentation, Fördermittel im Prüfungszeitraum). Soweit möglich leiten wir davon ausgehend konkrete Handlungsempfehlungen für die Körperschaften ab.

In die 243. Vergleichende Prüfung sind die Körperschaften Elbtal, Friedewald, Grasellenbach, Grebenhain, Kiedrich, Knüllwald, Körle, Lautertal (Vogelsberg), Lorch am Rhein, Ludwigsau, Morschen, Nieste, Poppenhausen (Wasserkuppe), Rosenthal, Schenklengsfeld, Wehretal, Weißenborn und Wohratal einbezogen.

1.2 Prüfungsvolumen

Das Prüfungsvolumen bei der Gemeinde Grebenhain betrug 13,2 Millionen Euro.

Das Prüfungsvolumen umfasste die ordentlichen Erträge, die Finanzerträge und die außerordentlichen Erträge des Jahres 2022.

1 Vgl. Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250).

Ansicht 1 zeigt das Prüfungsvolumen im Vergleich.

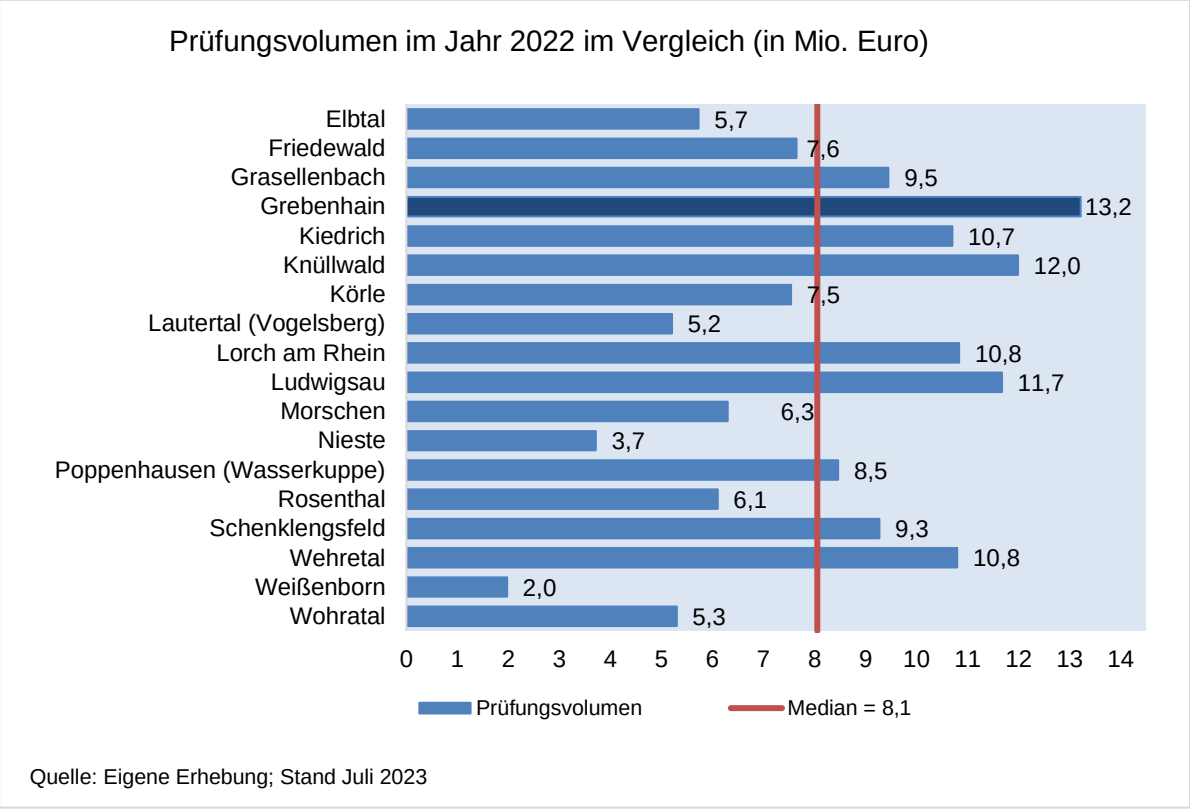

Ansicht 1: Prüfungsvolumen im Jahr 2022 im Vergleich (in Mio. Euro)

Ansicht 1 verdeutlicht, dass das Prüfungsvolumen der Gemeinde Grebenhain in Höhe von 13,2 Millionen Euro oberhalb des Medians im Vergleich lag.

1.3 Ergebnisverbesserungspotenzial

Ergebnisverbesserungen können die kommunalen Körperschaften mit wirtschaftlichem und sachgerechtem Handeln erreichen. Ergebnisverbesserungspotenziale werden aus der in der Vergleichenden Prüfung festgestellten kommunalen Praxis abgeleitet. Sie setzen sich insbesondere zusammen aus Prozessoptimierungen, Senkungen von Zuwendungen, Reduzierungen von Leistungen und Ertragsverbesserungen (z. B. kostendeckenden Gebühren, Straßenbeiträgen, Hebesatzerhöhungen, angemessenen Erträgen der wirtschaftlichen Unternehmen[2]).

Ob und in welchem Umfang die Körperschaften die Ergebnisverbesserungspotenziale ausschöpfen, ist Angelegenheit des politischen Gestaltungswillens in den Körperschaften.

2 § 121 HGO – Wirtschaftliche Betätigung
(8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist.

Ansicht 2 zeigt das für die Gemeinde Grebenhain ermittelte jährliche Ergebnisverbesserungspotenzial.

Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale der Gemeinde Grebenhain				
	Gemeinde Grebenhain	Minimum	Median	Maximum
Ausgabenreduzierung				
Anpassung der Vollzeitäquivalente der allgemeinen Verwaltung auf den unteren Quartilswert des Vergleichs (vgl. Kapitel 7.1)	35.903 €	7.160 €	36.523 €	160.313 €
Summe	35.903 €			
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023				

Ansicht 2: Jährliche Ergebnisverbesserungspotenziale der Gemeinde Grebenhain

Ansicht 3 zeigt das für die Gemeinde Grebenhain einmalig ermittelte Ergebnisverbesserungspotenzial.

Einmalige Ergebnisverbesserungspotenziale der Gemeinde Grebenhain	
Einnahmeverbesserung	
Ausgleich der Kostendeckung im Bereich Wasserversorgung (vgl. Kapitel 7.2)	299.292 €
Anwendung der Kalkulationszinssätze von 4,0 Prozent im Bereich Wasserversorung (vgl. Kapitel 7.2)	147.050 €
Anwendung der Kalkulationszinssätze von 4,0 Prozent im Bereich Abwasserbeseitigung (vgl. Kapitel 7.2)	281.443 €
Summe	727.785 €
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023	

Ansicht 3: Einmalige Ergebnisverbesserungspotenziale der Gemeinde Grebenhain

1.4 Haushaltslage

Die Untersuchung der 243. Vergleichenden Prüfung ergab für die Gemeinde Grebenhain nachfolgende Feststellungen zur Haushaltslage:

- Die Haushaltslage der Gemeinde Grebenhain war im gesamten Prüfungszeitraums als stabil zu bewerten. In der Gesamtbeurteilung nach mittelfristiger Ergebnisplanung bewerteten wir die Haushaltslage somit als stabil (vgl. Kapitel 5.4).

- Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel der Gemeinde Grebenhain erhöhten sich im Prüfungszeitraum von 3,3 Millionen Euro im Jahr 2018 tendenziell auf 4,6 Millionen Euro im Jahr 2022. Wesentliche Einnahmequellen waren die im Prüfungszeitraum gestiegenen Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und aus den Schlüsselzuweisungen vom Land (vgl. Kapitel 6.2.3).

- Die Verbindlichkeiten der Gemeinde Grebenhain gegenüber Kreditinstituten erhöhten sich im Prüfungszeitraum von 3,0 Millionen Euro im Jahr 2018 auf 5,4 Millionen Euro im Jahr 2022 (vgl. Ansicht 28). In den Jahren 2018 bis 2022 entfielen von den vorgenannten Verbindlichkeiten zwischen 310.326 Euro im Jahr 2019 und 440.159 Euro im Jahr 2021 auf Verbindlichkeiten aus Investitionsprogrammen. Anteilige Verbindlichkeiten aus Beteiligungen oder Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern existierten im Prüfungszeitraum nicht (vgl. Kapitel 6.3).

- Die rechnerische Schuldentilgungsdauer der Gemeinde Grebenhain betrug 13,7 Jahre. Je länger die Schuldentilgungsdauer ist, desto länger werden die Zinsaufwendungen die Kommune belasten und desto weniger liquide Mittel können für Investitionen genutzt werden. Die Überörtliche Prüfung warnt mit Blick auf das Prinzip der Generationengerechtigkeit vor einer längeren Schuldentilgungsdauer als 20 Jahre.[3] Der Wert der Gemeinde Grebenhain lag unter dieser Warngrenze (vgl. Kapitel 6.3).

1.5 Rechtliche Feststellungen

Die Untersuchung der 243. Vergleichenden Prüfung ergab für die Gemeinde Grebenhain nachfolgende rechtliche Feststellungen:

- Die Haushaltssatzungen legte die Gemeinde Grebenhain der Aufsichtsbehörde im gesamten Prüfungszeitraum nach HGO nicht fristgerecht vor. Die Verspätung betrug durchschnittlich 106 Tage (vgl. Kapitel 5.3).
- Die Gemeinde Grebenhain stellte die Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 bis 2022 jeweils fristgerecht auf. Dies ist positiv hervorzuheben (vgl. Kapitel 5.3).
- Die Gemeindevertretung fasste im Prüfungszeitraum keinen Beschluss über die Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 bis 2020 gemäß § 114 Abs. 1 HGO[4], da keiner dieser Jahresabschlüsse geprüft war (vgl. Kapitel 5.3).
- In den Gebührenhaushalten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurden nicht alle Vorschriften des § 10 KAG eingehalten (vgl. Kapitel 7.2).

1.6 Vergleichende Feststellungen

Das Ergebnis der Haushaltsstrukturprüfung der Gemeinde Grebenhain stellen wir in einer Bewertungsmatrix dar. Die Bewertungsmatrix bietet mehrere Prüffelder, die einen differenzierten Überblick über die Stärken und Schwächen einer Körperschaft erlauben.

4 Vgl. 30. Vergleichende Prüfung „Konsolidierung II“ im Kommunalbericht 1998 (6. (außerordentlicher) Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 14/4150, S. 27

4 Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142)

Ansicht 4 zeigt die Bewertungsmatrix für die Gemeinde Grebenhain.

Bewertungsmatrix der Gemeinde Grebenhain 2022													
Prüffeld	Indikator	Wert	Vergleich					Gemeindeprofil[1)]				
			Minimum	unteres Quartil	Median	oberes Quartil	Maximum	--	-	o	+	++
Gemeindestruktur												
Einwohner (31.12.2022)	Zahl	4.585	952	2.316	3.135	4.256	5.569					
Haushaltslage												
Ordentliches Ergebnis	Euro je Einwohner	214	-26	87	193	272	456			●		
Selbstfinanzierungsquote	Prozent	25,4	-0,7	1,9	11,1	16,4	38,6					●
Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel	Euro je Einwohner	734	-368	145	335	563	1.014					●
Ertragskraft												
Realsteueraufbringungskraft	Euro je Einwohner	490	168	372	469	534	1.311			●		
Steuereinnahmekraft	Euro je Einwohner	1.033	591	892	1.023	1.093	1.703			●		
Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel	Euro je Einwohner	1.011	750	951	994	1.074	1.643			●		
Schuldenstand												
Schulden je Einwohner	Euro	1.172	76	894	1.684	2.495	4.999				●	
Anteil Zinsaufwand an verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln	Prozent	0,62	0,17	1,54	2,62	5,39	10,14					●
Schuldentilgungsdauer	rechnerisch in Jahren	13,7	4,9	10,2	13,5	15,9	32,8			●		
Allgemeine Verwaltung												
Beschäftigte	VZÄ je tausend Einwohner	2,2	1,8	2,0	2,2	2,3	2,7				●	
Gebühren[2), 3)]												
Durchschnittlicher Kostendeckungsgrad Wasserversorgung nach KAG	Prozent	91,7	81,0	95,2	100,5	103,9	111,2	●				
Durchschnittlicher Kostendeckungsgrad Abwasserbeseitigung nach KAG	Prozent	103,6	64,6	90,6	99,7	103,6	108,4				●	

Bewertungsmatrix der Gemeinde Grebenhain 2022													
Prüffeld	Indikator	Wert	Vergleich					Gemeindeprofil[1]				
			Minimum	unteres Quartil	Median	oberes Quartil	Maximum	--	-	o	+	++
Kindertagesstätten												
Zuschussbedarf in Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft	Euro je genehmigtem Platz	2.722	2.722	3.683	4.171	5.135	6.186					●
Zuschussbedarf in Kindertagesstätten in fremder Trägerschaft	Euro je genehmigtem Platz	./.[4]	2.962	4.390	5.464	6.067	6.908					
Zuschussbedarf der Kitas gesamt	Euro je Einwohner	111	111	187	226	249	308					●
Auslastungsquote der Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft	Prozent	84,0	64,0	76,9	87,6	95,6	100,0		●			
Realsteuern												
Hebesatz Grundsteuer A	Prozent	650	290	394	468	579	950					
Hebesatz Grundsteuer B	Prozent	650	230	420	490	595	1.050					
Hebesatz Gewerbesteuer	Prozent	380	360	380	390	400	450					

[1] Die Einteilung des Gemeindeprofils in fünf Intervalle orientiert sich an den Minimal-, Quartils-, Median- und Maximalwerten des Vergleichs. Die Zuordnung zu den Grenzpunkten ("- -" und "++") entspricht einem Wert, der zwischen den Quartilswerten und dem Maximal- oder Minimalwert lag. Lag der Wert der Kommune zwischen dem Quartil und dem Median des Vergleichs, so werden Punkte in Form von "-" und "+" vergeben. Den Medianwert stellten wir neutral mit "o" dar. Die aus betriebswirtschaftlicher Perspektive negativen Aspekte im Vergleich der geprüften Kommunen stellten wir dabei mit "- -" und "-" dar. Korrespondierend kennzeichneten wir die positiven Werte mit "+" und "++".
[2] Durchschnittlicher Kostendeckungsgrad nach KAG 2018 bis 2022
[3] Für die Auswertung der indikativen Kostendeckungsgrade der Gebührenhaushalte im Gemeindeprofil wurde folgende Skala angewendet:
++ = 100 Prozent Kostendeckung
+ = bis zu +/- 2 Prozent Abweichung von 100 Prozent Kostendeckung
o = bis zu +/- 5 Prozent Abweichung von 100 Prozent Kostendeckung
- = bis zu +/- 10 Prozent Abweichung von 100 Prozent Kostendeckung
- - = über +/- 10 Prozent Abweichung von 100 Prozent Kostendeckung
[4] Entfällt, da keine Kitas in fremder Trägerschaft
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 4: Bewertungsmatrix der Gemeinde Grebenhain 2022

Die folgenden vergleichenden Feststellungen sind hervorzuheben:

- Das ordentliche Ergebnis je Einwohner liegt mit 214 Euro über dem Median. Die Selbstfinanzierungsquote[5] stellt mit 25,4 Prozent einen Wert über dem oberen Quartil dar. Bei dem Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel lag der Wert je Einwohner mit 734 Euro über dem oberen Quartil (vgl. Kapitel 5).

5 Vgl. Anlage 2

- Die Realsteueraufbringungskraft je Einwohner lag in der Gemeinde Grebenhain im Jahr 2022 bei 490 Euro und damit über dem Median. Die Werte der Vergleichskommunen lagen zwischen 168 Euro je Einwohner in der Gemeinde Weißenborn und 1.311 Euro je Einwohner in der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe). Die Steuereinnahmekraft je Einwohner der Gemeinde Grebenhain betrug 1.033 Euro je Einwohner und lag knapp über dem Median. Die Steuereinnahmekraft je Einwohner lag im Jahr 2022 zwischen 591 Euro je Einwohner in der Gemeinde Weißenborn und 1.703 Euro je Einwohner in der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) (vgl. Kapitel 6.2.2). Die Verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner der Gemeinde Grebenhain betrugen 1.011 Euro und lagen knapp über dem Median. Den Vergleichskommunen standen im Jahr 2022 zwischen 750 Euro je Einwohner in der Gemeinde Ludwigsau und 1.643 Euro je Einwohner in der Gemeinde Nieste an verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln zur Verfügung (vgl. Kapitel 6.2.3).

- Die Gesamtschulden je Einwohner i. H. v. 1.172 Euro lagen zwischen dem unteren Quartil und dem Median (vgl. Kapitel 6.3).

- Mit 2,2 VZÄ je 1.000 Einwohnern für die Allgemeine Verwaltung entsprach der Wert in der Gemeinde Grebenhain dem Median (vgl. Kapitel 7.1).

- Der durchschnittliche Kostendeckungsgrad nach KAG lag für die Wasserversorgung mit 91,7 Prozent zwischen dem unteren Quartil und dem Median. Für den durchschnittlichen Kostendeckungsgrad nach KAG entsprach die Abwasserbeseitigung mit 103,6 Prozent dem oberen Quartilswert (vgl. Kapitel 7.2).

- In den Kindertageseinrichtungen betrug der Zuschussbedarf je angemeldetem Kind 2.777 Euro. Dieser Wert entsprach dem Minimum. Der Zuschussbedarf je genehmigtem Platz lag bei den eigenen Einrichtungen bei 2.722 Euro. Die Gemeinde Grebenhain entsprach damit dem Minimum. Der Zuschussbedarf je belegtem Platz lag bei den eigenen Einrichtungen bei 2.530 Euro. Die Gemeinde Grebenhain entsprach damit bei den eigenen Einrichtungen ebenfalls dem Minimum (vgl. Kapitel 7.3).

- Die Auslastungsquote der eigenen Kindertageseinrichtungen lag in der Gemeinde Grebenhain mit insgesamt 84,0 Prozent zwischen dem unteren Quartil und dem Median. Die niedrigste Auslastungsquote wies die Gemeinde Morschen mit 64,0 Prozent, die höchste die Gemeinde Weißenborn mit 100 Prozent aus (vgl. Kapitel 7.3).

- Die Hebesätze der Grundsteuer A und B der Gemeinde Grebenhain lagen mit jeweils 650 Prozent zwischen dem oberen Quartil und dem Maximum. Der Hebesatz der Gewerbesteuer der Gemeinde Grebenhain betrug 380 Prozent und entspricht dem unteren Quartil (vgl. Kapitel 6.2.1).

1.7 Sonstige Feststellungen

Die Untersuchung der 243. Vergleichenden Prüfung ergaben für die Gemeinde Grebenhain nachfolgende sonstige Feststellungen:

Interkommunale Zusammenarbeit

- Von den 19 betrachteten Aufgaben arbeitet die Gemeinde Grebenhain in fünf Aufgabenbereichen mit anderen Kommunen zusammen (vgl. Kapitel 12.1): Abfallbeseitigung, Auftrags-/ Vergabewesen, Ordnungsbehörde, Holzvermarktung und Tourismus.

- Gemeinsam mit den Kommunen Wartenberg, Lautertal und Herbstein hat sich die Gemeinde Grebenhain nach dem Prüfungszeitraum im Jahr 2023 in einer IKZ OZG organisiert.

- Die Gemeinde Grebenhain führte vor der Umsetzung ihrer IKZ-Maßnahmen in den Bereichen OZG und Tourismus eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durch.

Digitalisierung einschließlich Onlinezugangsgesetz

- Der Umsetzung der Digitalisierungsmaßnahmen der Gemeinde Grebenhain liegt keine Digitalisierungsstrategie zugrunde (vgl. Kapitel 8).
- Die Gemeinde Grebenhain verfügt derzeit über 23 Verfahren und technische Anwendungen. Diese werden für die Erstellung von 26 OZG-Leistungen und 215 LeiKa-Leistungen genutzt.
- Die Gemeinde Grebenhain unterstützt ihre Finanzbuchhaltung durch die E-Rechnung (den Rechnungsworkflow), die Dokumentenverwaltung wird durch eine E-Akte unterstützt.

§ 2b Umsatzsteuergesetz

- Die Neuregelungen zur Umsatzsteuer werden bereits angewendet (vgl. Kapitel 9).
- Die Gemeinde verfügt über kein Tax Compliance Management System. Die Einführung eines solchen Systems ist derzeit nicht geplant.

Fördermittelverwaltung

- Die Gemeinde Grebenhain erhielt im Prüfungszeitraum Fördermittel zwischen 133.333 Euro im Jahr 2018 und 1,1 Millionen Euro im Jahr 2022. Die Gesamtsumme betrug 3,3 Millionen Euro und lag zwischen dem oberen Quartil und dem Maximum. Die höchsten Förderungen im Prüfungszeitraum erhielt die Gemeinde Grasellenbach mit 5,1 Millionen Euro, die geringsten die Gemeinde Nieste mit 208.421 Euro. Der Hauptteil der Fördermittel der Gemeinde Grebenhain resultierte aus Zuweisungen des Programms Dorferneuerung (vgl. Kapitel 10).
- Innerhalb des Prüfungszeitraums hat die Gemeinde Grebenhain keine Fördermittel für die Digitalisierung der Verwaltung aus dem Programm „Starke Heimat“ erhalten.

Coronapandemie

- Im Jahr 2020 verzeichnete die Gemeinde Grebenhain Einbußen bei den Gewerbesteuererträgen in Höhe von 75.004 Euro (- 6,8 Prozent), (vgl. Kapitel 11). Auch bei den beiden anderen wesentlichen Ertragsarten kam es zu Mindererträgen in Höhe von 180.873 Euro (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer) und 55.419 Euro (Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte).
- Entsprechend der Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen[6] erhielt die Gemeinde Grebenhain eine Ausgleichszahlung in Höhe von 239.089 Euro. Die finanzielle Entwicklung im Jahr 2020 war insgesamt negativ.
- Von einer Anhebung der Steuersätze oder einer Haushaltssperre machte die Gemeinde Grebenhain keinen Gebrauch.

6 Hessische Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen vom 28. September 2020, (GewStAKompV HE 41-47), GVBl, S. 591

- Die Coronapandemie führte bei der Gemeinde Grebenhain auch zu Einschränkungen im Leben der Einwohner. Deutlich wird dies daran, dass das Rathaus der Gemeinde Grebenhain ab dem 16. März 2020 für den Publikumsverkehr schloss und der freie Besucherverkehr erst seit Mitte 2022 wieder möglich ist. Die Dorfgemeinschaftshäuser waren, wie alle anderen öffentlichen Gebäude, ab dem 16. März 2020 geschlossen. Ab Mitte 2022 waren alle Einrichtungen wieder in regulärem Betrieb. Der Betrieb der Kindertagesstätten erfolgte ab dem 16. März 2020 eingeschränkt, d. h. mit kürzeren Öffnungszeiten und für kleinere Gruppen der Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen.

- Zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit hat die Verwaltung im Jahr 2020 die technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an Videokonferenzen geschaffen und die Arbeit der Beschäftigten von zu Hause aus ermöglicht.

2. Auftrag und Prüfungsverlauf

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – beauftragte uns, gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708) die 243. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“ bei den Kommunen Elbtal, Friedewald, Grasellenbach, Grebenhain, Kiedrich, Knüllwald, Körle, Lautertal (Vogelsberg), Lorch am Rhein, Ludwigsau, Morschen, Nieste, Poppenhausen (Wasserkuppe), Rosenthal, Schenklengsfeld, Wehretal, Weißenborn und Wohratal durchzuführen.

Der Gemeinde Grebenhain wurde die Prüfungsanmeldung unter dem 15. Dezember 2022 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Kommune über Prüfungsinhalte und Prüfungsverfahren informiert wurde, fand am 31. Januar 2023 statt. Wir erhoben die Daten von der Gemeinde Grebenhain vor Ort in der Zeit vom 6. April 2023 bis zum 12. April 2023. Nacherhebungen fanden im Zeitraum vom 13. Juli 2023 bis zum 27. Juli 2023 statt.

Es handelte sich um eine Haushaltsstrukturprüfung. Geprüft wurde, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wurde. Zu den Prüfungsfeldern gehörten:

- Bewertung der Haushaltslage und Haushaltsstruktur

Die Haushaltslage und Haushaltsstruktur wurden im Zeitablauf der Jahre 2018 bis 2022 umfassend analysiert.

- Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche

Die Aufgaben mit den erwartungsgemäß höchsten Ausgaben der Kommune (Allgemeine Verwaltung sowie Kindergärten) wurden in ihrer Wirkung auf den Haushalt betrachtet und vergleichend bewertet. Zusätzlich analysierten wir die Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

- Digitalisierung einschließlich Onlinezugangsgesetz

Die Analyse des Digitalisierungsgrads in den Kommunen bildete einen fachlichen Schwerpunkt in dieser Prüfung. Der Stand der Digitalisierung sowie der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes wurde aufgenommen und vergleichend bewertet.

- § 2b Umsatzsteuergesetz

Der Stand der Umsetzung des § 2b UStG wurde aufgenommen und vergleichend bewertet.

- Fördermittelverwaltung

Wir untersuchten die Fördermittelverwaltung. Dies schloss die Organisation, die Akquisition und Beantragung von Fördermitteln, die Dokumentation von Fördermittelprogrammen und Verwendungsnachweisen sowie die erhaltenen Fördermittel im Prüfungszeitraum ein.

- Coronapandemie

Wir untersuchten die Auswirkungen der Coronapandemie auf die Höhe des Gewerbe-steueraufkommens sowie die Berücksichtigung der zu erwartenden Folgen aus der Coronapandemie in der Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Ferner analysierten wir die Auswirkungen der Coronapandemie in ausgewählten Aufgabenbereichen.

- Sonstige Prüffelder

Unter den sonstigen Prüffeldern wurden folgende Bereiche erfasst: der Umfang der interkommunalen Zusammenarbeit, ferner die Ordnungsmäßigkeit inklusive das interne Kontrollsystem, die Betätigung und die Nachschau über vorhergehende Vergleichende Prüfungen.

Als Prüfungsunterlagen standen Grant Thornton die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Gemeinde Grebenhain geordnet und prüffähig zur Verfügung.

Ferner berücksichtigten wir nach § 5 Abs. 5 ÜPKKG die Jahresabschlüsse der Jahre 2018 bis 2022.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben unterstützten uns die für die Zusammenarbeit bestimmten Personen bereitwillig. Die praktische Arbeit der Prüfung steuerten die Projektleitungen

• der Überörtlichen Prüfung	• Herr Regierungsdirektor Thiel
• der Gemeinde Grebenhain	• Herr Beyer, Büroleiter, Projektleiter, Frau Jordan, Kassenleiterin, stellvertretende Projektleiterin
• des Prüfungsbeauftragten	• Herr Diplom-Kaufmann Eilenfeld, Herr Diplom-Kaufmann Krischel

Mit der Prüfungsanmeldung wurde die Gemeinde Grebenhain aufgefordert, die Tatsachen zu benennen, von denen sie glaubte, dass sie sich als spezifisches Unterscheidungsmerkmal von den übrigen in die Prüfung einbezogenen Körperschaften eignen. Die Gemeinde Grebenhain trug kein spezifisches Unterscheidungsmerkmal vor, die einen Ausschluss der Gemeinde Grebenhain aus der Vergleichenden Prüfung nahelegte.

Der Projektleiter der Gemeinde Grebenhain, Herr Beyer, bestätigte uns schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte und Nachweise.

Den Umfang unserer formellen und materiellen Prüfungshandlungen hielten wir in Arbeitspapieren fest.

Die Erörterungsbesprechung fand am 13. Juni 2023 als Telefonkonferenz statt. Die Vorläufigen Prüfungsfeststellungen erhielt die Gemeinde Grebenhain mit Schreiben vom 6. November 2023. Die Interimbesprechung fand am 1. Dezember 2023 statt. Die Prüfungsfeststellungen wurden unter dem 15. Februar 2024 mit Frist zur Stellungnahme bis 14. März 2024 zugeleitet. Die Gemeinde Grebenhain nahm am 12. März 2024 dazu Stellung und verzichtete auf eine Schlussbesprechung.

3. Zusammenfassender Bericht

Die Ergebnisse der 243. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“ werden voraussichtlich in den Kommunalbericht 2024 an den Hessischen Landtag aufgenommen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 ÜPKKG). Der Bericht soll im Herbst 2024 erscheinen. Er wird im Internet unter https://rechnungshof.hessen.de veröffentlicht.

4. Prüfungsmethoden

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach dem ÜPKKG ist festzustellen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird. Dabei ist grundsätzlich auf vergleichender Grundlage zu prüfen. Zielsetzung ist, einen Vergleich mit anderen Kommunen herbeizuführen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Der Kommune soll anhand der vergleichenden Kennzahlen und der Berichte die Chance eröffnet werden, eigenständig die Leistungsfähigkeit zu steigern. Aus dem Vergleich mit anderen Kommunen lassen sich Umstrukturierungs- und Verbesserungsbedarfe ableiten. Die Prüfung ist damit die Basis für Verbesserungen. Politische Entscheidungen unterliegen grundsätzlich nicht der Beurteilung durch die Überörtliche Prüfung.

Die folgenden Ausführungen enthalten Tabellen und Diagramme. Diese wurden von uns mit einem Tabellenkalkulationsprogramm erstellt. Anwendungsbedingt können bei Berechnungen Abweichungen beim Runden auftreten.

4.2 Kennzahlen

Der Vergleich auf der Grundlage praxisrelevanter und aussagekräftiger Kennzahlen liefert zuverlässige Hinweise auf Ergebnisverbesserungspotenziale. Er nimmt die Aufgaben in den Blick, bei denen es sich für eine Körperschaft lohnen kann, Aufbau und Abläufe genauer zu untersuchen. So kommt dem Vergleich eine wichtige Impulsfunktion zu. Er leistet Hilfestellung bei der Suche nach Ursachen für positive und negative Abweichungen zwischen den am Vergleichsring beteiligten Körperschaften. Diese stehen dann regelmäßig vor der Aufgabe, detaillierte Untersuchungen oder Organisationsprüfungen anzustellen.

Mit den Kennzahlen dieses Berichts werden Hinweise gegeben, wie die Körperschaften weiterhin verstärkt Wirtschaftlichkeitsüberlegungen in ihr Handeln einbeziehen können. Die Ergebnisverbesserungspotenziale beruhen auf der Prüfungserfahrung aus den Vergleichskörperschaften. Alle hierzu im Bericht und Anlagenband genannten Zahlen finden ihre Grundlage in den mit den Körperschaften abgestimmten Grunddaten.

Zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit, Sachgerechtheit und der Wirtschaftlichkeit bildeten wir zur Einzelbetrachtung der Haushaltsstruktur und für einen Quervergleich der zu prüfenden Körperschaften Kennzahlen. Die Kennzahlen ermittelten wir für den Prüfungszeitraum 2018 bis 2022.

Detaillierte Informationen zur Berechnung der einzelnen Kennzahlen finden sich in den Anlagen.

5. Bewertung der Haushaltslage (Mehrkomponentenmodell)

Die hessischen Kommunen sind gesetzlich verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Finanzen gesund bleiben.[7] Ihnen obliegt nach § 92 Abs. 1 HGO[8] die gesetzliche Verpflichtung, ihre Aufgaben stetig zu erfüllen. Beiden gesetzlichen Verpflichtungen werden die Kommunen nur dann nachkommen können, wenn sie dauerhaft über die Einzahlungen und Erträge verfügen, die sie zur Deckung der für die stetige Erfüllung der Aufgaben notwendigen Auszahlungen und Aufwendungen benötigen.

Ist dies nicht der Fall, sind die Kommunen angehalten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine ausgeglichene Haushaltslage zu erreichen.

Um Schwankungen auffangen zu können, muss sich eine Beurteilung der Haushaltslage über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken. Zur Analyse der Haushaltslage entwickelte die Überörtliche Prüfung ein Mehrkomponentenmodell anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird.

Für jedes Jahr des fünfjährigen Prüfungszeitraums beurteilen wir zusammenfassend die Haushaltslage. Dazu betrachten wir zehn Kenngrößen und bewerten deren Ausprägung. Das Bewertungsergebnis liegt zwischen 0 und 100 Punkten. Die Haushaltslage ist für das jeweilige Haushaltsjahr als stabil zu werten, wenn mindestens 70 Punkte erreicht werden. Für diese Beurteilung ist nach dem folgenden Mehrkomponentenmodell mit drei Beurteilungsebenen vorzugehen:

- 1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung

  Bei der Kapitalerhaltung betrachten wir, ob das ordentliche Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren positiv war (45 Punkte).[9]

  Ist dies nicht der Fall, erheben wir, ob das ordentliche Ergebnis unter Auflösung der ordentlichen Rücklagen aus Vorjahren positiv war (35 Punkte).

  Des Weiteren untersuchen wir, ob das Jahresergebnis und das Eigenkapital positive Werte hatten (jeweils 5 Punkte).

  Maximal werden in der 1. Beurteilungsebene 55 Punkte vergeben.

7 § 10 HGO – Vermögen und Einkünfte
Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

8 § 92 HGO – Allgemeine Haushaltsgrundsätze
(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

9 Die Möglichkeit nach § 24 Abs. 3 GemHVO (in der Fassung gültig bis 31. Dezember 2021), den Jahresfehlbetrag des Jahres 2020 im ordentlichen Ergebnis mit Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen, wurde im Mehrkomponentenmodell nicht berücksichtigt. Die Überörtliche Prüfung erachtet die Eröffnung dieser Möglichkeit des Ergebnisausgleichs als nicht sachgerecht im Sinne der Generationengerechtigkeit. Auch die Möglichkeit des § 25 Abs. 2 GemHVO, die Jahresfehlbeträge in den Jahren 2021 bis 2022 mit Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses auszugleichen, wird von der Überörtlichen Prüfung als nicht sachgerecht erachtet und bleibt damit nach der der Systematik des Mehrkomponentenmodells unberücksichtigt.

- 2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung

  Bei der Substanzerhaltung berechnen wir die Selbstfinanzierungsquote aus dem Verhältnis der „Doppischen freien Spitze“[10] zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln. Der Wert sollte ≥ acht Prozent betragen (40 Punkte).

  Wird der Zielwert nicht erreicht, betrachten wir, ob die „Doppische freie Spitze“ einen positiven Wert auswies (30 Punkte).

  Kann dieser Wert nicht erreicht werden, untersuchen wir, ob der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit positiv war (10 Punkte).

  Weiterhin betrachten wir, ob der Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres bis einschließlich des Jahres 2018 positiv war und ob dieser Wert ab dem Jahr 2019 ≥ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre war (5 Punkte)[11].

  Maximal werden in der 2. Beurteilungsebene 45 Punkte vergeben.

- 3. Beurteilungsebene: geordnete Haushaltsführung

  Bei der geordneten Haushaltsführung betrachten wir die fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum, da eine Aufstellung im Rahmen der gesetzlichen Fristen auf eine geordnete Haushaltsführung hindeutet. Noch nicht aufgestellte Jahresabschlüsse können hingegen die Haushaltsstabilität in Frage stellen.

  Nachrichtlich erheben wir, inwiefern die Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht vorgelegt, aufgestellt, geprüft bzw. beschlossen wurden. Liegt jedoch zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen[12] noch kein aufgestellter prüffähiger Jahresabschluss vor, fließt dieser Sachverhalt in die Bewertung des betreffenden Haushaltsjahres ein. Das Haushaltsjahr wird in Anlehnung an § 112 Abs. 5 und 6 HGO[13] pauschal als instabil bewertet.

  Die Berücksichtigung der Zukunftsperspektive erfolgt durch die Betrachtung der Mittelfristigen Ergebnisplanung. Ein kumulierter Fehlbedarf in der Mittelfristigen Ergebnisplanung deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein. Aus diesem Grund ermitteln wir, ob gemäß der Mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbetrag oder ein Überschuss des ordentlichen Ergebnisses erwartet wurde. Die Mittelfristige Ergebnisplanung soll in jedem der einzelnen Jahre ausgeglichen sein (§ 92 Abs. 4 HGO[14]).

  Des Weiteren prüfen wir, ob der Ergebnishaushalt bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraums unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen

---

10 Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen „Hessenkasse“.

11 Die Kennzahl soll für die Prüfungsjahre bis einschließlich 2018 verwendet werden. Für die Jahre 2019 ff. ist die Kennzahl aufgrund des HessenkasseG durch folgende Kennzahl zu ersetzen: Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel ≥ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO).

12 Die Erhebungsphase ist mit dem letzten Tag der Nacherhebungen abgeschlossen.

13 § 112 HGO – Jahresabschluss

(5) Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

14 Gemeindeordnung vom 24. Januar 1946 (GVBl. 1946 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 G des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915).

Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der ordentlichen Rücklagen ausgeglichen werden kann (in Anlehnung an § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO). Dabei greifen wir auf die Mittelfristige Ergebnisplanung im Haushaltsplan des auf das letzte Jahr des Prüfungszeitraums folgenden Haushaltsjahrs zurück.

Die gesetzlichen Fristen der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses werden nachfolgend dargestellt.

Fristgerechte Aufstellung

Nach § 112 Abs. 5 HGO ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses zu unterrichten.

Fristgerechte Prüfung

Ein Zeitpunkt für die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt wird in der HGO nicht bestimmt. Zur Einhaltung der fristgerechten Beschlussfassung gemäß § 114 HGO[15] leitet die Überörtliche Prüfung die Notwendigkeit ab, dass die Abschlussprüfung spätestens zum 31. Oktober des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres abgeschlossen sein muss.

Fristgerechte Beschlussfassung

Nach Abschluss der Prüfung hat der Gemeindevorstand den Prüfbericht der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Diesen Beschluss hat die Gemeinde mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen und ihn mittels Auslegung an sieben Tagen öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlussfassung hat gemäß § 114 Abs. 1 HGO[15] spätestens am 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu erfolgen.

15 § 114 Abs. 1 HGO- Entlastung
Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss, zusammengefassten Jahresabschluss und Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Die Zusammensetzung der einzelnen Kennzahlgrößen und Kennzahlausprägungen wird in der folgenden Ansicht 5 abgebildet:

Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr			
Beurteilungsebenen und Kenngrößen		Punktzahl	Haushaltslage
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung		**Max. 55**	Stabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte ≥ 70 ---------- Instabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte < 70 (oder fehlender Jahresabschluss)
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren[1)] ≥ 0		45	
Oder:	Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der ordentlichen Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35	
Jahresergebnis ≥ 0		5	
Eigenkapital am Ende des betrachteten Jahres ≥ 0		5	
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung		**Max. 45**	
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln ≥ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)		40	
Oder:	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen „Hessenkasse“ ≥ 0 (sog. „Doppische Spitze“)[2)]	30	
Oder:	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0	10	
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite ≥ 0 oder ≥ 2 % Summe Auszahlungen laufende Verwaltungstätigkeit[3)]		5	
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung			
Es wird erhoben, ob für die einzelnen Jahre Jahresabschlüsse aufgestellt wurden und die Aufstellung sowie Beschlussfassung im Prüfungszeitraum fristgerecht vorgenommen wurde.		nachrichtliche Darstellung, aber Einfluss auf Jahresbewertung	
Es ist zu ermitteln, ob gemäß der Mittelfristigen Ergebnisplanung (MEP) im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf oder Überschuss zu erwarten ist (Vorschau).		nachrichtliche Darstellung, aber Einfluss auf Gesamtbewertung	

[1)]Abgeleitet aus § 92 Abs. 4 bis 6 HGO: Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein. Unter „Fehlbeträgen aus Vorjahren“ ist auch ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zu subsumieren.
[2)]Abgeleitet aus § 3 Abs. 2 GemHVO: Die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit soll mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können.
[3)]Bis einschließlich dem Jahr 2018 gilt die Kennzahl ≥ 0 €. Ab dem Jahr 2019 gilt als Kennzahl: Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel ≥ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO).
Quelle: Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften

Ansicht 5: Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr

Ansicht 5 verdeutlicht die Punktevergabe innerhalb der Beurteilungsebenen des Mehrkomponentenmodells.

5.1 Kapitalerhaltung

In der ersten Beurteilungsebene zur Kapitalerhaltung war das ordentliche Ergebnis der Gemeinde Grebenhain unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren im gesamten Prüfungszeitraum positiv, sodass für diese Jahre 45 Punkte vergeben werden.

Das ordentliche Ergebnis unter Auflösung der Rücklage aus Vorjahren wurde nicht bewertet, da, die vorherige Kenngröße positiv bewertet wurde.

Das Jahresergebnis war im gesamten Prüfungszeitraum positiv. Für die Jahre 2018 bis 2022 konnten somit jeweils 5 Punkte vergeben werden.

Das Eigenkapital war im Prüfungszeitraum durchgängig positiv. Für alle Jahre wurde dies mit jeweils 5 Punkten bewertet.

Die Gemeinde Grebenhain erreichte in der 1. Beurteilungsebene damit jeweils 55 Punkte in den Jahren 2018 bis 2022.

5.2 Substanzerhaltung

Die Selbstfinanzierungsquote betrug 7,0 Prozent im Jahr 2020 und lag damit unter dem von der Überörtlichen Prüfung als kritisch erkannten Wert von acht Prozent. In den anderen Jahren lagen die Werte oberhalb des kritischen Werts zwischen 17,2 Prozent (2021) und 27,7 Prozent (2018). Die Jahre 2018, 2019, 2021 und 2022 wurden daher mit 40 Punkten bewertet.

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit nach Abzug der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten war allen Jahren des Prüfungszeitraums positiv. Aus diesem Grund vergaben wir 30 Punkte für das Jahr 2020. Die anderen Jahre wurden nicht gewertet, da die Gemeinde Grebenhain bereits Punkte infolge der über dem kritischen Wert liegenden Selbstfinanzierungsquote für diese Jahre erhielt.

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit wies in allen Jahren Überschüsse aus. Wir vergaben keine Punkte, da wir die vorherigen Kenngrößen bereits positiv bewerteten.

Die Liquidität der Gemeine Grebenhain war im Jahr 2018 positiv und in den Jahren 2019 bis 2022 lagen die Liquiditätsreserven über dem Zielwert von zwei Prozent. Dies bedeutet, dass für alle Jahre des Prüfungszeitraums jeweils 5 Punkte vergeben werden konnten.

Die Gemeinde Grebenhain erreichte in der 2. Beurteilungsebene damit mit Ausnahme im Jahr 2020 (35 Punkte) in allen Jahren 45 Punkte.

5.3 Geordnete Haushaltsführung

Vorlage Haushaltssatzung

Die Aufstellung des Haushalts legt die Grundlage für den Beginn des Haushaltsjahres. Die Haushaltssatzung inklusive des Haushaltsplans soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden (§ 97 Abs. 3 HGO).[16]

Die Haushaltssatzungen legte die Gemeinde Grebenhain mit einer durchschnittlichen Verspätung von 106 Tagen vor. Die Abweichung von der gesetzlichen Frist schwankte zwischen 18 Tagen (in 2021) und 186 Tagen (in 2020). Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Wir empfehlen der Gemeinde Grebenhain den Haushaltsplan fristgerecht aufzustellen. Die späte Vorlage der Haushaltssatzung schränkt die Möglichkeit ein, den Haushaltsplan als Steuerungsinstrument zu nutzen.

16 § 97 HGO – Erlass der Haushaltssatzung
(3) Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

Aufstellung Jahresabschluss

Die Kommunen sind verpflichtet, zum 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen (§ 112 Abs. 1 Satz 1 HGO).[17] Der Jahresabschluss soll innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt werden und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde soll unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichtet werden (§ 112 Abs. 5 HGO).[18] Wird die gesetzliche Frist nicht eingehalten, ist es Aufgabe der Kommunalaufsichtsbehörde zu prüfen, wie die Kommunen zu regelkonformen Verhalten angehalten und Verstöße gegen das Haushaltrecht zu sanktionieren sind. So kann sie die Genehmigung der Haushaltssatzung bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss zurückstellen (§ 112 Abs. 6 HGO).[19]

Die Gemeinde Grebenhain stellte die Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 bis 2022 jeweils fristgerecht auf. Dies ist positiv hervorzuheben.

Wir empfehlen der Gemeinde Grebenhain, weiterhin an der fristgerechten Aufstellung der Jahresabschlüsse festzuhalten.

Prüfung Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wird vom Rechnungsprüfungsamt geprüft.[20] Für die Abschlussprüfung selbst bestimmt die HGO unmittelbar keine Frist. Aus dem Zeitpunkt der Beschlussfassung[21] der Gemeindevertretung über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss leitet die Überörtliche Prüfung die Notwendigkeit ab, dass die Abschlussprüfung spätestens zum 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres abzuschließen ist.

Das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Vogelsbergkreises hat keinen der im Prüfungszeitraum aufgestellten prüffähigen Jahresabschlüsse 2018 bis 2022 geprüft. Der letzte geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Grebenhain war der des Jahres 2017. Der aufgestellte

---

17 § 112 HGO – Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

18 § 112 HGO – Jahresabschluss

(5) Der Gemeindevorstand soll den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten aufstellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichten.

19 § 112 HGO – Jahresabschluss (in der Fassung gültig seit 16. Mai 2020)

(6) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 97a bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 5 zurückzustellen.

20 § 128 HGO – Prüfung des Jahresabschlusses

(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
6. ob die Berichte nach § 112 eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

21 § 114 HGO – Entlastung

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss, zusammengefassten Jahresabschluss und Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Jahresabschluss 2018 wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 8. Juli 2022 zur Prüfung zugeleitet.

Nach Abschluss der Prüfung legt der Gemeindevorstand den Prüfbericht der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.[22] Diesen Beschluss legt die Gemeinde mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamts der Kommunalaufsichtsbehörde vor und macht ihn mittels Auslegung an sieben Tagen öffentlich bekannt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain beschloss die Jahresabschlüsse für die Jahre 2018 bis 2020 gemäß § 114 Abs. 1 HGO im Prüfungszeitraum nicht, da keiner dieser Jahresabschlüsse geprüft war.

22 § 113 HGO – Vorlage an Gemeindevertretung
Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (§ 128) legt der Gemeindevorstand den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Ansicht 6 zeigt die Einhaltung der Fristen für die Vorlage der Haushaltssatzung sowie die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Grebenhain im Vergleich mit den anderen 17 Vergleichskommunen.

Einhaltung der Fristen für die Vorlage der Haushaltungssatzung sowie Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Vergleich

	Elbtal	Friedewald	Grasellenbach	Grebenhain	Kiedrich	Knüllwald	Körle	Lautertal (Vogelsberg)	Lorch am Rhein	Ludwigsau	Morschen	Nieste	Poppenhausen (Wasserkuppe)	Rosenthal	Schenklengsfeld	Wehretal	Weißenborn	Wohratal	Median
2018																			
Vorlage Haushaltssatzung	19	56	90	98	130	211	131	138	163	97	176	k.A.	k.A.	146	-176	21	140	216	131
Aufstellung Jahresabschluss	-19	918	448	-1	-7	399	113	363	405	212	1.239	345	13	104	0	294	1.541	97	253
Prüfung Jahresabschluss	184	●	119	●	●	908	●	232	723	●	●	●	350	●	●	175	●	539	291
Beschluss Jahresabschluss	-384	●	322	●	●	762	●	69	●	●	●	●	-252	●	●	25	●	61	61
2019																			
Vorlage Haushaltssatzung	17	73	87	122	38	146	69	89	-202	61	20	103	118	84	179	20	136	264	86
Aufstellung Jahresabschluss	-13	552	383	-3	118	375	174	292	368	224	963	265	13	376	358	383	●	74	292
Prüfung Jahresabschluss	111	●	616	●	●	566	●	211	729	●	●	●	203	●	●	322	●	847	444
Beschluss Jahresabschluss	-414	●	419	●	●	397	●	47	●	●	●	●	-379	●	●	136	●	403	136
2020																			
Vorlage Haushaltssatzung	18	114	83	186	61	164	67	111	257	10	185	86	110	83	187	23	●	74	86
Aufstellung Jahresabschluss	-32	425	466	-32	171	360	271	306	262	258	●	286	-30	291	634	368	●	87	279
Prüfung Jahresabschluss	82	●	●	●	●	●	●	288	●	●	●	●	224	●	●	●	●	482	256
Beschluss Jahresabschluss	-486	●	●	●	●	●	●	123	●	●	●	●	-457	●	●	●	●	38	-210
2021																			
Vorlage Haushaltssatzung	15	66	179	18	21	107	66	73	184	91	134	196	92	79	113	94	305	93	93
Aufstellung Jahresabschluss	-40	347	101	-19	-41	429	298	298	151	227	●	166	32	402	443	●	●	121	166
Prüfung Jahresabschluss	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	
Beschluss Jahresabschluss	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	
2022																			
Vorlage Haushaltssatzung	20	37	260	104	49	55	73	87	42	57	135	150	k.A.	84	111	112	109	72	84
Aufstellung Jahresabschluss	-34	●	●	-66	61	●	59	●	78	●	●	-25	-4	●	●	●	●	●	-4
Prüfung Jahresabschluss	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	
Beschluss Jahresabschluss	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	○	

= fristgerecht (Angabe in Tagen), ■ und ● = fällig, jedoch nicht erfüllt, ■ = nicht fristgerecht (Angabe in Tagen), ○ = nicht fällig; k.A. = keine Angabe
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 6: Einhaltung der Fristen für die Vorlage der Haushaltssatzung sowie die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Vergleich

Ansicht 6 zeigt, dass die Gemeinde Grebenhain die Frist zur Vorlage der Haushaltssatzungen an die Kommunalaufsicht im Prüfungszeitraum jeweils überschritt.

Keine der Vergleichskommunen hielt die Frist zur Vorlage der Haushaltssatzungen an die Kommunalaufsicht im gesamten Prüfungszeitraum ein. Lediglich die Gemeinde Schenklengsfeld hielt die Frist im Jahr 2018 ein sowie die Stadt Lorch am Rhein im Jahr 2019. Die Fristüberschreitungen der Vergleichskommunen erachten wir als nicht sachgerecht.

Die Frist zur Aufstellung der Jahresabschlüsse hielten neben der Gemeinde Grebenhain nur die Gemeinde Elbtal im gesamten Prüfungszeitraum ein. Dies ist positiv hervorzuheben.

Die Fristüberschreitung der anderen Vergleichskommunen erachten wir als nicht sachgerecht. Wir empfehlen den Kommunen, die Fristen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse einzuhalten.

Erheblich verzögerte Jahresabschlüsse verstoßen gegen die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft (§ 103 Abs. 2 Satz 2 HGO).[23] Mit erlassrechtlichen Vorgaben[24] hielt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport seit dem Jahr 2015 die Kommunen an, die Aufstellungsrückstände sukzessive aufzuarbeiten. Im Hessenkassegesetz[25] hat der Hessische Landtag der Einhaltung dieses Gebots weiteren Nachdruck verliehen. Solange die Gemeindevertretung nicht über den aufgestellten Jahresabschluss (des Vorvorjahres) unterrichtet wurde, hat die Aufsichtsbehörde, sofern diese keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, die Genehmigung der Haushaltssatzung zurückzustellen (§ 112 Abs. 6 Satz 1 HGO).[26]

Durch nicht fristgerecht aufgestellte Haushaltssatzungen und Jahresabschlüsse ist eine valide Einschätzung der Haushaltslage und geordneten Haushaltsführung für Kommunen nur eingeschränkt möglich.

23 § 103 HGO – Kredite
(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

24 So Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Erlass zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse vom 28. Januar 2015, Geschäftszeichen IV 2 15 i 01.

25 Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG) vom 25. April 2018, GVBl. 2018, Seite 59 ff.

26 § 112 Abs. 6 Satz 1 HGO: Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 97a bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 5 zurückzustellen.

5.4 Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage

Für die zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage verwenden wir drei Abgrenzungen: stabil, fragil oder konsolidierungsbedürftig. Die Haushaltslage einer Kommune über den gesamten Prüfungszeitraum wird im Detail wie folgt beurteilt (Ansicht 7).

Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage	
Haushaltslage	Ergebnis
stabil	mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen)
fragil	drei der fünf Jahre stabil
konsolidierungsbedürftig	mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
Quelle: Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften	

Ansicht 7: Zusammenfassende Beurteilung der Haushaltslage

Ansicht 7 verdeutlicht die Abhängigkeit der Beurteilungsergebnisse der einzelnen Jahre vor dem Hintergrund der daraus abgeleiteten Einstufung der Gesamtbeurteilung der Haushaltslage.

Ansicht 8 fasst die Ausprägungen der Kenngrößen des Mehrkomponentenmodells für die Gemeinde Grebenhain zusammen.

Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde Grebenhain						
	Max. Pkte.	2018	2019	2020	2021	2022
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung						
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0	45	419.179 €	837.682 €	226.534 €	468.235 €	921.399 €
Oder: Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der ordentlichen Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35	419.179 €	837.682 €	226.534 €	468.235 €	921.399 €
Jahresergebnis ≥ 0	5	443.028 €	725.662 €	490.267 €	1.130.311 €	1.245.559 €
Eigenkapital am Ende des betrachteten Jahres ≥ 0	5	25.465.210 €	25.465.210 €	25.465.210 €	25.465.210 €	25.465.210 €
Zwischensumme 1 (maximal 55 Punkte)		55 Punkte	55 Punkte	55 Punkte	55 Punkte	55 Punkte
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung						
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln) ≥ acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)	40	27,7%	22,6%	7,0%	17,2%	25,4%
Oder: Zahlungsmittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit abzgl. der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbetrag an das Sondervermögen „Hessenkasse“ ≥ 0 („Doppische freie Spitze")	30	914.374 €	974.852 €	293.596 €	716.491 €	1.179.296 €
Oder: Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit ≥ 0	10	1.133.713 €	1.253.472 €	723.921 €	1.213.137 €	1.716.072 €
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite ≥ 0 € oder ≥ 2,0 %[1)]	5	2.748.828 €	34,3%	24,7%	24,2%	33,6%
Zwischensumme 2 (maximal 45 Punkte)		45 Punkte	45 Punkte	35 Punkte	45 Punkte	45 Punkte
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung						
Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen[2)]		ja	ja	ja	ja	ja
Fristgerechte Aufstellung Jahresabschluss[3)]		ja	ja	ja	ja	ja
Fristgerechte Beschlussfassung geprüfter Jahresabschluss[4)]		nein	nein	nein	nicht fällig	nicht fällig

Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde Grebenhain					
	2018	2019	2020	2021	2022
Positives kumuliertes ordentliches Ergebnis der mittelfristigen Ergebnisplanung im Planungszeitraum	ja	ja	ja	ja	ja
Gesamtsumme aus 1 und 2 (maximal 100 Punkte)	**100 Punkte**	**100 Punkte**	**90 Punkte**	**100 Punkte**	**100 Punkte**
Haushaltsausprägung (Gesamtsumme: ≥ 70 Punkte → stabil, < 70 Punkte oder fehlender Jahresabschluss → instabil)	**stabil**	**stabil**	**stabil**	**stabil**	**stabil**
Bewertung der Haushaltslage vor Mittelfristiger Ergebnisplanung (Rückschau)	**stabil**				
Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2022[5)]	**+4.607.845 €**				
Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe (Vorschau 2023 bis 2026)	**+1.247.000 €**				
Bewertung der Haushaltslage nach Mittelfristiger Ergebnisplanung (mit Vorschau)	**stabil**				

[1)] Bis einschließlich dem Jahr 2018 gilt die Kennzahl ≥ 0 €. Ab dem Jahr 2019 gilt als Kennzahl: Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel ≥ zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO).
[2)] Der Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ist mit dem Abschluss der Nacherhebungsphase definiert. Lag zu diesem Zeitpunkt für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wurde dieses Jahr als instabil eingestuft.
[3)] Nach § 112 Abs. 5 HGO soll der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten aufgestellt werden.
[4)] Gemäß § 114 Abs. 1 HGO ist der geprüfte Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres durch die Gemeindevertretung zu beschließen.
[5)] Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 8: Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Gemeinde Grebenhain

Ansicht 8 zeigt, dass die Gemeinde Grebenhain in der Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene folgende Punktzahlen erreichte:

- 100 Punkte jeweils für die Jahre 2018, 2019, 2021 und 2022,
- 90 Punkte für das Jahr 2020.

Damit konnten alle Haushaltsjahre im Prüfungszeitraum als stabil bewertet werden.

Die Haushaltslage der Gemeinde Grebenhain war somit in der Gesamtbetrachtung vor Mittelfristiger Ergebnisplanung als stabil zu bewerten.

Die Summe der ordentlichen Ergebnisse der Jahre 2023 bis 2026 nach Mittelfristiger Ergebnisplanung war positiv und es lagen keine Altfehlbeträge zum 31. Dezember 2022 vor.

In der Folge war die Gesamtbeurteilung nach Mittelfristiger Ergebnisplanung als stabil zu beurteilen.

5.5 Gesamtbewertung der Haushaltslage im Vergleich

Die Gesamtbewertung der Haushaltslage der Vergleichskommunen ist in Ansicht 9 dargestellt.

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau									
	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell[1)]					Rückschau zur Bewertung der Haushaltslage 2018 bis 2022[3)]	Vorschau 2023 bis 2026		Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage mit Vorschau 2023 bis 2026
	2018	2019	2020	2021	2022		Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2022[4)]	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2023 bis 2026	
Elbtal	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	+5.398.122 €	+1.220.994 €	stabil
Friedewald	stabil	instabil	stabil	stabil	instabil[2)]	fragil	+759.410 €	-254.236 €	fragil
Grasellenbach	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil[2)]	fragil	+1.571.460 €	-1.401.100 €	fragil
Grebenhain	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	+4.607.845 €	+1.247.000 €	stabil
Kiedrich	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	+4.565.811 €	-119.912 €	stabil
Knüllwald	stabil	instabil	instabil	stabil	instabil[2)]	konsolidierungsbedürftig	+873.343 €	+603.029 €	konsolidierungsbedürftig
Körle	instabil	instabil	stabil	stabil	stabil	fragil	+48.335 €	+1.082.101 €	fragil
Lautertal (Vogelsberg)	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil[2)]	fragil	+1.052.321 €	+196.500 €	fragil
Lorch am Rhein	instabil	instabil	stabil	stabil	stabil	fragil	+5.450.547 €	+800.402 €	fragil
Ludwigsau	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil[2)]	fragil	-119.953 €	+1.035.506 €	fragil
Morschen	stabil	stabil	instabil[2)]	instabil[2)]	instabil[2)]	konsolidierungsbedürftig	+465.461 €	-1.470.070 €	konsolidierungsbedürftig
Nieste	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	stabil	+299.761 €	+136.613 €	stabil
Poppenhausen (Wasserkuppe)	stabil	stabil	instabil	stabil	stabil	stabil	+2.464.678 €	+923.521 €	stabil
Rosenthal	stabil	stabil	stabil	stabil	instabil[2)]	fragil	+822.298 €	-195.988 €	fragil
Schenklengsfeld	instabil	instabil	instabil	instabil[2)]	instabil[2)]	konsolidierungsbedürftig	+1.958.592 €	-1.083.614 €	konsolidierungsbedürftig
Wehretal	stabil	stabil	stabil	instabil[2)]	instabil[2)]	fragil	+484.756 €	+109.027 €	fragil

Gesamtbewertung der Haushaltslage mit Rück- und Vorschau									
	Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr nach dem Mehrkomponentenmodell[1)]					Rückschau zur Bewertung der Haushaltslage 2018 bis 2022[3)]	Vorschau 2023 bis 2026		Gesamtschau zur Bewertung der Haushaltslage mit Vorschau 2023 bis 2026
	2018	2019	2020	2021	2022		Ordentliche Ergebnisrücklage bzw. Altfehlbeträge zum 31.12.2022[4)]	Ordentliches Ergebnis nach mittelfristiger Ergebnisplanung in Summe 2023 bis 2026	
Weißenborn	stabil	instabil[2]	instabil[2)]	instabil[2)]	instabil[2)]	konsolidierungsbedürftig	+145.434 €	+81.100 €	konsolidierungsbedürftig
Wohratal	instabil	stabil	stabil	stabil	instabil[2)]	fragil	+566.770 €	+95.219 €	fragil

[1)] Gesamtsumme der 1. und 2. Beurteilungsebene:
und stabil bei ≥ 70 Punkte,
und instabil bei < 70 Punkte und/oder [2)] fehlender prüffähiger aufgestellter Jahresabschluss
[3)] Bewertung für alle Jahre (vor MEP):
und stabil = mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahre nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen);
und fragil = drei der fünf Jahre stabil;
und konsolidierungsbedürftig = mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
[4)] Unter Berücksichtigung des ordentlichen Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages (sofern der Jahresabschluss nicht vorlag, wurde auf vorläufige Werte zurückgegriffen)
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 9: Gesamtbewertung der Haushaltslage der Vergleichskommunen

Ansicht 9 zeigt, dass im Prüfungszeitraum neben der Gemeinde Grebenhain vier weitere der 18 Kommunen in der Gesamtbeurteilung eine stabile Haushaltslage auswiesen. Bei neun Kommunen bewerten wir die Haushaltslage insgesamt als fragil und bei vier als insgesamt konsolidierungsbedürftig. Wir stellten fest, dass sich die Zahl der Kommunen mit instabiler Haushaltslage im Verlauf des Prüfungszeitraums von vier Kommunen (in 2018) auf elf Kommunen (in 2022) erhöhte. Sechs dieser Kommunen wurden aufgrund eines nicht aufgestellten Jahresabschlusses für das Jahr 2022 herabgestuft. Dies verdeutlicht eine zunehmend angespannte Haushaltslage der Vergleichskommunen im Prüfungszeitraum.

6. Untersuchung der Haushaltsstruktur

6.1 Jahresabschlussanalyse

Analyse der Ergebnisrechnung

Für die Ergebnisrechnung haben wir die Daten der Jahresabschlüsse, einschließlich der Kennzahlen und Ergebnisse der Gemeinde Grebenhain erhoben und analysiert.

Ansicht 10 zeigt die Resultate der Ergebnisrechnungen im Prüfungszeitraum.

Werte der Ergebnisrechnungen der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022						
	2018	2019	2020	2021	2022	Trend 2018 bis 2022
Verwaltungsergebnis	421.485 €	851.061 €	233.697 €	463.941 €	996.842 €	↗
Finanzergebnis	-2.306 €	-13.379 €	-7.163 €	4.294 €	-15.015 €	↘
Ordentliches Ergebnis	419.179 €	837.682 €	226.534 €	468.235 €	981.827 €	↗
Außerordentliches Ergebnis	23.850 €	-112.021 €	263.733 €	662.076 €	263.731 €	↗
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	443.028 €	725.662 €	490.267 €	1.130.311 €	1.245.559 €	↗

↑ = kontinuierlich steigend, ↗ = tendenziell steigend, ↘ = tendenziell sinkend, ↓ = kontinuierlich sinkend
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 10: Werte der Ergebnisrechnungen der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022

Wie aus Ansicht 10 ersichtlich war das ordentliche Ergebnis der Gemeinde Grebenhain in den Jahren 2018 bis 2022 positiv. In den Jahren 2018 bis 2022 wies die Gemeinde Grebenhain Jahresüberschüsse aus.

Anhand der einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung lassen sich zur Analyse der Ergebnisrechnung verschiedene Kennzahlen bilden. So ziehen wir die Steuer-, die Finanzausgleichs-, die Zuweisungs-, die Drittfinanzierungs-, die Personal-, die Sach- und Dienstleistungs- sowie die Finanzquote[27] zur Analyse der Ergebnisrechnung heran.

Ansicht 11 zeigt die Resultate der Ergebnisrechnungen im Prüfungszeitraum.

Kennzahlen zur Ergebnisrechnung der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022					
	2018	2019	2020	2021	2022
Steuerquote	58,7 %	62,8 %	66,0 %	64,1 %	63,0 %
Finanzausgleichsquote	54,7 %	45,3 %	44,9 %	47,4 %	45,5 %
Zuweisungsquote	19,9 %	22,6 %	27,4 %	21,8 %	20,0 %
Drittfinanzierungsquote	58,3 %	52,3 %	54,6 %	49,7 %	52,6 %
Personalquote	24,9 %	27,0 %	26,1 %	26,9 %	26,3 %
Sach- und Dienstleistungsquote	26,5 %	26,2 %	29,6 %	26,3 %	29,0 %
Finanzquote	8,2 %	4,0 %	12,3 %	4,1 %	2,9 %

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 11: Kennzahlen zur Ergebnisrechnung der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022

Ansicht 11 zeigt, dass sich die Steuerquote der Gemeinde Grebenhain im Zeitraum zwischen 2018 und 2020 von 58,7 Prozent auf 66,0 Prozent erhöhte und sich bis zum Jahr 2022 auf

27 Vgl. Anlage 2

63,0 Prozent verminderte. Das bedeutet, dass in den Jahren 2018 bis 2022 etwas weniger als zwei Drittel der Erträge durch die Steuererträge und die Schlüsselzuweisung erzielt wurden.

Die Finanzausgleichsquote sank im Prüfungszeitraum tendenziell von 54,7 Prozent im Jahr 2018 auf 45,3 Prozent im Jahr 2019 und stieg geringfügig auf 45,5 Prozent im Jahr 2022. Somit leitete die Gemeinde Grebenhain mit Ausnahme von 2018 weniger als die Hälfte ihrer Finanzmittel aus Steuern und der Schlüsselzuweisung im Zuge des Finanzausgleichs weiter.

Die Zuweisungsquote stieg kontinuierlich von 19,9 Prozent im Jahr 2018 auf 27,4 Prozent im Jahr 2020. Im Jahr 2021 lag sie bei 21,8 Prozent und sank auf 20,0 Prozent im Jahr 2022 Die Prozentwerte der Zuweisungsquote geben an, dass die Gemeinde Grebenhain zu rund einem Fünftel von Zuweisungen abhängig ist. Den größten Posten bei dieser Abhängigkeit bilden die Schlüsselzuweisungen.

Die Drittfinanzierungsquote verminderte sich im Vergleich der Jahre 2018 und 2022 tendenziell von 58,3 Prozent auf 52,6 Prozent. Das bedeutet, dass die Abschreibungen des abnutzbaren Anlagevermögens der Kommune zu mehr als der Hälfte durch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Zuschüsse Dritter) im Prüfungszeitraum finanziert wurden.

Die Personalquote erhöhte sich im Prüfungszeitraum tendenziell geringfügig von 24,9 Prozent im Jahr 2018 auf 26,3 Prozent im Jahr 2022. Folglich bildeten die Personal- und Versorgungsaufwendungen rund ein Viertel der ordentlichen Aufwendungen im Prüfungszeitraum ab.

Die Sach- und Dienstleistungsquote erhöhte sich im Prüfungszeitraum geringfügig von 26,5 Prozent im Jahr 2018 auf 29,0 Prozent im Jahr 2022. Die Gemeinde Grebenhain nahm demzufolge im Prüfungszeitraum in geringeren Umfang Fremdleistungen für die Leistungserstellung in Anspruch.

Die Finanzquote erhöhte sich im Prüfungszeitraum von 8,2 Prozent im Jahr 2018 auf 12,3 Prozent im Jahr 2020 und verminderte sich im Jahr 2022 auf 2,9 Prozent. Ursächlich für die Rückgang, ist der Anstieg des ordentlichen Ergebnisses aufgrund höherer Steuern und steuerähnlicher Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen.

Im Vergleich stellen sich die Kennzahlen zur Ergebnisrechnung für das Jahr 2022 wie in Ansicht 12 gezeigt dar.

Kennzahlen zur Ergebnisrechnung 2022 im Vergleich							
	Steuer-quote	Finanz-aus-gleichs-quote	Zuwei-sungs-quote	Drittfinan-zierungs-quote	Personal-quote	Sach- und Dienst-leistungs-quote	Finanz-quote
Elbtal	66,0 %	40,7 %	24,2 %	43,8 %	34,2 %	21,8 %	7,9 %
Friedewald	75,1 %	35,8 %	15,0 %	43,3 %	29,3 %	24,3 %	14,0 %
Grasellenbach	73,0 %	42,7 %	30,0 %	0,0 %	31,9 %	21,9 %	7,7 %
Grebenhain	63,0 %	45,5 %	20,0 %	52,6 %	26,3 %	29,0 %	2,9 %
Kiedrich	69,5 %	45,8 %	13,4 %	61,6 %	22,8 %	16,5 %	21,4 %
Knüllwald	70,4 %	38,7 %	19,1 %	60,4 %	28,0 %	17,1 %	45,9 %
Körle	69,7 %	38,3 %	22,6 %	52,5 %	38,0 %	17,7 %	21,1 %
Lautertal (Vogelsberg)	68,6 %	52,9 %	18,5 %	52,1 %	21,9 %	17,2 %	-846,6 %
Lorch am Rhein	62,5 %	42,3 %	23,2 %	43,2 %	27,3 %	19,0 %	77,2 %
Ludwigsau	80,8 %	41,4 %	36,6 %	k.A.[1)]	37,5 %	28,5 %	-6,1 %
Morschen	82,9 %	40,2 %	34,0 %	k.A.[1)]	36,5 %	18,4 %	42,2 %
Nieste	88,4 %	42,3 %	32,8 %	46,8 %	42,1 %	11,7 %	-25,7 %
Poppenhausen (Wasserkuppe)	75,0 %	41,1 %	9,1 %	44,2 %	28,5 %	18,8 %	2,3 %
Rosenthal	62,5 %	38,9 %	20,1 %	67,5 %	35,5 %	20,9 %	4,0 %
Schenklengsfeld	72,2 %	31,5 %	22,7 %	0,0 %	44,2 %	19,5 %	21,6 %
Wehretal	77,8 %	42,2 %	25,1 %	41,6 %	16,8 %	16,4 %	42,5 %
Weißenborn	80,0 %	41,1 %	49,0 %	k.A.[1)]	34,3 %	27,9 %	47,7 %
Wohratal	72,8 %	43,6 %	24,4 %	54,6 %	17,5 %	20,8 %	9,8 %
Minimum	62,5 %	31,5 %	9,1 %	41,6 %	16,8 %	11,7 %	-846,6 %
unteres Quartil	68,8 %	39,2 %	19,3 %	43,8 %	26,6 %	17,4 %	3,2 %
Median	72,5 %	41,3 %	22,9 %	52,1 %	30,6 %	19,3 %	11,9 %
oberes Quartil	77,1 %	42,6 %	28,7 %	54,6 %	36,2 %	21,9 %	37,1 %
Maximum	88,4 %	52,9 %	49,0 %	67,5 %	44,2 %	29,0 %	77,2 %

[1)] k.A. = keine Angabe
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 12: Kennzahlen zur Ergebnisrechnung 2022 im Vergleich

Ansicht 12 zeigt, dass der Anteil der Steuererträge an den ordentlichen Erträgen der Gemeinde Grebenhain mit 63,0 Prozent zwischen dem unteren Quartil und dem Minimum lag.

45,5 Prozent der Steuererträge waren aufgrund der Finanzausgleichsregelungen wieder abzuführen. Dieser Wert lag zwischen dem oberen Quartil und dem Maximum. Der Wert der Zuweisungsquote lag mit 20,0 Prozent zwischen dem unteren Quartil und dem Median. Die Drittfinanzierungsquote lag mit 52,6 Prozent zwischen dem oberen Quartil und dem Median.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bei der Gemeinde Grebenhain lagen mit einem Anteil von 26,3 Prozent an den ordentlichen Aufwendungen knapp unter dem unteren Quartil. Bei dem Anteil der Sach- und Dienstleistungsquote lag die Gemeinde Grebenhain

mit 29,0 Prozent auf dem Maximum. Die Finanzquote in Höhe von 2,9 Prozent lag zwischen dem unteren Quartil und dem Minimum.

Analyse der Finanzrechnung

Die Finanzrechnung, als Teil der Rechnungslegung der Kommunen, zeigt die Einzahlungen und Auszahlungen eines Haushaltsjahres. Die Summe der Ein- und Auszahlungen stellt die Änderung der Finanzmittel (liquide Mittel) dar. Nach § 106 Abs. 1 HGO haben die Kommunen ihre stetige Zahlungsfähigkeit (Liquidität) sicherzustellen. Übersteigen die Auszahlungen die Einzahlungen kann es zu Engpässen und damit zur Aufnahme von Liquiditätskrediten kommen.

Ein Überschuss an liquiden Mitteln kann zum Abbau von Schulden und zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden.

Als Kennzahlen zur Beurteilung der Liquiditätslage der Kommune ziehen wir die Liquidität 1. Grades[28] und die Liquidität 2. Grades[29] sowie die Selbstfinanzierungsquote[30] heran.

Ansicht 13 stellt die Entwicklung der genannten Kennzahlen der Gemeinde Grebenhain im Prüfungszeitraum dar.

Kennzahlen zur Finanzrechnung der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022					
	2018	2019	2020	2021	2022
Liquidität 1. Grades	250,6 %	274,4 %	166,5 %	132,2 %	132,4 %
Liquidität 2. Grades	335,9 %	362,7 %	246,6 %	186,4 %	211,8 %
Selbstfinanzierungsquote	27,7 %	22,6 %	7,0 %	17,2 %	25,4 %
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023					

Ansicht 13: Kennzahlen zur Finanzrechnung der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022

Ansicht 13 zeigt, dass sich die Liquidität 1. Grades und 2. Grades der Gemeinde Grebenhain im Prüfungszeitraum tendenziell negativ entwickelte.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten konnten im Jahr 2018 zu 250,6 Prozent aus liquiden Mitteln (Liquidität 1. Grades) und unter Berücksichtigung der kurzfristigen Forderungen (Liquidität 2. Grades) zu 335,9 Prozent bedient werden. . Diese Werte verschlechterten sich auf rund 132,4 Prozent beziehungsweise 211,8 Prozent im Jahr 2022. Ursächlich hierfür ist der Anstieg der kurzfristigen Verbindlichkeiten von 1,1 Millionen im Jahr 2018 auf 2 Millionen im Jahr 2022.

28 Vgl. Anlage 2
29 Vgl. Anlage 2
30 Vgl. Anlage 2

Ansicht 14 zeigt die Entwicklung der Selbstfinanzierungsquote sowie die Warngrenze.

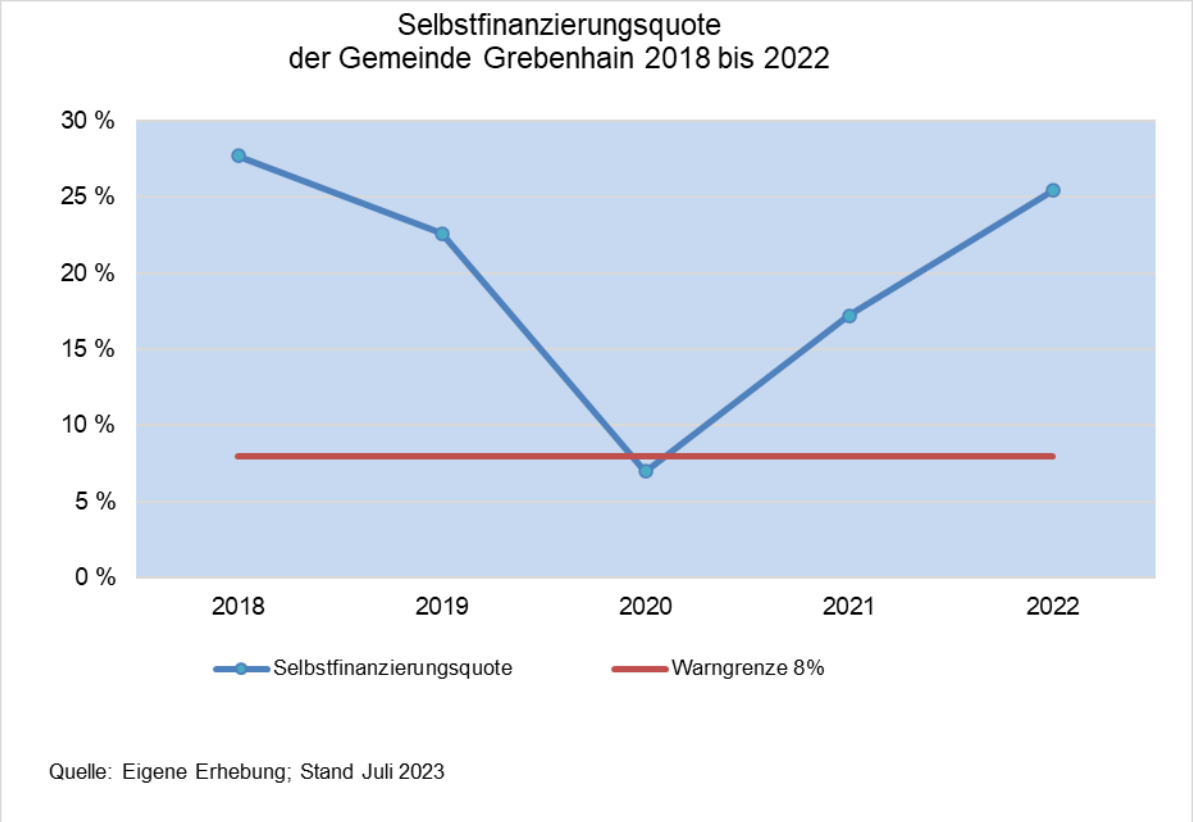

Ansicht 14: Selbstfinanzierungsquote der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022

Ansicht 14 zeigt, dass sich die Selbstfinanzierungsquote von 27,7 Prozent im Jahr 2018 auf 7,0 Prozent im Jahr 2020 verminderte. Im Jahr 2021 betrug sie 17,2 Prozent und erhöhte sich auf einen Wert von 25,4 Prozent im Jahr 2022. Damit lag der Wert in den Jahren 2018, 2019, 2021 und 2022 oberhalb und in dem Jahr 2020 unterhalb der von der Überörtlichen Prüfung definierten Warngrenze von 8,0 Prozent. Ursächlich für die Unterschreitung im Jahr 2020 ist der deutliche Rückgang des Zahlungsmittelüberschusses aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Ansicht 15 veranschaulicht die Selbstfinanzierungsquote 2022 im Vergleich.

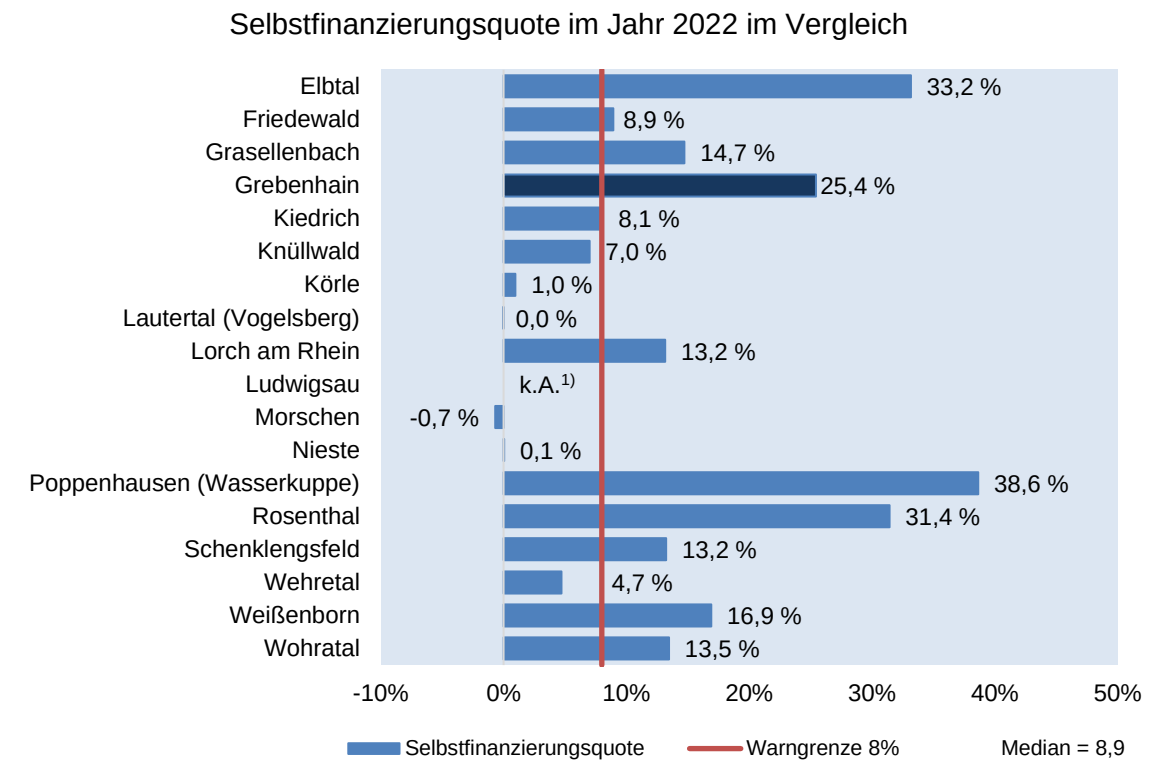

1) k.A. = keine Angabe
Quelle: Eigene Erhebung; Stand Juli 2023

Ansicht 15: Selbstfinanzierungsquote im Jahr 2022 im Vergleich

Ansicht 15 zeigt, dass die Gemeinde Grebenhain mit einer Selbstfinanzierungsquote von 25,4 Prozent im Jahr 2022 über der Warngrenze von 8,0 Prozent lag. Unter Berücksichtigung der nicht gelieferten Angaben der Gemeinde Ludwigsau für das Jahr 2022, wies die Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) mit 38,6 Prozent den Maximalwert aus. Die Gemeinde Morschen wies mit -0,7 Prozent den niedrigsten Wert aus und unterschritt die Warngrenze von 8,0 Prozent. Gleiches galt für die Gemeinden Knüllwald, Körle, Lautertal (Vogelsberg), Nieste und Wehretal.

Im Vergleich stellen sich die Kennzahlen zur Finanzrechnung für das Jahr 2022 wie in Ansicht 16 gezeigt dar.

Kennzahlen zur Finanzrechnung 2022 im Vergleich			
	Liquidität 1. Grades	Liquidität 2. Grades	Selbstfinanzierungs-quote
Elbtal	694,9 %	849,5 %	33,2 %
Friedewald	228,9 %	459,5 %	8,9 %
Grasellenbach	41,0 %	88,7 %	14,7 %
Grebenhain	132,4 %	211,8 %	25,4 %
Kiedrich	487,4 %	581,6 %	8,1 %
Knüllwald	58,2 %	155,5 %	7,0 %
Körle	k.A.[1)]	k.A.[1)]	1,0 %
Lautertal (Vogelsberg)	40,7 %	124,6 %	0,0 %
Lorch am Rhein	35,5 %	121,4 %	13,2 %
Ludwigsau	k.A.[1)]	k.A.[1)]	k.A.[1)]
Morschen	k.A.[1)]	k.A.[1)]	-0,7 %
Nieste	746,9 %	2.655,4 %	0,1 %
Poppenhausen (Wasserkuppe)	25,4 %	77,8 %	38,6 %
Rosenthal	k.A.[1)]	k.A.[1)]	31,4 %
Schenklengsfeld	72,8 %	154,8 %	13,2 %
Wehretal	190,3 %	242,3 %	4,7 %
Weißenborn	313,4 %	361,3 %	16,9 %
Wohratal	k.A.[1)]	k.A.[1)]	13,5 %
Minimum	25,4 %	77,8 %	-0,7 %
unteres Quartil	41,0 %	124,6 %	4,7 %
Median	132,4 %	211,8 %	8,9 %
oberes Quartil	313,4 %	459,5 %	16,9 %
Maximum	746,9 %	2.655,4 %	38,6 %

[1)] k.A. = keine Angabe
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 16: Kennzahlen zur Finanzrechnung 2022 im Vergleich

Ansicht 16 zeigt die Liquidität 1. Grades und 2. Grades sowie die Selbstfinanzierungsquote der Vergleichskommunen. Zum Ende der Nacherhebung lagen uns von den Kommunen Körle, Ludwigsau, Morschen, Rosenthal und Wohratal nicht die zur Ermittlung der Liquidität 1. und 2. Grades erforderlichen Jahresabschlussangaben vor.

Der Wert der Liquidität 1. Grades der Gemeinde Grebenhain entspricht mit 132,4 Prozent dem Median. Die Liquidität 2. Grades entspricht mit 211,8 Prozent ebenfalls dem Median. Mit einer Selbstfinanzierungsquote von 25,4 Prozent lag der Wert der Gemeinde Grebenhain zwischen dem oberen Quartil und dem Maximum.

Analyse der Vermögensrechnung

Bei der Analyse der Vermögensrechnung wird das Verhältnis von einzelnen Bilanzposten zueinander betrachtet und bewertet. Dabei wird einerseits die Finanzierung des Haushalts mit Eigen- und Fremdkapital und andererseits die Finanzierung der langfristigen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens untersucht.

Aus den in der Vermögensrechnung der Jahresabschlüsse ausgewiesenen Vermögens- und Kapitalwerten ergeben sich für die Gemeinde Grebenhain die in Ansicht 17 dargestellten Kennzahlen im Prüfungszeitraum.

Kennzahlen zur Vermögensrechnung der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022					
	2018	2019	2020	2021	2022
Anlagenintensität	91,4 %	90,5 %	92,5 %	92,3 %	89,8 %
Infrastrukturquote	41,9 %	40,1 %	37,8 %	34,4 %	30,4 %
Eigenkapitalquote I	55,3 %	54,0 %	53,2 %	50,8 %	47,0 %
Eigenkapitalquote II	87,3 %	85,2 %	84,5 %	80,9 %	76,8 %
Anlagendeckungsgrad II	98,9 %	96,8 %	94,1 %	90,4 %	91,0 %
Zuschussquote des Anlagevermögens	35,1 %	34,4 %	33,8 %	32,6 %	33,2 %
Anlagenabnutzungsgrad	46,3 %	47,3 %	48,5 %	49,8 %	51,2 %
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023					

Ansicht 17: Kennzahlen zur Vermögensrechnung der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022

Ansicht 17 zeigt, dass bei der Gemeinde Grebenhain die Anlagenintensität[31] tendenziell von 91,4 Prozent im Jahr 2018 auf 89,8 Prozent im Jahr 2022 sank. Ursächlich hierfür ist der Anstieg des Gesamtvermögens, der den Anstieg des Anlagevermögens überkompensierte. Die Infrastrukturquote, die analog für das Infrastrukturvermögen errechnet wird, verringerte sich im Prüfungszeitraum kontinuierlich von 41,9 Prozent im Jahr 2018 auf 30,4 Prozent im Jahr 2022. Der Grund lag im Anstieg des Gesamtvermögens bei kontinuierlich sinkendem Infrastrukturvermögen.

Die Eigenkapitalquote I[32] sank kontinuierlich von 55,3 Prozent im Jahr 2018 auf 47,0 Prozent im Jahr 2022. Die Eigenkapitalquote II[33] sank kontinuierlich von 87,3 Prozent im Jahr 2018 auf 76,8 Prozent im Jahr 2022. Ursächlich hierfür war, dass der Anstieg des Gesamtkapitals.

Der Anlagendeckungsgrad II[34] verminderte sich im Prüfungszeitraum kontinuierlich von 98,9 Prozent im Jahr 2018 auf 91,0 Prozent im Jahr 2022. Die Fristenkongruenz[35] wurde somit im Prüfungszeitraum nicht eingehalten.

Die Zuschussquote des Anlagevermögens[36] verminderte sich in der Gemeinde Grebenhain von 35,1 Prozent im Jahr 2018 auf 33,2 Prozent im Jahr 2022. Der Anlagenabnutzungsgrad[37] erhöhte sich kontinuierlich von 46,3 Prozent im Jahr 2018 auf 51,2 Prozent im Jahr 2022.

31 Vgl. Anlage 2
32 Vgl. Anlage 2
33 Vgl. Anlage 2
34 Vgl. Anlage 2
35 Zur Erfüllung des Grundsatzes der Fristenkongruenz wird das langfristige Sachanlagevermögen in Beziehung zum langfristigen Kapital gesetzt. Die Frist von kurzfristigem Vermögen soll mit der Frist von kurzfristigem Kapital übereinstimmen; https://www.bwl-lexikon.de/wiki/fristenkongruenz/, Abgerufen am 11. September 2023
36 Vgl. Anlage 2
37 Vgl. Anlage 2

Das bedeutet, dass die Investitionen im Prüfungszeitraum niedriger als die Abschreibungen waren.

Ansicht 18 zeigt die Vergleichskennzahlen zu den vorgenannten Kennzahlen für das Jahr 2022.

Kennzahlen zur Vermögensrechnung 2022 im Vergleich							
	Anlagen-intensität	Infra-struktur-quote	Eigen-kapital-quote I	Eigen-kapital-quote II	Anlagen-deckungs-grad II	Zuschuss-quote des Anlage-vermögens	Anlagenab-nutzungs-grad
Elbtal	87,0 %	46,1 %	54,1 %	80,8 %	100,6 %	30,6 %	37,6 %
Friedewald	91,1 %	47,4 %	15,3 %	46,9 %	92,6 %	34,6 %	43,3 %
Grasellenbach	95,4 %	38,2 %	44,8 %	67,9 %	81,3 %	24,2 %	31,0 %
Grebenhain	89,8 %	30,4 %	47,0 %	76,8 %	91,0 %	33,2 %	51,2 %
Kiedrich	87,2 %	23,5 %	61,5 %	75,8 %	92,4 %	16,3 %	35,0 %
Knüllwald	95,3 %	62,7 %	8,6 %	50,1 %	81,6 %	43,5 %	42,1 %
Körle	86,8 %	44,6 %	30,8 %	67,3 %	77,5 %	42,1 %	46,0 %
Lautertal (Vogelsberg)	91,1 %	50,2 %	35,8 %	70,4 %	86,7 %	38,0 %	35,6 %
Lorch am Rhein	96,5 %	19,7 %	39,1 %	66,4 %	84,3 %	28,3 %	41,9 %
Ludwigsau	k.A.[1)]	k.A.[1)]	k.A.[1)]	k.A.[1)]	k.A.[1)]	k.A.[1)]	k.A.[1)]
Morschen	97,1 %	k.A.[1)]	k.A.[1)]	k.A.[1)]	k.A.[1)]	k.A.[1)]	k.A.[1)]
Nieste	86,0 %	35,2 %	10,1 %	30,5 %	62,2 %	23,8 %	56,7 %
Poppenhausen (Wasserkuppe)	96,1 %	46,5 %	41,6 %	79,4 %	86,0 %	39,4 %	37,7 %
Rosenthal	92,8 %	95,0 %	33,0 %	75,0 %	85,0 %	45,2 %	3,9 %
Schenklengsfeld	k.A.[1)]	k.A.[1)]	k.A.[1)]	k.A.[1)]	k.A.[1)]	k.A.[1)]	k.A.[1)]
Wehretal	90,3 %	41,3 %	16,8 %	42,3 %	86,6 %	28,2 %	50,1 %
Weißenborn	94,0 %	55,2 %	27,0 %	68,8 %	95,6 %	44,4 %	106,8 %
Wohratal	91,5 %	40,2 %	38,9 %	64,6 %	96,5 %	28,1 %	56,6 %
Minimum	86,0 %	19,7 %	8,6 %	30,5 %	62,2 %	16,3 %	3,9 %
unteres Quartil	89,1 %	36,7 %	21,9 %	57,4 %	83,0 %	28,2 %	36,6 %
Median	91,3 %	44,6 %	35,8 %	67,9 %	86,6 %	33,2 %	42,1 %
oberes Quartil	95,3 %	48,8 %	43,2 %	75,4 %	92,5 %	40,7 %	50,7 %
Maximum	97,1 %	95,0 %	61,5 %	80,8 %	100,6 %	45,2 %	106,8 %

[1)] k.A. = keine Angabe
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 18: Kennzahlen zur Vermögensrechnung 2022 im Vergleich

Ansicht 18 zeigt verschiedene Kennzahlen zur Vermögensrechnung der Vergleichskommunen. Zum Ende der Nacherhebung lagen uns zur Ermittlung der Liquidität ersten und zweiten Grades nicht für alle Kommune des Vergleichsrings erforderlichen Jahresabschlussangaben vor. Zu diesen Kommunen zählten Ludwigsau, Morschen und Schenklengsfeld. Der Wert der Anlagenintensität liegt mit 89,8 Prozent zwischen dem unteren Quartil und dem Median. Die Gemeinde Grebenhain ist folglich in die Gruppe der Kommunen mit anteilig leicht unterdurchschnittlicher Anlagenintensität einzuordnen. Die Infrastrukturquote betrug 30,4 Prozent und lag zwischen dem Minimum und dem unteren Quartil. Die Eigenkapitalquote I lag mit 47,0 Prozent zwischen dem oberen Quartil und dem Maximum. Die Eigenkapitalquote II betrug mit 76,8 Prozent und lag zwischen dem oberen Quartil und dem Maximum. Die

Gemeinde Grebenhain ist demzufolge in die Gruppe der Kommunen mit überdurchschnittlichem Eigenkapital im Verhältnis zum Gesamtkapital einzuordnen. Der Wert des Anlagendeckungsgrad II betrug 91,0 Prozent und lag zwischen dem Median und dem oberen Quartil. Die Zuschussquote des Anlagevermögens entsprach mit 33,2 Prozent zwischen dem Median. Der Anlagenabnutzungsgrad betrug 51,2 Prozent und lag zwischen dem oberen Quartil.

6.2 Ertragskraft

6.2.1 Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer

Den Kommunen steht das Aufkommen der Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuern) zu.[38] Sie haben das Recht, die Hebesätze selbst festzusetzen. Diese werden in der Regel durch Festsetzung in der Haushaltssatzung oder durch Aufstellung einer Hebesatzsatzung bestimmt. Hierdurch sind die Kommunen in die Lage versetzt, als „Ultima Ratio“ Einnahmepotenziale zu heben.

Ansicht 19 stellt die Erträge der Gemeinde Grebenhain aus den Realsteuern im Prüfungszeitraum dar.

Erträge aus Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022							
		2018	2019	2020	2021	2022	Summe
Grundsteuer A	Hebesatz	359%	359%	359%	359%	650%	
	Erträge	99.386 €	99.506 €	96.752 €	96.921 €	173.009 €	565.575 €
Grundsteuer B	Hebesatz	359%	359%	359%	359%	650%	
	Erträge	609.759 €	611.549 €	621.524 €	623.345 €	1.137.976 €	3.604.153 €
Gewerbesteuer	Hebesatz	380%	380%	380%	380%	380%	
	Erträge	948.052 €	1.095.440 €	1.025.896 €	1.252.776 €	1.212.584 €	5.534.748 €
Gesamt		1.657.197 €	1.806.495 €	1.744.173 €	1.973.042 €	2.523.569 €	9.704.476 €
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023							

Ansicht 19: Erträge aus Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022

Ansicht 19 zeigt, dass die Gemeinde Grebenhain im Prüfungszeitraum die Erträge aus dem Aufkommen aus der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer tendenziell erhöhte. Die Grundsteuer A erhöhte sich von 99.386 Euro im Jahr 2018 auf 173.009 Euro im Jahr 2022, die Grundsteuer B von 609.759 Euro im Jahr 2018 auf 1,1 Millionen Euro im Jahr 2022 und die Gewerbesteuer von 948.052 Euro im Jahr 2018 auf 1,2 Millionen Euro im Jahr 2022.

Als „Ultima Ratio“ können Kommunen durch Änderungen der Hebesätze die Erträge aus den Realsteuern beeinflussen.

38 Vgl. Artikel 28 Abs. 2 GG i. V. m. Artikel 106 GG.

Ansicht 20 zeigt die Hebesätze aller 18 Vergleichskommunen für das Jahr 2022.

Hebesätze und Realsteueraufkommen je Einwohner 2022 im Vergleich				
	Hebesätze (in Prozent)			Realsteueraufkommen je Einwohner
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer	
Elbtal	290%	230%	380%	449 €
Friedewald	450%	450%	390%	1.067 €
Grasellenbach	340%	420%	390%	432 €
Grebenhain	650%	650%	380%	490 €
Kiedrich	500%	650%	410%	494 €
Knüllwald	480%	480%	440%	651 €
Körle	600%	600%	380%	367 €
Lautertal (Vogelsberg)	407%	457%	385%	498 €
Lorch am Rhein	950%	1050%	400%	306 €
Ludwigsau	390%	390%	360%	391 €
Morschen	580%	580%	400%	293 €
Nieste	750%	750%	450%	220 €
Poppenhausen (Wasserkuppe)	380%	365%	380%	1.311 €
Rosenthal	375%	375%	390%	569 €
Schenklengsfeld	575%	575%	395%	390 €
Wehretal	420%	420%	400%	510 €
Weißenborn	500%	500%	380%	168 €
Wohratal	455%	580%	400%	512 €
Minimum	290%	230%	360%	168 €
unteres Quartil	394%	420%	380%	372 €
Median	468%	490%	390%	469 €
oberes Quartil	579%	595%	400%	512 €
Maximum	950%	1050%	450%	1.311 €
Landesdurchschnitt[1)]	466%	497%	392%	437 €
Nivellierungshebesatz	332%	365%	357%	

[1)] Landesdurchschnitt für die Gemeindegrößenklasse 952 bis 5.000 Einwohner
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 20: Hebesätze und Realsteueraufkommen je Einwohner 2022 im Vergleich

Ansicht 20 zeigt, dass die Hebesätze der Grundsteuer A und B der Gemeinde Grebenhain im Jahr 2022 bei 650 Prozent lagen. Den höchsten Hebesatz der Grundsteuer A wies die Stadt Lorch am Rhein mit 950 Prozent auf, den niedrigsten die Gemeinde Elbtal mit 290 Prozent. Ebenfalls hatte die Stadt Lorch am Rhein mit 1.050 Prozent den höchsten Hebesatz der Grundsteuer B und die Gemeinde Elbtal ebenfalls den niedrigsten mit 230 Prozent. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer lag bei 380 Prozent. Im Vergleich lag die Gemeinde Grebenhain bei den Hebesätzen der Grundsteuer A und B jeweils zwischen dem oberen Quartil und dem Maximum und über dem landesdurchschnittlichen Hebesätzen der Grundsteuer A und B. Der Gewerbesteuerhebesatz von 380 Prozent der Gemeinde Grebenhain entsprach dem unteren Quartilswert und lag unterhalb des landesdurchschnittlichen Hebesatzes von Kommunen zwischen 952 und 5.000 Einwohnern. Den höchsten Gewerbesteuerhebesatz hatte die Gemeinde Nieste mit 450 Prozent, den niedrigsten die Gemeinde Ludwigsau mit 360 Prozent.

6.2.2 Steuereinnahmekraft und Realsteueraufbringungskraft

Die Steuereinnahmekraft einer Kommune wird durch die Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer abzüglich der Gewerbesteuerumlage) und die Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer) bestimmt. Die Bemessungsgrundlagen der Realsteuern sind von den Kommunen kurzfristig nicht beeinflussbar. Die Realsteueraufbringungskraft[39] lässt die individuellen Hebesätze der Gemeinden unberücksichtigt und berechnet ein theoretisches Aufkommen anhand der gewogenen Durchschnittshebesätze nach Gemeindegrößenklassen.[40] Die Realsteueraufbringungskraft bleibt somit von der Hebesatzgestaltung der Kommunen unbeeinflusst.

Ansicht 21 zeigt die Realsteueraufbringungskraft (Grundsteuern und Gewerbesteuer), den Anteil an den Gemeinschaftssteuern sowie die gesamte Steuereinnahmekraft der Gemeinde Grebenhain im Prüfungszeitraum.

Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022					
	2018	2019	2020	2021	2022
Grundsteuer A	115.997 €	120.571 €	121.008 €	123.379 €	124.034 €
Landesdurchschnittlicher Hebesatz[1)] Grundsteuer A	419%	435%	449%	457%	466%
Grundsteuer B	754.130 €	787.008 €	829.276 €	842.124 €	870.114 €
Landesdurchschnittlicher Hebesatz[1)] Grundsteuer B	444%	462%	479%	485%	497%
Gewerbesteuer	955.537 €	1.115.620 €	1.052.894 €	1.282.447 €	1.250.876 €
Landesdurchschnittlicher Hebesatz[1)] Gewerbesteuer	383%	387%	390%	389%	392%
Realsteueraufbringungskraft	1.825.664 €	2.023.198 €	2.003.177 €	2.247.949 €	2.245.024 €
Gemeindeanteile an der Einkommensteuer	2.205.340 €	2.351.637 €	2.241.327 €	2.419.191 €	2.435.516 €
Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer	280.984 €	308.974 €	340.243 €	292.010 €	257.759 €
abzüglich rechnerische Gewerbesteuerumlage[2)]	172.146 €	198.909 €	184.931 €	225.170 €	204.225 €
Steuereinnahmekraft	4.139.842 €	4.484.900 €	4.399.816 €	4.733.979 €	4.734.075 €

[1)] Anwendung landesdurchschnittlicher Hebesätze auf Basis des arithmetischen Mittels der Landesdurchschnittshebesätze für die Größenklassen 960 bis 5.000 Einwohner.
[2)] Die Gewerbesteuerumlage wurde auf Basis der errechneten Realsteueraufbringungskraft für die Gewerbesteuer und den für die jeweiligen Jahre geltenden Vervielfältiger berechnet.
Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Bundesamt für Finanzen, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 21: Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022

Ansicht 21 zeigt, dass sich die Realsteueraufbringungskraft in der Gemeinde Grebenhain im Prüfungszeitraum tendenziell von 1,8 Millionen Euro im Jahr 2018 auf 2,2 Millionen Euro im Jahr 2022 erhöhte. Der Hauptgrund war der Anstieg der Gewerbesteuererträge.

39 Vgl. Anlage 2

40 Statistische Berichte: Realsteuervergleich in Hessen im Jahr 2019, Hessisches Statistisches Landesamt, 2., korrigierte Auflage, Dezember 2019

Die Steuereinnahmekraft[41] stieg im Wesentlichen durch die steigenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer tendenziell von 4,1 Millionen Euro im Jahr 2018 auf 4,7 Millionen Euro in 2022.

Ansicht 22 zeigt die Realsteueraufbringungskraft und die Steuereinnahmekraft je Einwohner für das Jahr 2022 im Vergleich.

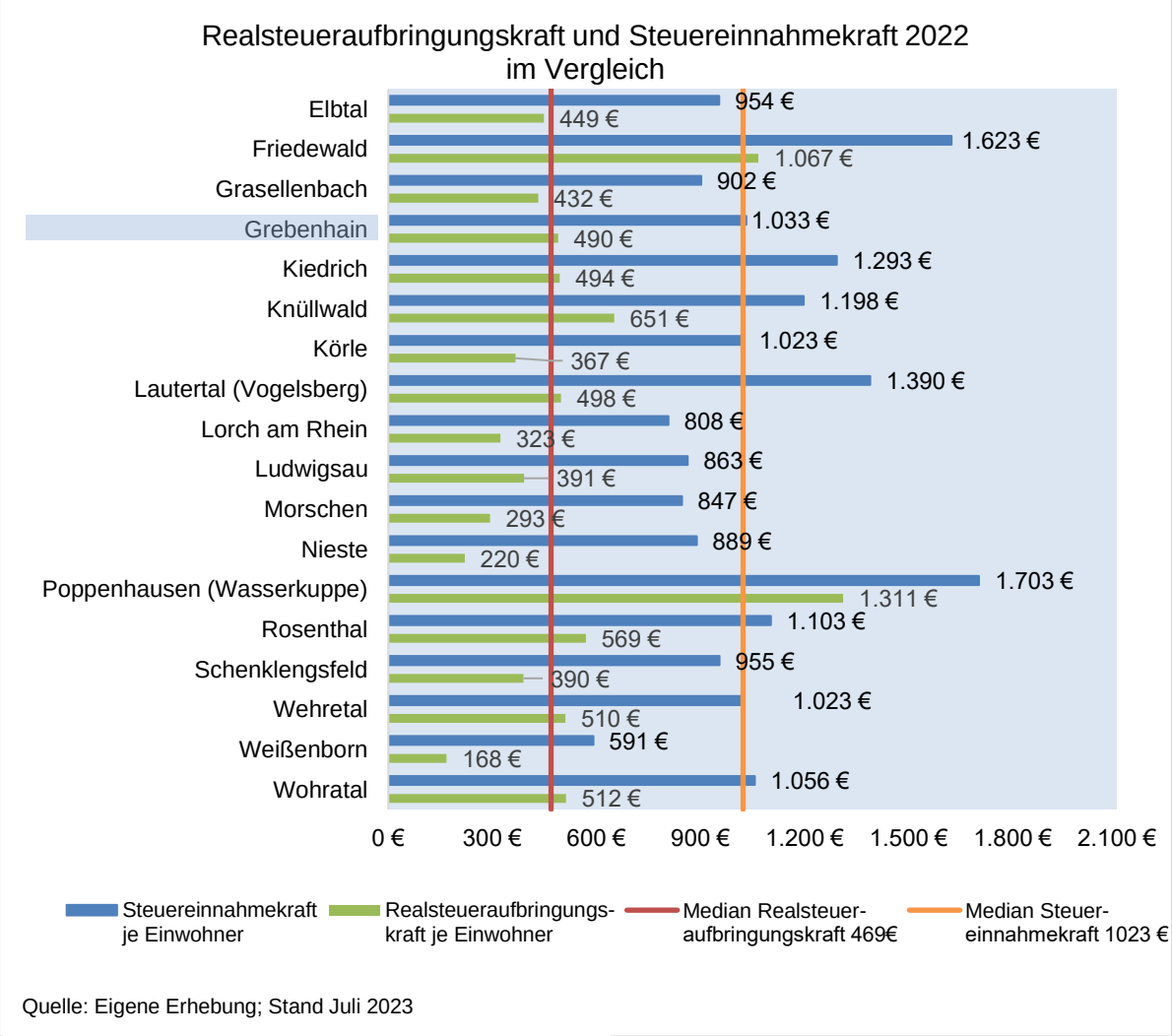

Quelle: Eigene Erhebung; Stand Juli 2023

Ansicht 22: Realsteueraufbringungskraft und Steuereinnahmekraft 2022 im Vergleich

Ansicht 22 verdeutlicht, dass in der Gemeinde Grebenhain die Realsteueraufbringungskraft je Einwohner 490 Euro und die Steuereinnahmekraft je Einwohner 1.033 Euro betrugen. Damit lagen die Realsteueraufbringungskraft und die Steuereinnahmekraft oberhalb des Medians. Die Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) wies mit 1.311 Euro je Einwohner sowohl die höchste Realsteueraufbringungskraft als auch mit 1.703 Euro je Einwohner die höchste Steuereinnahmekraft im Vergleich aus. Die Gemeinde Weißenborn wies mit 168 Euro je Einwohner sowohl die geringste Realsteueraufbringungskraft als auch mit 591 Euro je Einwohner die geringste Steuereinnahmekraft im Vergleich aus.

Die Höhe der tatsächlichen Erträge aus den Realsteuern hängt von den örtlichen Hebesätzen ab, die von den Kommunen festgesetzt werden. Damit beeinflussen die Kommunen

41 Vgl. Anlage 2

unmittelbar das Realsteueraufkommen. Zur Untersuchung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer verweisen wir auf das Kapitel 6.2.1.

6.2.3 Überblick über die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel

Die Allgemeinen Deckungsmittel setzen sich aus den Netto-Steuereinnahmen und den allgemeinen Zuweisungen zusammen. Sie stellen das Finanzvolumen dar, über welches die Kommunen frei und damit ohne Zweckbindung verfügen können. Wesentlich bestimmende Grundbestandteile der Allgemeinen Deckungsmittel sind die Steuererträge, die sonstigen Erträge und die sonstigen Zuweisungen sowie die Schlüsselzuweisungen des Landes.

Unter weiterer Berücksichtigung der letztgenannten Umlagepositionen ergeben sich die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel. Diese enthalten, ausgehend von den Allgemeinen Deckungsmitteln die in Abzug gebrachten Umlagen, die Kreis- und Schulumlage.

Ansicht 23 zeigt die Entwicklung und Zusammensetzung der Allgemeinen Deckungsmittel und der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel der Gemeinde Grebenhain im Prüfungszeitraum.

Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022					
	2018	2019	2020	2021	2022
Grundsteuer A	99.386 €	99.506 €	96.752 €	96.921 €	173.009 €
Grundsteuer B	609.759 €	611.549 €	621.524 €	623.345 €	1.137.976 €
Gewerbesteuer brutto	948.052 €	1.095.440 €	1.025.896 €	1.252.776 €	1.212.584 €
abzgl. Gewerbesteuerumlage	166.171 €	188.900 €	132.600 €	201.586 €	175.803 €
Gemeindeanteile an der Einkommensteuer	2.205.340 €	2.351.637 €	2.241.327 €	2.419.191 €	2.435.516 €
Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer	280.984 €	308.974 €	340.243 €	292.010 €	257.759 €
andere Steuern	154.841 €	152.882 €	100.907 €	156.309 €	182.105 €
steuerähnliche Einnahmen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Schlüsselzuweisungen vom Land	1.804.414 €	1.828.607 €	2.003.110 €	1.781.810 €	1.802.251 €
sonstige Zuweisungen vom Land	316.225 €	697.580 €	713.538 €	561.672 €	558.834 €
sonstige Erträge	499.732 €	502.809 €	516.394 €	517.727 €	532.213 €
= allgemeine Deckungsmittel	6.752.563 €	7.460.085 €	7.527.092 €	7.500.174 €	8.116.444 €
Kreisumlage	2.173.835 €	1.970.858 €	2.131.473 €	2.263.562 €	2.287.713 €
Schulumlage	1.279.630 €	1.178.104 €	1.186.306 €	1.079.364 €	1.192.444 €
= verfügbare Allgemeine Deckungsmittel	3.299.098 €	4.311.123 €	4.209.313 €	4.157.248 €	4.636.287 €
verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner	718 €	938 €	908 €	906 €	1.011 €
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023					

Ansicht 23: Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022

Ansicht 23 zeigt, dass sich die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel der Gemeinde Grebenhain im Prüfungszeitraum von 3,3 Millionen Euro im Jahr 2018 auf 4,6 Millionen Euro im Jahr 2022 erhöhten. Wesentliche Einnahmequellen waren die im Prüfungszeitraum gestiegenen Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und aus den Schlüsselzuweisungen vom Land.

In der Ansicht 24 werden die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner im Jahr 2022 im Vergleich dargestellt.

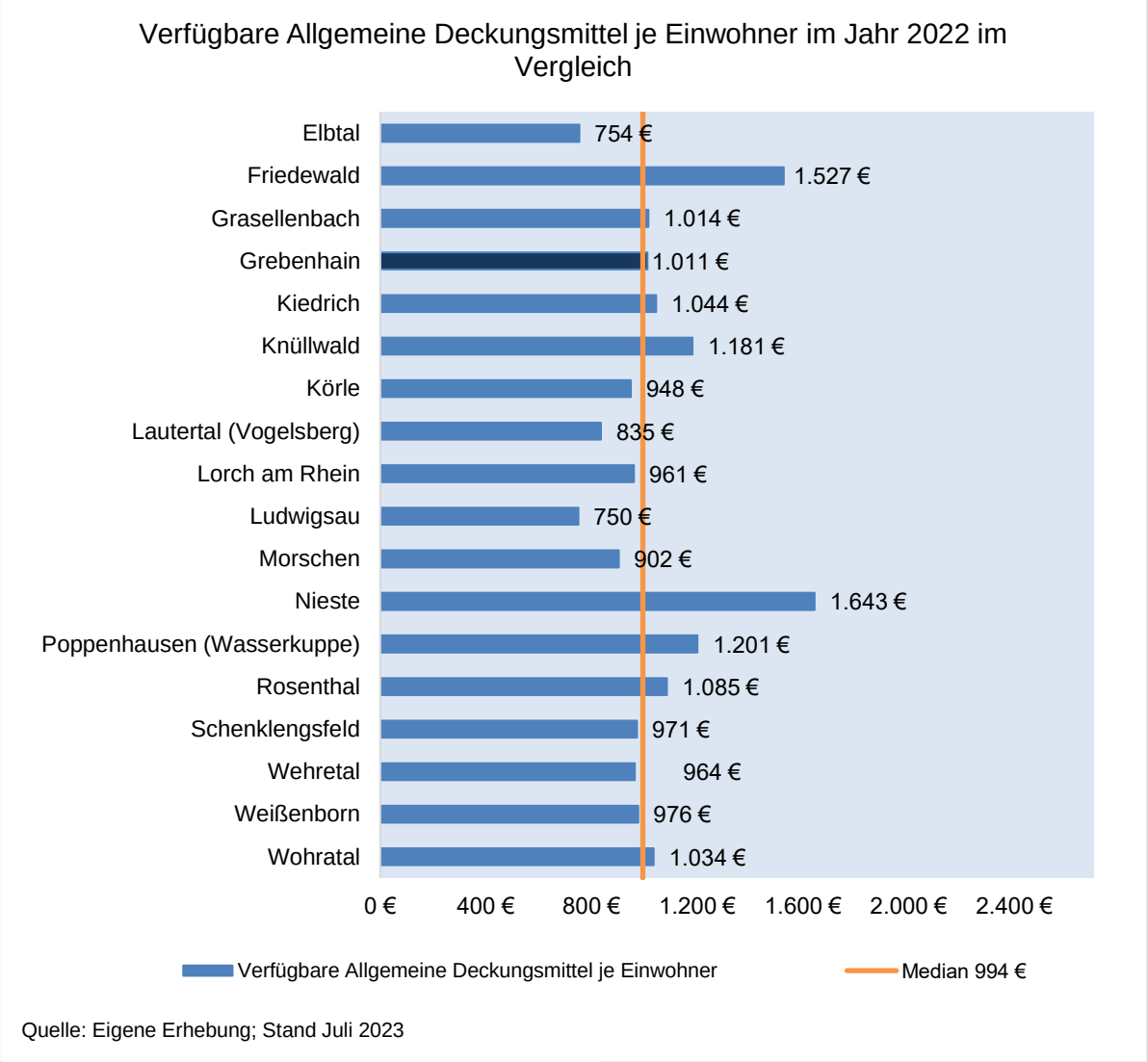

Ansicht 24: Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner (in €) im Jahr 2022 im Vergleich

Ansicht 24 verdeutlicht, dass die Verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner in der Gemeinde Grebenhain bei 1.011 Euro und damit knapp über dem Median lagen.

Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel stiegen im Zeitraum zwischen den Jahren 2018 und 2022 von 718 Euro je Einwohner auf 1.011 Euro je Einwohner.

Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel in der Gemeinde Nieste entsprachen mit 1.643 Euro je Einwohner dem Maximum. Bezogen auf die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner wies die Gemeinde Ludwigsau mit 750 Euro je Einwohner den Minimumwert aus.

Kreis- und Schulumlage

Die Kreisumlage für die Gemeinde Grebenhain erhöhte sich zwischen 2018 und 2022 geringfügig von 2,2 Millionen Euro auf 2,3 Millionen Euro. Die Schulumlage fiel von 1,3 Millionen Euro in 2018 auf 1,2 Millionen Euro in 2022.

Die Ermittlung der Kreis- und Schulumlage basiert auf den durch die Landkreise festgesetzten Umlagesätzen. Sie belasten die Kommunen in Abhängigkeit von deren Landkreiszugehörigkeit in unterschiedlicher Höhe.

Ansicht 25 zeigt die Kreis- und Schulumlagesätze 2022 im Vergleich.

Kreis- und Schulumlagesätze und absolute Werte 2022 im Vergleich						
	Kreisumlagesatz	Schulumlagesatz	Summe der Umlagesätze	Kreisumlage	Schulumlage	Summe der Umlagen
Elbtal	31,9 %	17,6 %	49,5 %	1.006.009 €	555.040 €	1.561.049 €
Friedewald	35,0 %	15,8 %	50,8 %	1.212.605 €	548.444 €	1.761.049 €
Grasellenbach	31,6 %	20,6 %	52,1 %	1.656.888 €	1.080.264 €	2.737.152 €
Grebenhain	36,5 %	19,0 %	55,5 %	2.287.713 €	1.192.444 €	3.480.157 €
Kiedrich	28,6 %	20,4 %	49,0 %	1.838.744 €	1.311.678 €	3.150.423 €
Knüllwald	28,4 %	17,9 %	46,3 %	1.667.588 €	1.047.746 €	2.715.334 €
Körle	28,4 %	17,9 %	46,3 %	1.154.998 €	725.685 €	1.880.683 €
Lautertal (Vogelsberg)	36,5 %	19,0 %	55,5 %	1.145.816 €	597.244 €	1.743.060 €
Lorch am Rhein	20,6 %	20,4 %	41,0 %	1.578.784 €	1.126.914 €	2.705.697 €
Ludwigsau	35,0 %	15,8 %	50,8 %	2.489.835 €	1.126.117 €	3.615.952 €
Morschen	28,4 %	17,9 %	46,3 %	1.232.701 €	774.506 €	2.007.207 €
Nieste	30,2 %	20,8 %	51,0 %	811.974 €	559.241 €	1.371.215 €
Poppenhausen (Wasserkuppe)	30,6 %	17,5 %	48,1 %	1.216.913 €	696.644 €	1.913.557 €
Rosenthal	29,9 %	16,5 %	46,4 %	840.267 €	463.538 €	1.303.805 €
Schenklengsfeld	35,0 %	15,8 %	50,8 %	1.320.825 €	597.392 €	1.918.217 €
Wehretal	33,5 %	16,3 %	49,8 %	2.164.875 €	1.056.873 €	3.221.748 €
Weißenborn	33,5 %	16,3 %	49,8 %	430.392 €	210.114 €	640.506 €
Wohratal	29,4 %	20,3 %	49,6 %	867.028 €	598.001 €	1.465.029 €
Minimum	20,6 %	15,8 %	41,0 %	430.392 €	210.114 €	640.506 €
unteres Quartil	28,8 %	16,4 %	46,8 %	1.040.961 €	568.742 €	1.606.552 €
Median	31,1 %	17,9 %	49,7 %	1.224.807 €	711.165 €	1.915.887 €
oberes Quartil	34,6 %	19,9 %	50,8 %	1.664.913 €	1.074.416 €	2.731.697 €
Maximum	36,5 %	20,8 %	55,5 %	2.489.835 €	1.311.678 €	3.615.952 €
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023						

Ansicht 25: Kreis- und Schulumlagesätze 2022 im Vergleich

Wie aus Ansicht 25 ersichtlich, entsprach der Kreisumlagesatz im Jahr 2022 der Gemeinde Grebenhain im Vogelsbergkreis mit 36,5 Prozent dem Maximum. Die Kreisumlagesätze lagen im Jahr 2022 zwischen 20,6 Prozent im Rheingau-Taunus-Kreis und 36,5 Prozent im Vogelsbergkreis.

Der Schulumlagesatz der Gemeinde Grebenhain betrug 19,0 Prozent und lag zwischen dem Median und dem oberen Quartil. Die Schulumlagesätze lagen zwischen 15,8 Prozent im Landkreis Hersfeld-Rotenburg und 20,8 Prozent im Landkreis Kassel.

Die Summe der vorgenannten Umlagesätze der Gemeinde Grebenhain entsprach mit 55,5 Prozent dem Maximum. Die Summe der Umlagesätze der Kreise, denen die Vergleichskommunen angehören, lagen zwischen 41,0 Prozent im Rheingau-Taunus-Kreis und 55,5 Prozent im Vogelsbergkreis.

Kommunaler Finanzausgleich (KFA)

Mit Urteil vom 21. Mai 2013 hat der Hessische Staatsgerichtshof auf die Grundrechtsklage der Stadt Alsfeld („Alsfeld-Urteil“) wesentliche Vorschriften des Finanzausgleichgesetzes für mit der Verfassung des Landes Hessen unvereinbar erklärt.[42] Bis spätestens zum 31. Dezember 2015 musste nach den Vorgaben des Gerichts eine Neuregelung getroffen werden. Der Kommunale Finanzausgleich (KFA) in Hessen wurde zum 1. Januar 2016 grundlegend reformiert. Das neue Hessische Finanzausgleichsgesetz (HFAG)[43] war ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden. Verglichen mit dem bis Ende 2015 angewandten verbundorientierten System, welches den Kommunen einen Anteil in Höhe von 23 Prozent am Steuerverbund des Landes Hessen zusicherte, orientiert sich der neue KFA am Bedarf der Kommunen.

Mehr als ein Drittel der kommunalen Erträge stammen aus Finanzzuweisungen der Länder.[44] Dies unterstreicht die Bedeutung des kommunalen Finanzausgleichs für die Finanzierung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Eine wesentliche Finanzierungskomponente stellen die Schlüsselzuweisungen dar.

Ansicht 26 zeigt die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinde Grebenhain im Prüfungszeitraum.

Kommunaler Finanzausgleich der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022						
	2018	2019	2020	2021	2022	Änderung 2018 zu 2022
Schlüsselzuweisungen	1.804.414 €	1.828.607 €	2.003.110 €	1.781.810 €	1.802.251 €	-0,1 %
Schlüsselzuweisungen je Einwohner	393 €	398 €	432 €	388 €	393 €	0,1 %
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023						

Ansicht 26: Kommunaler Finanzausgleich Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022

Ansicht 26 zeigt die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinde Grebenhain im Prüfungszeitraum.

Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinde Grebenhain blieben im Prüfungszeitraum mit 1,8 Millionen Euro tendenziell konstant.

42 Urteil des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 21. Mai 2013, Prozessregister des Staatsgerichtshof 2361

43 Hessisches Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz – HFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2015, GVBl. S. 298, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021, GVBl. S. 636

44 Im Jahr 2014 lag der Anteil der Zuweisungen an den Gesamteinnahmen der Gemeinden in den Flächenländern bei 36,6 Prozent. In den alten Ländern war der Anteil mit 33,8% Prozent deutlich geringer als in den neuen Ländern mit 52,1 Prozent. Vgl. zu den Ausgangsdaten: Bundesministerium der Finanzen: Eckdaten zur Entwicklung und Struktur der Kommunalfinanzen 2005 bis 2014, Berlin 2015.

Ansicht 27 zeigt die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der Vergleichskommunen im Prüfungszeitraum.

Schlüsselzuweisungen 2018 bis 2022 im Vergleich					
	2018	2019	2020	2021	2022
Elbtal	1.005.264 €	999.764 €	1.015.804 €	975.120 €	982.256 €
Friedewald	500.208 €	465.502 €	651.944 €	628.480 €	575.678 €
Grasellenbach	1.663.195 €	1.835.920 €	2.073.113 €	2.060.649 €	2.165.481 €
Grebenhain	1.804.414 €	1.828.607 €	2.003.110 €	1.781.810 €	1.802.251 €
Kiedrich	964.191 €	791.383 €	938.489 €	801.468 €	1.401.309 €
Knüllwald	1.916.015 €	1.806.024 €	1.773.647 €	1.656.795 €	1.740.459 €
Körle	808.620 €	1.074.735 €	1.156.970 €	1.127.844 €	1.171.618 €
Lautertal (Vogelsberg)	1.067.719 €	882.194 €	959.284 €	700.811 €	931.777 €
Lorch am Rhein	1.790.495 €	1.586.007 €	1.827.099 €	1.763.890 €	1.876.239 €
Ludwigsau	3.210.780 €	2.623.472 €	2.786.143 €	2.627.015 €	2.680.006 €
Morschen	1.701.149 €	1.606.660 €	1.670.471 €	1.696.400 €	1.833.647 €
Nieste	684.899 €	844.984 €	872.667 €	889.359 €	896.000 €
Poppenhausen (Wasserkuppe)	888.415 €	883.367 €	837.582 €	842.339 €	235.503 €
Rosenthal	975.257 €	874.420 €	932.257 €	896.439 €	1.010.924 €
Schenklengsfeld	2.010.115 €	2.029.123 €	1.967.978 €	2.043.772 €	1.424.841 €
Wehretal	2.375.660 €	2.331.949 €	2.341.471 €	2.392.761 €	2.381.478 €
Weißenborn	714.482 €	726.064 €	780.919 €	736.098 €	791.319 €
Wohratal	890.566 €	1.125.015 €	1.046.351 €	1.105.927 €	1.136.156 €
Minimum	500.208 €	465.502 €	651.944 €	628.480 €	235.503 €
unteres Quartil	888.953 €	876.364 €	933.815 €	854.094 €	944.397 €
Median	1.036.492 €	1.099.875 €	1.101.661 €	1.116.886 €	1.286.464 €
oberes Quartil	1.800.934 €	1.822.961 €	1.932.758 €	1.777.330 €	1.825.798 €
Maximum	3.210.780 €	2.623.472 €	2.786.143 €	2.627.015 €	2.680.006 €
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023					

Ansicht 27: Schlüsselzuweisungen 2018 bis 2022 im Vergleich

Ansicht 27 zeigt, dass der Wert der Schlüsselzuweisungen bei der Gemeinde Grebenhain in den Jahren 2018 bis 2021 zwischen dem oberen Quartil und dem Maximum lag. Im Jahr 2022 lag er zwischen dem Median und dem oberen Quartil. Die Gemeinde Ludwigsau wies über den gesamten Prüfungszeitraum das Maximum aus. Die Gemeinde Friedewald wies zwischen 2018 und 2021 die Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) im Jahr 2022 das Minimum aus.

6.3 Schuldendienst

Die Kommunen dürfen Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.[45] Die Gesamtkreditverbindlichkeiten der Kommunen setzen sich sowohl aus den Kreditverbindlichkeiten und Liquiditätskrediten des

45 § 93 Abs. 3 HGO - Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen,
(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Haushalts als auch aus den Kreditverbindlichkeiten der Sondervermögen und anteiligen Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaften öffentlichen und privaten Rechts zusammen.[46]

Schulden belasten den Haushalt der Kommunen unmittelbar durch Schuldendienstleistungen, wie Kreditbeschaffungskosten, Zinsen und Tilgungen. Schuldendienstzahlungen sind kurzfristig nicht zu beeinflussen und führen damit zu einer Einschränkung der kommunalen Gestaltungsspielräume. Sie sind aus den verfügbaren Deckungsmitteln zu finanzieren und stehen damit im direkten Zusammenhang mit der Haushaltslage. Die Anteile einzelner Schuldenkategorien an den Gesamtschulden der Gemeinde Grebenhain sind für den Prüfungszeitraum in Ansicht 28 dargestellt.

Verschuldung der Gemeinde Grebenhain im Prüfungszeitraum					
	2018	2019	2020	2021	2022
Verbindlichkeiten der Kommune ggü. Kreditinstituten	3.014.732 €	3.389.831 €	3.593.197 €	4.021.596 €	5.374.313 €
darin enthalten für Investitionsprogramme (Verbindlichkeiten, die anteilig oder vollständig von Land oder Bund getilgt werden)	323.771 €	310.326 €	434.951 €	440.159 €	413.238 €
Verbindlichkeiten der Sondervermögen und anteiligen Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaften öffentlichen und privaten Rechts ggü. Kreditinstituten	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Verbindlichkeiten ggü. öffentlichen Kreditgebern	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung (Liquiditätskredite)	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe	3.014.732 €	3.389.831 €	3.593.197 €	4.021.596 €	5.374.313 €
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023					

Ansicht 28: Verschuldung der Gemeinde Grebenhain im Prüfungszeitraum

Ansicht 28 zeigt, dass die Verbindlichkeiten der Gemeinde Grebenhain gegenüber Kreditinstituten im Prüfungszeitraum von 3,0 Millionen im Jahr 2018 auf 5,4 Millionen Euro im Jahr 2022 konstant gewachsen sind. In den Jahren 2018 bis 2022 entfielen von den vorgenannten Verbindlichkeiten zwischen 310.326 Euro im Jahr 2019 und 440.159 Euro im Jahr 2021 auf Verbindlichkeiten aus Investitionsprogrammen. Anteilige Verbindlichkeiten aus Beteiligungen existierten im Prüfungszeitraum nicht. Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern existierten im Prüfungszeitraum nicht. Die Gesamtverbindlichkeiten erhöhten sich tendenziell zwischen den Jahren 2018 und 2022 von 3,0 Millionen Euro auf 5,4 Millionen Euro.

46 Soweit Schulden von Beteiligungen eingerechnet wurden, sind diese bei einer Beteiligung ab 50,0 Prozent vollständig eingerechnet, bei einer Beteiligung unter 50,0 Prozent bis 20,1 Prozent werden die Schulden quotal erfasst, Schulden der Beteiligungen unter 20,0 Prozent werden nicht berücksichtigt.

Ansicht 29 stellt neben dem Schuldenstand der Vergleichskommunen die Zinsaufwendungen sowie deren Anteil an den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln der Vergleichskommunen für das Jahr 2022 sowie die rechnerische Schuldentilgungsdauer dar.

Schulden und Zinsaufwendungen 2022 im Vergleich						
	Schulden		Zinsen			
	Gesamtschulden zum 31.12.2022	Gesamtschulden je Einwohner	Zinsaufwand Kernhaushalt	verfügbare Allgemeine Deckungsmittel	Zinsen (% an den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln)	rechner. Schuldentilgungsdauer (in Jahren)
Elbtal	2.400.357 €	983 €	53.362 €	1.839.880 €	2,9%	16,1
Friedewald	9.753.028 €	3.853 €	121.300 €	3.865.548 €	3,1%	20,5
Grasellenbach	8.727.260 €	2.110 €	115.523 €	4.195.976 €	2,8%	10,0
Grebenhain	5.374.313 €	1.172 €	28.548 €	4.636.287 €	0,6%	13,7
Kiedrich	3.522.326 €	865 €	98.828 €	4.252.383 €	2,3%	4,9
Knüllwald	16.112.230 €	3.623 €	400.511 €	5.252.483 €	7,6%	15,5
Körle	5.783.741 €	1.872 €	54.159 €	2.929.054 €	1,8%	10,7
Lautertal (Vogelsberg)	2.869.375 €	1.262 €	41.341 €	1.899.695 €	2,2%	7,8
Lorch am Rhein	6.314.216 €	1.572 €	222.541 €	3.858.405 €	5,8%	11,5
Ludwigsau	422.868 €	76 €	7.263 €	4.176.868 €	0,2%	26,1
Morschen	11.790.652 €	3.708 €	196.456 €	2.869.440 €	6,8%	13,5
Nieste	1.421.331 €	683 €	14.064 €	3.417.714 €	0,4%	9,3
Poppenhausen (Wasserkuppe)	1.553.608 €	572 €	16.577 €	3.262.576 €	0,5%	10,9
Rosenthal	1.610.483 €	754 €	33.237 €	2.317.895 €	1,4%	7,0
Schenklengsfeld	21.475.309 €	4.999 €	423.005 €	4.172.049 €	10,1%	32,8
Wehretal	12.593.638 €	2.519 €	205.840 €	4.817.525 €	4,3%	13,5
Weißenborn	2.306.931 €	2.423 €	69.328 €	929.244 €	7,5%	28,7
Wohratal	3.873.450 €	1.797 €	55.628 €	2.229.856 €	2,5%	13,9
Minimum	422.868 €	76 €	7.263 €	929.244 €	0,2%	4,9
unteres Quartil	2.330.288 €	894 €	35.263 €	2.455.781 €	1,5%	10,2
Median	4.623.881 €	1.684 €	62.478 €	3.638.060 €	2,6%	13,5
oberes Quartil	9.496.586 €	2.495 €	177.667 €	4.191.199 €	5,4%	15,9
Maximum	21.475.309 €	4.999 €	423.005 €	5.252.483 €	10,1%	32,8
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023						

Ansicht 29: Schulden und Zinsaufwendungen 2022 im Vergleich

Ansicht 29 zeigt, dass die Gesamtverschuldung der Gemeinde Grebenhain i. H. v. 5,4 Millionen Euro zwischen dem Median und dem oberen Quartil. Die Gesamtschulden je Einwohner i. H. v. 1.172 Euro lagen zwischen dem unteren Quartil und Median.

Die Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den Verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln lagen in der Gemeinde Grebenhain bei 0,6 Prozent. Die Warngrenze von 8,0 Prozent wurde eingehalten. Die Gemeinde Schenklengsfeld überschritt als einzige die Warngrenze.

Zinsen unterliegen den Marktgegebenheiten und sind im Jahr 2023 gestiegen. Mögliche Zinserhöhungen können sich negativ auf die Haushaltslage auswirken. In Bezug auf die

Darlehen bei Kreditinstituten ist anzumerken, dass diese aufgrund von längerfristigen Laufzeiten und Zinsbindungen nicht in gleichem Maße dem Risiko eines Anstiegs der Zinssätze unterliegen wie Liquiditätskredite. Dennoch können hier ebenfalls die Zinsaufwendungen bei Änderung der Marktgegebenheiten ansteigen, wenn Anschlussfinanzierungen notwendig werden.

Die rechnerische Schuldentilgungsdauer der Gemeinde Grebenhain betrug 13,7 Jahre. Je länger die Schuldentilgungsdauer ist, desto länger werden die Zinsaufwendungen die Kommune belasten und desto weniger liquide Mittel können für Investitionen genutzt werden. Die Überörtliche Prüfung warnt mit Blick auf das Prinzip der Generationengerechtigkeit vor einer längeren Schuldentilgungsdauer als 20 Jahre.[47] Der Wert der Gemeinde Grebenhain lag unter dieser Warngrenze.

Die Ansicht 30 gibt einen Überblick über die Gesamtschulden je Einwohner zum 31. Dezember 2022 im Vergleich.

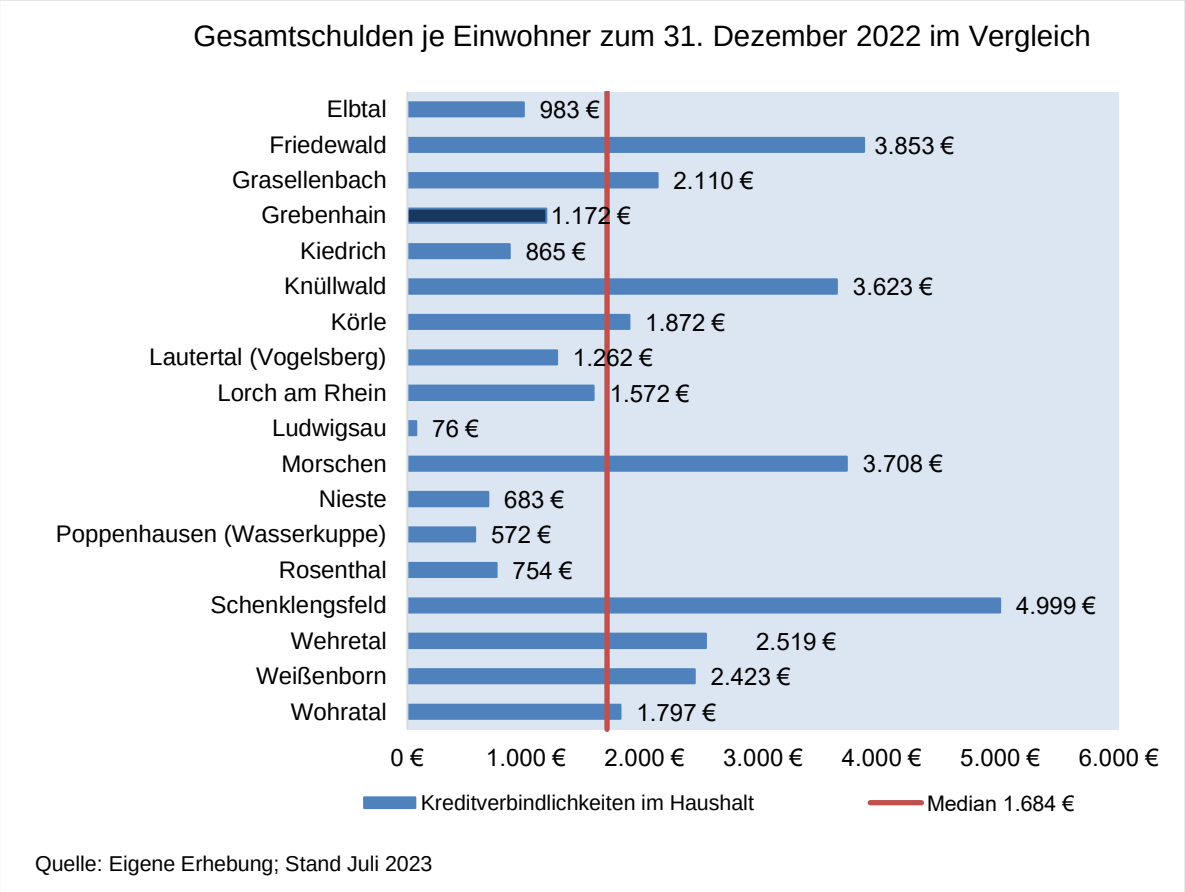

Ansicht 30: Gesamtschulden je Einwohner zum 31. Dezember 2022 im Vergleich

Ansicht 30 zeigt die Höhe der Gesamtschulden je Einwohner in der Gemeinde Grebenhain in Höhe von 1.172 Euro im Jahr 2022. Damit lag der Wert unter dem Median. Die höchste Verschuldung je Einwohner wies die Gemeinde Schenklengsfeld mit 4.999 Euro an. Die geringste Verschuldung je Einwohner wies die Gemeinde Ludwigsau mit 76 Euro je Einwohner aus.

47 Vgl. 30. Vergleichende Prüfung „Konsolidierung II“ im Kommunalbericht 1998 (6. (außerordentlicher) Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 14/4150, S. 27

6.4 Haushaltssicherungskonzept

Nach § 92a. Abs. 1 HGO muss eine Kommune ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen, wenn sie die Vorgaben zum Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes in der Planung trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht einhält oder nach der Ergebnis- und Finanzplanung (§ 101) im Planungszeitraum Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden.

Die Gemeinde Grebenhain musste im Prüfungszeitraum kein Haushaltssicherungskonzept erstellen.

7. Ausgewählte Aufgabenbereiche

Die Analyse ausgewählter Aufgabenbereiche stellt bei Haushaltsstrukturprüfungen ein zentrales Prüffeld dar. Hieraus lassen sich Ursachen für die vorgefundene Haushaltslage ableiten. Im Mittelpunkt der Analyse steht der Quervergleich. Dieser wird durch Standardisierungen möglich. Durch den Quervergleich sollen Schwachstellen aufgedeckt und Handlungsalternativen, die sich bei den Vergleichskommunen bewährt haben, aufgezeigt werden. Die Auswahl der Aufgaben orientiert sich an deren Bedeutung sowie Beeinflussbarkeit im Haushalt der Kommunen. Hierbei ist der Wirtschaftlichkeitsprüfung eine maßgebliche Bedeutung beizumessen, da bei den ausgewählten Aufgaben Konsolidierungsmöglichkeiten bestehen.[48]

Ansicht 31 zeigt die Verteilung der ordentlichen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2022 bei der Gemeinde Grebenhain.

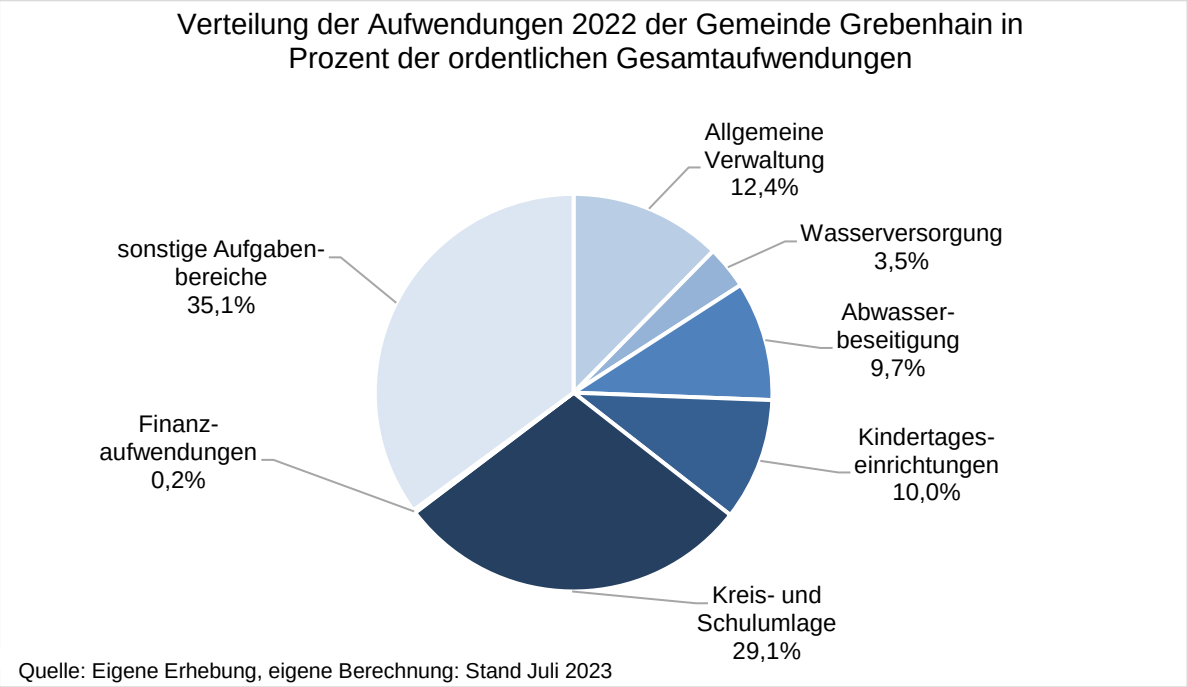

Ansicht 31: Verteilung der ordentlichen Aufwendungen 2022 der Gemeinde Grebenhain in Prozent der ordentlichen Gesamtaufwendungen

Aus Ansicht 31 ist zu entnehmen, dass die im Folgenden genauer betrachteten Bereiche Allgemeine Verwaltung (12,4 Prozent), Gebührenhaushalte Wasserversorgung (3,5 Prozent) und Abwasserbeseitigung (9,7 Prozent) sowie Kindertageseinrichtungen (9,9 Prozent) zusammen 35,5 Prozent der Gesamtaufwendungen der Gemeinde Grebenhain bildeten. Die übrigen Aufwendungen entfielen mit 29,1 Prozent auf die Kreis- und Schulumlage, mit 0,2 Prozent auf Finanzaufwendungen und mit 35,1 Prozent auf die sonstigen Aufgabenbereiche der Gemeinde Grebenhain.

48 Vgl. 177. Vergleichende Prüfung „Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich“ im Kommunalbericht 2015 (27. Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 19/2404, S. 122 ff.

7.1 Allgemeine Verwaltung

Ergebnisrechnung und Personal

Die Allgemeine Verwaltung übt einen wesentlichen Einfluss auf die Aufwendungen der Kommune aus. Diese Aufwendungen werden größtenteils aus den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln finanziert und den Gebührenhaushalten refinanziert. Für die Zwecke des Vergleichs werden standardisierte Produkte für die Allgemeine Verwaltung gebildet. Bei der Berechnung des Ergebnisverbesserungspotenzials werden standardisierte Personalkosten unterstellt.

Die Gemeinde Grebenhain wies für die Allgemeine Verwaltung im Prüfungszeitraum die in Ansicht 32 dargestellten Ergebnisse aus:

Werte der Ergebnisrechnung der Allgemeinen Verwaltung der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022					
	2018	2019	2020	2021	2022
Summe ordentliche Erträge	528.686 €	555.397 €	653.552 €	528.098 €	673.886 €
Summe ordentliche Aufwendungen	1.073.588 €	1.295.611 €	1.422.471 €	1.473.275 €	1.478.996 €
Personalaufwendungen	602.901 €	713.197 €	815.136 €	854.846 €	862.204 €
Versorgungsaufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	265.880 €	398.457 €	449.367 €	476.801 €	451.508 €
Abschreibungen	37.422 €	48.325 €	52.179 €	49.484 €	52.965 €
sonstige Aufwendungen	18.531 €	17.204 €	18.247 €	17.965 €	32.113 €
Finanzergebnis	15.465 €	10.006 €	11.276 €	8.061 €	10.349 €
Außerordentliches Ergebnis	6.346 €	50.394 €	193.314 €	518.022 €	247.075 €
Jahresergebnis vor ILV	-523.090 €	-679.815 €	-564.328 €	-419.094 €	-547.687 €
Ergebnis der ILV	282.664 €	-24.750 €	481.005 €	-21.890 €	-129.187 €
Jahresergebnis nach ILV	-240.426 €	-704.565 €	-83.324 €	-440.985 €	-676.874 €
Jahresergebnis nach ILV je Einwohner	-52 €	-153 €	-18 €	-96 €	-148 €
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023					

Ansicht 32: Werte der Ergebnisrechnung der Allgemeinen Verwaltung der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022

Ansicht 32 zeigt, dass die Jahresergebnisse nach der internen Leistungsverrechnung (ILV) bei der Allgemeinen Verwaltung in der Gemeinde Grebenhain im gesamten Prüfungszeitraum negativ waren. Der Fehlbetrag betrug zwischen 83.324 Euro im Jahr 2020 und 704.565 Euro im Jahr 2019. 2018 betrug der Fehlbetrag 240.426 Euro und im Jahr 2021 lag der Fehlbetrag bei 440.985 Euro.

Ein Vergleich zwischen den Kommunen auf Basis der absoluten Werte ist nicht sinnvoll, da hier verschiedene individuelle Einflussfaktoren in den Kommunen, wie beispielsweise unterschiedliche Vergütungshöhen, zu bereinigen wären, um einen qualifizierten Vergleich durchzuführen. Im Gegensatz hierzu ist ein aufgabenbezogener Vergleich auf Basis der für die einzelnen Tätigkeiten eingesetzten Vollzeitäquivalente (VZÄ) zielführend.

Ansicht 33 zeigt die Stellenanteile laut Stellenplan sowie die Zu- und Abschläge für die Beschäftigten (VZÄ) in der Allgemeinen Verwaltung der Gemeinde Grebenhain für das Jahr 2022.

Beschäftigte (VZÄ) der Allgemeinen Verwaltung 2022 für die Gemeinde Grebenhain					
	Gremien, Organisation, interne Services[1)]	Finanz- und Rechnungswesen[2)]	Recht, Sicherheit und Ordnung[3)]	Bau- und Immobilienverwaltung[4)]	Summe
Stellenanteile laut Stellenplan	3,5	3,0	5,2	2,2	13,9
abzüglich Stellenanteile für Leistungen gegenüber (Eigenbetrieben, Zweck-verbänden, Eigengesellschaften, Beteiligungsgesellschaften)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
zuzüglich Stellenanteile für die Inanspruchnahme von IKZ-Leistungen Dritter	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
abzüglich Stellenanteile für die Erbringung von IKZ-Leistungen Dritter	0,0	0,0	2,1	0,0	2,1
abzüglich Stellenanteile für Gebührenhaushalte erbrachte Leistungen	0,5	0,9	0,2	0,3	1,8
Summe	3,0	2,2	2,9	1,9	10,0
Beschäftigte Allgemeine Verwaltung je 1.000 Einwohner	0,7	0,5	0,6	0,4	2,2

[1)] Verwaltung der Gemeindeorgane, Hauptverwaltung, Personalverwaltung, besondere Dienststellen der Verwaltung, Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
[2)] Kämmerei, Gemeindekasse, Steueramt
[3)] Statistik und Wahlen, Ordnungsverwaltung, Personenstandswesen
[4)] Räumliche Planung und Entwicklung, Bau- und Grundstücksordnung, Immobilienverwaltung
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 33: Zu- und Abschläge für Beschäftigte (VZÄ) der Allgemeinen Verwaltung 2022 für die Gemeinde Grebenhain

Wie Ansicht 33 zeigt, wies die Gemeinde Grebenhain in der Allgemeinen Verwaltung gemäß Stellenplan für das Jahr 2022 zum 30. Juni 2022 insgesamt 13,9 VZÄ aus. Unter Berücksichtigung von Zuschlägen und Abschlägen waren in der Allgemeinen Verwaltung der Gemeinde Grebenhain 10,0 VZÄ zu berücksichtigen. Dies entsprach einem Wert von 2,2 VZÄ je 1.000 Einwohnern.

Ansicht 34 zeigt die Beschäftigten (VZÄ) in der Allgemeinen Verwaltung 2022 im Vergleich.

Beschäftigte (VZÄ) der Allgemeinen Verwaltung 2022 im Vergleich						
	Gremien, Organisation, interne Services[1)]	Finanz- und Rechnungswesen[2)]	Recht, Sicherheit und Ordnung[3)]	Bau- und Immobilienverwaltung[4)]	Summe	Summe je 1.000 Einwohner
Elbtal	2,6	1,5	1,0	0,3	5,3	2,2
Friedewald	2,1	1,1	1,0	1,6	5,8	2,3
Grasellenbach	2,4	3,9	2,5	2,0	10,8	2,6
Grebenhain	3,0	2,2	2,9	1,9	10,0	2,2
Kiedrich	3,2	1,9	2,5	1,5	9,2	2,2
Knüllwald	2,1	2,3	2,3	1,3	8,0	1,8
Körle	2,5	1,0	1,7	1,2	6,4	2,1
Lautertal (Vogelsberg)	1,4	1,3	1,0	0,6	4,2	1,8
Lorch am Rhein	3,4	3,1	4,0	0,5	11,0	2,7
Ludwigsau	3,5	5,6	1,0	2,5	12,6	2,3
Morschen	2,8	2,2	0,8	2,4	8,2	2,6
Nieste	2,0	1,5	0,4	0,1	3,9	1,9
Poppenhausen (Wasserkuppe)	1,2	2,2	1,8	0,3	5,5	2,0
Rosenthal	1,5	1,2	1,2	0,4	4,3	2,0
Schenklengsfeld	2,5	2,3	1,7	3,0	9,4	2,2
Wehretal	5,6	2,8	1,0	2,0	11,3	2,3
Weißenborn	1,1	0,8	0,5	0,0	2,4	2,5
Wohratal	2,8	0,8	1,0	0,5	5,0	2,3
Minimum	1,08	0,75	0,35	0,00	2,4	1,8
unteres Quartil	2,03	1,20	0,98	0,41	5,1	2,0
Median	2,52	2,05	1,12	1,28	7,2	2,2
oberes Quartil	2,97	2,30	2,16	1,97	9,9	2,3
Maximum	5,55	5,62	3,97	3,00	12,6	2,7

[1)] Verwaltung der Gemeindeorgane, Hauptverwaltung, Personalverwaltung, besondere Dienststellen der Verwaltung, Einrichtungen für die gesamte Verwaltung
[2)] Kämmerei, Gemeindekasse, Steueramt
[3)] Statistik und Wahlen, Ordnungsverwaltung, Personenstandswesen
[4)] Räumliche Planung und Entwicklung, Bau- und Grundstücksordnung, Immobilienverwaltung
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 34: Beschäftigte (VZÄ) der Allgemeinen Verwaltung 2022 im Vergleich

Ansicht 34 zeigt, dass der Wert der Gemeinde Grebenhain 2,2 VZÄ je 1.000 Einwohnern für die Allgemeine Verwaltung betrug. Damit entsprach der Wert in der Gemeinde Grebenhain im Vergleich zu den anderen Kommunen des Vergleichrings dem Median. Für die Allgemeine Verwaltung beschäftigten die 18 Kommunen zwischen 1,8 und 2,7 VZÄ je 1.000 Einwohner.

Ansicht 35 zeigt das rechnerische Ergebnisverbesserungspotenzial der Gemeinde Grebenhain, welches sich aus der Anpassung der Vollzeitäquivalente auf den unteren Quartilswert ergibt.

Ergebnisverbesserungspotenzial der Gemeinde Grebenhain aus der Anpassung der Vollzeitäquivalente					
VZÄ je 1.000 Einwohner	Unterer Quartilswert des Vergleichs	Differenz	Ergebnisverbesserungspotenzial je 1.000 Einwohner[1)]	Zahl Einwohner	Ergebnisverbesserungspotenzial
2,18	2,04	0,14	7.830 €	4.585	35.903 €

[1)] Der Berechnung des Ergebnisverbesserungspotenzials wurden standardisierte Personal- und Versorgungsaufwendungen je Vollzeitäquivalent in Höhe von 57.300 Euro (Basis: Entgeltgruppe 9a Stufe 3 TVöD VKA 2022) zu Grunde gelegt (ohne Arbeitsplatzkosten).
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 35: Ergebnisverbesserungspotenzial der Gemeinde Grebenhain aus der Anpassung der Vollzeitäquivalente

Unter Berücksichtigung der in der Berechnungsmethodik unterstellten standardisierten Personalkosten ergab sich für die Gemeinde Grebenhain aus der Anpassung der VZÄ auf den unteren Quartilswert des Vergleichsrings von 2,0 VZÄ ein rechnerisches Ergebnisverbesserungspotenzial von 35.903 Euro. Wir empfehlen der Gemeinde Grebenhain, die Verrechnung der betroffenen Mitarbeitenden der Allgemeinen Verwaltung in die Gebührenhaushalte und andere Teilhaushalte zu überprüfen und ggf. anzupassen, um so einen Teil des rechnerischen Ergebnisverbesserungspotenzials zu heben.

Die in die Prüfung einbezogenen Kommunen zählten im Mittel mit rund 3.135 Einwohnern zu den kleineren Gemeinden in Hessen. Die Bandbreite lag zwischen rund 952 und rund 5.569 Einwohnern. Insbesondere die Allgemeine Verwaltung kleinerer Kommunen ist aufgrund des nachgewiesenen größenunabhängigen Mindestbedarfs personalintensiver und damit kostenungünstiger je Einwohner als in größeren Gemeinden. Diesen Nachteilen können Kommunen durch IKZ bis hin zu freiwilligen Fusionen mit anderen Kommunen entgegenwirken.

7.2 Gebührenhaushalte

Die Kommunen sind verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten (Gebühren und Beiträge) zu beschaffen (Einnahmenbeschaffungsgrundsatz des § 93 Abs. 2 HGO[49]).

Nach dem in § 10 Abs. 1 KAG[50] festgeschriebenen Kostendeckungsgebot soll das Gebührenaufkommen der Körperschaft die Kosten für die Einrichtung decken, gleichzeitig soll das

49 § 93 HGO – Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen
(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen 1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen, 2. im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Von der Verpflichtung, Entgelte zu erheben, sind Straßenbeiträge nach den §§ 11 und 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBI.S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBI.S.247) ausgenommen.

50 § 10 KAG – Benutzungsgebühren
(1) Die Gemeinden und Landkreise können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, dass

Gebührenaufkommen die Kosten nicht übersteigen (Kostenüberschreitungsverbot). Zu den Kosten zählen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 KAG insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, eine angemessene Abschreibung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Bei der Verzinsung des Anlagekapitals bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht (§ 10 Abs. 2 Satz 3 KAG), das heißt die Beiträge und Zuschüsse Dritter vermindern das zu verzinsende Anlagekapital. Abschreibungen auf beitragsfinanzierte Investitionen sind mit der Maßgabe zu berücksichtigen, dass die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge in einem der Abschreibungsdauer entsprechende Zeitraum aufgelöst werden (§ 10 Abs. 2 Satz 4 KAG). Im Umkehrschluss sind bei der Ermittlung der Abschreibungen die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht um den aus Zuschüssen Dritter aufgebrachten Kapitalanteil zu kürzen.[51]

Werden die Kosten von den Einnahmen abgezogen, ergibt sich eine Kostenunterdeckung bzw. Kostenüberdeckung. Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG[50] sind erwirtschaftete Unter- sowie Überdeckungen innerhalb der darauffolgenden fünf Jahre in der Gebührenkalkulation auszugleichen. Die Kalkulation der Gebühren ist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 KAG[52] nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und erfordert eine Vor- und Nachkalkulation.

Aufgabenstellung der 243. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“ ist es, die Gebührenkalkulationen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zu prüfen soweit sie in der Form von Eigenbetrieben, Regiebetrieben und Betrieben gewerblicher Art betrieben werden. Anderweitig ausgelagerte Organisationsformen, wie Zweckverbände und GmbHs werden in dieser Prüfung nicht betrachtet.

Die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung sind in der der Gemeinde Grebenhain in Regiebetrieben organisiert. Insofern ist die Prüfung der Gebührenhaushalte erforderlich.

Wasserversorgung

Die Gemeinde Grebenhain stellte die Wasserversorgung im Prüfungszeitraum selbst sicher. Wir untersuchten, ob die Gebühren kalkuliert und inwieweit die Kostendeckung im Anschluss an den Kalkulationszeitraum überprüft wurden.

---

die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung nicht übersteigen. § 121 Abs. 8 der Hessischen Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(2) Die Kosten nach Abs. 1 sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

51 Vgl. 190. Vergleichende Prüfung „Abwasserverbände“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, Hessischer Landtag, LT-Drs. 19/3908, S. 232 ff.

52 Vgl. 190. Vergleichende Prüfung „Abwasserverbände“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, Hessischer Landtag, LT-Drs. 19/3908, S. 232 ff.

Ansicht 36 zeigt für den Vergleichsring, ob Vor- und Nachkalkulationen vorlagen und welchen kalkulatorischen Zinssatz die Kommunen für die Kalkulationen festlegten. Darüber hinaus stellt die Ansicht allgemeine und besondere Komponenten gemäß § 10 Abs. 2 KAG dar.

Gebührenkalkulation der Wasserversorgung 2022 im Vergleich

				Allgemeine Komponenten der Kalkulation						Besondere Komponenten der Vorkalkulation					
	Vorkalkulationen	Nachkalkulationen	Kalkulatorischer Zinssatz 2022	Kosten für laufende Verwaltung, Unterhaltung und Fremdleistungen enthalten	Angemessene Abschreibungen	Angemessene Verzinsung des Anlagekapitals unter Beachtung der Zuschüsse Dritter	Berücksichtigung interne Leistungsverrechnung	Sonderposten für den Gebührenausgleich gebucht	Berücksichtigung des kommunalen Löschwasseranteils	Bestimmung und Angabe des Kalkulationszeitraums	Berücksichtigung von Gebührenunterdeckung/Gebührenüberdeckung aus Vorjahren	Angabe der kalkulierten Gebührensätze	Angabe der Grunddaten zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	Angabe der zugrunde liegenden Annahmen	Herausrechnung der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand
Elbtal	✓	✓	2,50	⊘	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Friedewald	⊘	⊘	2,25	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Grasellenbach	✓	⊘	4,00	✓	✓	✓	✓	●	⊘	✓	⊘	✓	✓	✓	✓
Grebenhain	⊘	⊘	3,00	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Kiedrich	✓	✓	4,50	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Knüllwald	⊘	⊘	3,25	✓	✓	✓	⊘	✓	✓	✓	⊘	⊘	✓	✓	✓
Körle	⊘	⊘	4,00	✓	✓	●	✓	✓	●	✓	✓	✓	⊘	✓	✓
Lautertal (Vogelsberg)	●	●	4,00	✓	✓	⊘	✓	✓	●	✓	✓	✓	●	⊘	●
Lorch am Rhein	✓	✓	4,00	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ludwigsau	✓	✓	4,00	✓	✓	✓	✓	●	●	✓	✓	●	✓	✓	✓
Morschen	⊘	⊘	2,00	✓	✓	⊘	⊘	⊘	●	✓	⊘	✓	⊘	✓	⊘
Nieste	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Poppenhausen (Wasserkuppe)	✓	✓	3,00	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Rosenthal	✓	✓	3,00	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	⊘	✓	✓	✓	✓
Schenklengsfeld	✓	⊘	4,00	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	⊘	✓	✓	✓	✓
Wehretal	✓	✓	4,50	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Gebührenkalkulation der Wasserversorgung 2022 im Vergleich															
				Allgemeine Komponenten der Kalkulation						Besondere Komponenten der Vorkalkulation					
	Vorkalkulationen	Nachkalkulationen	Kalkulatorischer Zinssatz 2022	Kosten für laufende Verwaltung, Unterhaltung und Fremdleistungen enthalten	Angemessene Abschreibungen	Angemessene Verzinsung des Anlagekapitals unter Beachtung der Zuschüsse Dritter	Berücksichtigung interne Leistungsverrechnung	Sonderposten für den Gebührenausgleich gebucht	Berücksichtigung des kommunalen Löschwasseranteils	Bestimmung und Angabe des Kalkulationszeitraums	Berücksichtigung von Gebührenunterdeckung/Gebührenüberdeckung aus Vorjahren	Angabe der kalkulierten Gebührensätze	Angabe der Grunddaten zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	Angabe der zugrunde liegenden Annahmen	Herausrechnung der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand
Weißenborn	●	●	3,50	✓	✓	●	●	●	●	●	✓	✓	●	●	●
Wohratal	✓	✓	5,00	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓
oberes Quartil			4,00												

und ✓= ja, und ⦸ = teilweise erfüllt, und ● = nein, – = nicht zutreffend
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 36: Gebührenkalkulation der Wasserversorgung 2022 im Vergleich

Wie aus Ansicht 36 ersichtlich, erstellte die Gemeinde Grebenhain die Nachkalkulationen teilweise. Die Nachkalkulation für das Jahr 2018 wurde erstellt. Für die Jahre 2019 bis 2022 lagen keine Nachkalkulationen vor.

Zudem erfüllte die Gemeinde Grebenhain keine der Anforderungen an eine gesetzeskonforme Gebührenkalkulation. Hierzu zählen angemessene Abschreibungen, die Buchung von Sonderposten für den Gebührenausgleich oder Berücksichtigung des kommunalen Löschwasseranteils. Dies erachten wir als nicht sachgerecht.
Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 18. April 2016 klargestellt, dass für die Nutzung der öffentlichen Wasserversorgung durch die Allgemeinheit – hier für Feuerlöschzwecke – eine Entlastung der Gebührenzahler bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen ist. Hierfür ist gemäß vorgenanntem Urteil „in der Regel ein Anteil von drei Prozent an den Gesamtkosten“ als angemessen anzusehen. Die Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs wurde bei der Gemeinde Grebenhain nicht berücksichtigt. Dies erachten wir als nicht sachgerecht.

Die Auflösung der Sonderposten ist um Drittfinanzierungsanteile zu kürzen. Nach § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG dürfen Abschreibungen vollständig abgebildet werden, sofern die

aus Beiträgen finanzierten Anteile des Anlagevermögens als Gegenposition zu den Abschreibungen kostenmindernd aufgelöst werden. Die Auflösungspflicht besteht jedoch nur für beitragsfinanzierte Anteile und nicht für Finanzierungsanteile des Landes an einer Investitionsmaßnahme. Mit der Novellierung des KAG wurde klargestellt, dass die Investitionszuweisungen des Landes nicht der Entlastung der Gebührenzahler, sondern der Entlastung der Kommunen dienen sollen.

Zur Feststellung der Kostendeckung haben wir in einem ersten Schritt das Produkt Wasserversorgung auf Grundlage der im Zeitraum der Jahre 2018 bis 2022 gebuchten ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie internen Leistungsverrechnungen einer Betrachtung unterworfen. Hierbei rechneten wir fehlende Jahresabschlussbuchungen aufgrund vorläufiger Werte mit ein (vgl. Ansicht 37).

Wasserversorgung der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022					
	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	727.010 €	733.735 €	722.266 €	713.970 €	724.586 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	474.014 €	424.655 €	733.245 €	394.119 €	418.468 €
Ordentliches Ergebnis	252.996 €	309.080 €	-10.979 €	319.851 €	306.119 €
Erlöse der internen Leistungsverrechnung	49.551 €	55.501 €	42.845 €	44.739 €	42.800 €
Kalkulatorische Anlageverzinsung	103.769 €	91.375 €	43.000 €	43.000 €	43.000 €
sonstige Kosten der internen Leistungsverrechnung	289.862 €	167.262 €	308.887 €	184.473 €	234.360 €
Ergebnis[1)] nach interner Leistungsverrechnung	-91.085 €	105.945 €	-320.021 €	137.117 €	71.558 €
kumuliertes Ergebnis nach interner Leistungsverrechnung	-96.487 €				

[1)] ohne außerordentliches Ergebnis
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 37: Wasserversorgung der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022

Ansicht 37 verdeutlicht, dass die in der Wasserversorgung erzielten Erträge und Erlöse die Aufwendungen und Kosten kumuliert im Zeitraum der Jahre 2018 bis 2022 nicht deckten. Für den gesamten Zeitraum der Jahre 2018 bis 2022 ergab sich kumuliert eine Unterdeckung in Höhe von rund 96.487 Euro.

Aufgrund der fehlenden Buchungen zum Anteil der Allgemeinheit (Löschwasser) in den Jahren 2018 und 2022, der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der öffentlichen Hand sowie des auf Basis des Jahresende und nicht des Jahresanfang berechneten Anlagevermögens und der damit einhergehenden unterschiedlich berechneten kalkulatorischen Verzinsung berichtigten wir in einem zweiten Schritt die Werte der Finanzbuchhaltung.

Hierdurch ermittelten wir überschlägig das Ergebnis nach dem KAG, das wir in Ansicht 38 für den Prüfungszeitraum darstellen.

Überschlägige Berechnung nach KAG Wasserversorgung Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022					
	2018	2019	2020	2021	2022
Ergebnis[1)] nach interner Leistungsverrechnung	-91.085 €	105.945 €	-320.021 €	137.117 €	71.558 €
zuzüglich gebuchte kalkulatorische Verzinsung	91.375 €	48.531 €	43.000 €	43.000 €	43.000 €
abzüglich rechnerische kalkulatorische Verzinsung	91.080 €	91.080 €	100.646 €	96.719 €	92.756 €
abzüglich Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten der öffentlichen Hand	20.826 €	16.404 €	11.982 €	11.818 €	11.736 €
zuzüglich Anteil der Allgemeinheit „Löschwasseranteil“ 3 % der ordentlichen Aufwendungen	14.220 €	12.740 €	21.997 €	11.824 €	12.554 €
überschlägiges Ergebnis nach KAG	-97.396 €	59.731 €	-367.651 €	83.404 €	22.620 €
kumuliertes überschlägiges Ergebnis nach KAG	-299.292 €				
Kostendeckungsgrad nach KAG	86,6 %	108,1 %	49,1 %	111,7 %	103,1 %
Durchschnittlicher Kostendeckungsgrad nach KAG	91,7%				
Kumuliertes Ergebnisverbesserungspotenzial	299.292 €				

[1)] ohne außerordentliches Ergebnis
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 38: Überschlägige Berechnung nach KAG Wasserversorgung Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022

Aus Ansicht 38 wird ersichtlich, dass das überschlägig ermittelte Ergebnis nach KAG kumuliert eine Unterdeckung von 299.292 Euro ausweist. Die Werte der Finanzbuchhaltung wiesen eine kumulierte Unterdeckung in Höhe von 96.487 Euro aus. Aufgrund der ausgewiesenen Unterdeckung bestand ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 299.292 Euro.

Der Kostendeckungsgrad der Wasserversorgung lag im Prüfungszeitraum zwischen 49,1 Prozent im Jahr 2020 und 111,7 Prozent im Jahr 2021. Für den Prüfungszeitraum lag der durchschnittliche Kostendeckungsgrad bei 91,7 Prozent.

Wir empfehlen der Gemeinde Grebenhain, die Vor- und Nachkalkulation jährlich zu erstellen, kostendeckende Gebühren zu berechnen, diese zu erheben und die entsprechenden Bestimmungen des KAG sowie die aktuelle Rechtsprechung zu beachten. Gebührenüberdeckungen sind und Gebührenunterdeckungen sollen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Die kalkulatorische Anlagekapitalverzinsung sollte den Rücklagen zugeführt werden. Hierbei sollte der Restbuchwert zu Beginn der Kalkulationszeit verwendet werden. Die Anlagen im Bau sowie zuschuss- und beitragsfinanzierte Investitionen sollten bei der Berechnung des Anlagekapitals nicht berücksichtigt werden.

Die Gemeinde Grebenhain verwendete für die kalkulatorische Anlagekapitalverzinsung einen Zinssatz in Höhe von 3,0 Prozent. Der obere Quartilswert betrug 4,0 Prozent, so dass sich für die Gemeinde bei Anwendung dieses Kalkulationszinssatzes ein Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von 157.427 Euro ergab. Dies entsprach einem jährlichen Ergebnisverbesserungspotenzial von 31.485 Euro.

Abwasserbeseitigung

Wir untersuchten, ob die Gebühren kalkuliert und inwieweit die Kostendeckung im Anschluss an den Kalkulationszeitraum überprüft wurden. Ansicht 39 zeigt für den Vergleichsring, ob Vor- und Nachkalkulationen vorlagen und welchen kalkulatorischen Zinssatz die Kommunen für die Kalkulationen festlegten. Darüber hinaus werden allgemeine und besondere Komponente gemäß § 10 Abs. 2 KAG dargestellt.

Ansicht 39 zeigt die Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung im Jahr 2022 im Vergleich.

Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung 2022 im Vergleich																	
				Allgemeine Komponenten der Kalkulation						Besondere Komponenten der Vorkalkulation						
	Vorkalkulationen	Nachkalkulationen	Kalkulatorischer Zinssatz 2022	Kosten für laufende Verwaltung, Unterhaltung und Fremdleistungen enthalten	Angemessene Abschreibungen	Angemessene Verzinsung des Anlagekapitals unter Beachtung der Zuschüsse Dritter	Berücksichtigung interne Leistungsverrechnung	Sonderposten für den Gebührenausgleich gebucht	Beitrag zur Straßenentwässerung berücksichtigt	Bestimmung und Angabe des Kalkulationszeitraums	Berücksichtigung von Gebührenunterdeckung/ Gebührenüberdeckung aus Vorjahren	Angabe der kalkulierten Gebührensätze	Angabe der Grunddaten zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	Angabe der zugrunde liegenden Annahmen	Herausrechnung der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentl. Hand	Tilgungsanteil Land aus Sofortprogramm Abwasser bei Ermittlung Anlagekapitalverzinsung berücksichtigt
Elbtal	⊘	⊘	2,50	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Friedewald	⊘	⊘	4,00	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Grasellenbach	✓	⊘	4,00	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	●
Grebenhain	●	⊘	3,00	●	●	●	●	●	●	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kiedrich	✓	✓	4,50	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Knüllwald	⊘	⊘	3,25	✓	✓	✓	⊘	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Körle	⊘	⊘	4,00	✓	✓	●	✓	✓	●	✓	✓	✓	⊘	✓	✓	✓
Lautertal (Vogelsberg)	●	●	4,00	✓	✓	⊘	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓	●	●

Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung 2022 im Vergleich																
				Allgemeine Komponenten der Kalkulation						Besondere Komponenten der Vorkalkulation						
	Vorkalkulationen	Nachkalkulationen	Kalkulatorischer Zinssatz 2022	Kosten für laufende Verwaltung, Unterhaltung und Fremdleistungen enthalten	Angemessene Abschreibungen	Angemessene Verzinsung des Anlagekapitals unter Beachtung der Zuschüsse Dritter	Berücksichtigung interne Leistungsverrechnung	Sonderposten für den Gebührenausgleich gebucht	Beitrag zur Straßenentwässerung berücksichtigt	Bestimmung und Angabe des Kalkulationszeitraums	Berücksichtigung von Gebührenunterdeckung/ Gebührenüberdeckung aus Vorjahren	Angabe der kalkulierten Gebührensätze	Angabe der Grunddaten zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung, Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	Angabe der zugrunde liegenden Annahmen	Herausrechnung der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen der öffentl. Hand	Tilgungsanteil Land aus Sofortprogramm Abwasser bei Ermittlung Anlagekapitalverzinsung berücksichtigt
Lorch am Rhein	✓	✓	4,00	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ludwigsau	✓	✓	4,00	✓	✓	✓	✓	●	●	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓
Morschen	⦸	⦸	2,00	✓	✓	✓	●	✓	⦸	✓	✓	✓	✓	✓	✓	●
Nieste	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Poppenhausen (Wasserkuppe)	✓	⦸	3,00	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Rosenthal	✓	✓	3,00	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	⦸	✓	✓	✓	✓	✓
Schenklengsfeld	✓	⦸	4,00	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	⦸	✓	✓	✓	✓	✓
Wehretal	✓	✓	4,50	✓	✓	⦸	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Weißenborn	●	●	3,50	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●
Wohratal	✓	✓	5,00	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
oberes Quartil			4,00													

und ✓ = ja, und ⦸ = teilweise erfüllt, und ● = nein, – = nicht zutreffend
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 39: Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung 2022 im Vergleich

Wie aus Ansicht 39 ersichtlich, erstellte die Gemeinde Grebenhain keine Vor- und Nachkalkulationen. Dies erachten wir als nicht sachgerecht.

Zudem erfüllte die Gemeinde Grebenhain nicht alle Anforderungen an eine gesetzeskonforme Gebührenkalkulation. Hierzu zählen eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals unter Beachtung der Zuschüsse Dritter, die Bestimmung und Angabe des Kalkulationszeitraums und angemessene Abschreibungen. Dies erachten wir als nicht sachgerecht.

Die Auflösung der Sonderposten ist um Drittfinanzierungsanteile zu kürzen. Nach § 10 Abs. 2 Satz 4 KAG dürfen Abschreibungen vollständig abgebildet werden, sofern die aus Beiträgen finanzierten Anteile des Anlagevermögens als Gegenposition zu den Abschreibungen kostenmindernd aufgelöst werden. Die Auflösungspflicht besteht jedoch nur für beitragsfinanzierte Anteile und nicht für Finanzierungsanteile des Landes an einer Investitionsmaßnahme. Mit der Novellierung des KAG wurde klargestellt, dass die Investitionszuweisungen des Landes nicht der Entlastung der Gebührenzahler, sondern der Entlastung der Kommunen dienen sollen.

Die kalkulatorischen Zinssätze der Gemeinde Grebenhain betrugen 3,0 Prozent in den Jahren 2018 bis 2022.

Nach der Kommentierung zum KAG dürfen Anlagen im Bau nicht in die kalkulatorische Verzinsung einbezogen werden. Dies setzte die Gemeinde Grebenhain teilweise um. Sie berechnete die kalkulatorische Verzinsung auf Basis des Restbuchwerts zum Ende des Jahres. Gemäß Kommentierung zum KAG ist der Restbuchwert zum Beginn der Kalkulationszeit anzusetzen.

Zur Feststellung der Kostendeckung haben wir in einem ersten Schritt das Produkt Abwasserbeseitigung auf Grundlage der im Zeitraum der Jahre 2018 bis 2022 gebuchten ordentlichen Erträge und Aufwendungen sowie interne Leistungsverrechnungen einer Betrachtung unterworfen (vgl. Ansicht 40).

Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022					
	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	1.527.751 €	1.464.589 €	1.471.094 €	1.500.908 €	1.494.856 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	992.619 €	855.195 €	1.040.624 €	876.335 €	1.159.541 €
Ordentliches Ergebnis	535.132 €	609.394 €	430.470 €	624.573 €	335.315 €
Erlöse der internen Leistungsverrechnung	7.547 €	7.740 €	8.570 €	7.902 €	8.500 €
Kalkulatorische Anlageverzinsung	359.172 €	165.748 €	151.600 €	151.600 €	151.600 €
sonstige Kosten der internen Leistungsverrechnung	232.263 €	180.072 €	308.508 €	187.040 €	238.827 €
Ergebnis[1)] nach interner Leistungsverrechnung	-48.756 €	271.313 €	-21.067 €	293.835 €	-46.612 €
kumuliertes Ergebnis nach interner Leistungsverrechnung	448.714 €				

[1)] ohne außerordentliches Ergebnis
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 40: Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022

Ansicht 40 zeigt, dass die in der Abwasserbeseitigung erzielten Erträge und Erlöse die Aufwendungen und Kosten kumuliert im Zeitraum der Jahre 2018 bis 2022 überstiegen. Für den gesamten Zeitraum der Jahre 2018 bis 2022 ergab sich kumuliert eine Überdeckung in Höhe von 448.714 Euro.

In einem zweiten Schritt überprüften wir die Werte der Finanzbuchhaltung und glichen diese mit den Anforderungen nach KAG ab. Hierdurch ermittelten wir überschlägig das Ergebnis nach dem KAG, das in Ansicht 41 für den Prüfungszeitraum dargestellt wird.

Überschlägige Berechnung nach KAG Abwasserbeseitigung Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022					
	2018	2019	2020	2021	2022
Ergebnis[1)] nach interner Leistungsverrechnung	-48.756 €	271.313 €	-21.067 €	293.835 €	-46.612 €
zuzüglich gebuchte kalkulatorische Verzinsung	359.172 €	165.748 €	151.600 €	151.600 €	151.600 €
abzüglich rechnerische kalkulatorische Verzinsung	176.017 €	176.017 €	169.525 €	164.157 €	158.615 €
abzüglich Erlöse aus der Auflösung von Sonderposten der öffentlichen Hand	208.367 €	204.844 €	193.354 €	184.185 €	176.592 €
Straßenentwässerungsanteil	141.280 €	122.844 €	122.860 €	132.066 €	132.066 €
überschlägiges Ergebnis nach KAG	67.313 €	179.045 €	-109.486 €	229.159 €	-98.153 €
kumuliertes überschlägiges Ergebnis nach KAG	267.877 €				
Kostendeckungsgrad nach KAG	104,4 %	112,2 %	92,6 %	115,3 %	93,4 %
Durchschnittlicher Kostendeckungsgrad nach KAG	103,6%				
Kumuliertes Ergebnisverbesserungspotenzial	0 €				

[1)] ohne außerordentliches Ergebnis
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 41: Überschlägige Berechnung nach KAG Abwasserbeseitigung Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022

Aus Ansicht 41 wird ersichtlich, dass das überschlägig ermittelte Ergebnis nach KAG eine Überdeckung ausweist. Kumuliert lag das überschlägige Ergebnis nach KAG für den Prüfungszeitraum bei 267.877 Euro Überdeckung. Die ausgewiesene Überdeckung muss in die Gebührenkalkulation der Folgejahre einfließen und somit an die Gebührenzahler zurückgeführt werden. Die ausgewiesene Überdeckung stellt kein Ergebnisverbesserungspotenzial dar.

Der Kostendeckungsgrad der Abwasserbeseitigung lag im Prüfungszeitraum zwischen 92,6 Prozent im Jahr 2020 und 115,3 Prozent im Jahr 2021. Im Jahr 2022 betrug der Kostendeckungsgrad 93,4 Prozent. Im Prüfungszeitraum lag der durchschnittliche Kostendeckungsgrad bei 103,6 Prozent.

Die Gemeinde Grebenhain verwendete für die kalkulatorische Anlagekapitalverzinsung einen Zinssatz in Höhe von 3,0 Prozent. Der obere Quartilswert betrug 4,0 Prozent, so dass sich für die Gemeinde bei Anwendung dieses Kalkulationszinssatzes ein Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von 281.443 Euro ergab. Dies entsprach einem jährlichen Ergebnisverbesserungspotenzial von 56.289 Euro.

Wir empfehlen der Gemeinde Grebenhain, die Vor- und Nachkalkulation jährlich zu erstellen, kostendeckende Gebühren zu berechnen, diese zu erheben und die entsprechenden Bestimmungen des KAG sowie die aktuelle Rechtsprechung zu beachten Gebührenüberdeckungen sind und Gebührenunterdeckungen sollen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Die kalkulatorische Anlagekapitalverzinsung sollte den Rücklagen zugeführt werden. Hierbei sollte der Restbuchwert zu Beginn der Kalkulationszeit verwendet werden.

Die Anlagen im Bau sowie zuschuss- und beitragsfinanzierte Investitionen sollten bei der Berechnung des Anlagekapitals nicht berücksichtigt werden.

7.3 Kindertageseinrichtungen

Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen wird u. a. durch die gesetzlichen Vorgaben des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB)[53] geregelt. So benötigen Kindertageseinrichtungen gemäß § 25 Abs. 4 HKJGB i. V. m. § 45 des achten Sozialgesetzbuchs (SGB VIII)[54] eine Betriebserlaubnis mit vorgegebenen maximalen Betreuungsplätzen. Darüber hinaus gibt es gemäß § 25c HKJGB personelle Mindestvorgaben. Zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und Erlangung der Betriebserlaubnis müssen die Einrichtungen oder deren Träger entsprechende Ressourcen vorhalten. Diese wirken sich besonders auf die Aufwendungen der Kommune aus.

In Anlehnung an die 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“[55] analysieren wir die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain und somit den Zuschussbedarf. Daran anschließend betrachten wir die Angebotsstruktur, die Auslastung und die Personalausstattung.

53 In der Fassung vom 18. Dezember 2006, GVBl. I, S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018, GVBl. S. 590

54 In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012, BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018, BGBl. I S. 2696

55 Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (28. Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff.

Zuschussbedarf

Die Gemeinde Grebenhain verfügte im Jahr 2022 über zwei Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft. Ansicht 42 zeigt den Umfang der Haushaltsaufwendungen aus dem Betrieb der in eigener Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain im Jahr 2022.

Erträge und Aufwendungen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain 2022			
	Eigene Trägerschaft	Fremde Trägerschaft	Summe
Summe ordentliche Erträge	801.009 €	./.[1)]	801.009 €
Summe ordentliche Aufwendungen	1.188.963 €	./.[1)]	1.188.963 €
Personalaufwendungen	1.006.486 €	./.[1)]	1.006.486 €
Versorgungsaufwendungen	0 €	./.[1)]	0 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	143.843 €	./.[1)]	143.843 €
Abschreibungen	28.289 €	./.[1)]	28.289 €
sonstige Aufwendungen	10.345 €	./.[1)]	10.345 €
Finanzergebnis	0 €	./.[1)]	0 €
Ordentliches Ergebnis	-387.954 €	./.[1)]	-387.954 €
Außerordentliches Ergebnis	1.164 €	./.[1)]	1.164 €
Jahresergebnis vor ILV	-386.790 €	./.[1)]	-386.790 €
Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0 €	./.[1)]	0 €
Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	122.145 €	./.[1)]	122.145 €
Jahresergebnis nach ILV	-508.935 €	./.[1)]	-508.935 €

[1)] Entfällt, da keine Kitas in fremder Trägerschaft
Quelle: Eigene Erhebung, Stichtag 1. März 2022, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 42: Erträge und Aufwendungen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain 2022

Ansicht 42 zeigt, dass das negative Jahresergebnis nach ILV dieser zwei Kindertageseinrichtungen 508.935 Euro im Jahr 2022 betrug.

Ansicht 43 zeigt den Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen aller Vergleichskommunen im Jahr 2022.

Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen 2022 im Vergleich					
	Zuschussbedarf je angemeldetem Kind in eigenen Kitas	Zuschussbedarf je genehmigtem Platz[1] in eigenen Kitas	Zuschussbedarf je belegtem Platz[2] in eigenen Kitas	Zuschussbedarf je genehmigtem Platz in Kitas in fremder Trägerschaft	Zuschussbedarf der Kitas gesamt je Einwohner
Elbtal	3.025 €	2.890 €	3.011 €	./.[3]	133 €
Friedewald	5.968 €	5.382 €	5.852 €	./.[3]	238 €
Grasellenbach	4.420 €	3.660 €	4.134 €	./.[3]	139 €
Grebenhain	3.559 €	2.722 €	3.242 €	./.[3]	111 €
Kiedrich	5.511 €	3.753 €	5.033 €	6.908 €	269 €
Knüllwald	5.568 €	4.226 €	4.930 €	6.334 €	206 €
Körle	7.004 €	6.186 €	6.547 €	./.[3]	308 €
Lautertal (Vogelsberg)	./.[4]	./.[4]	./.[4]	k.A.[5]	k.A.[5]
Lorch am Rhein	./.[4]	./.[4]	./.[4]	5.978 €	231 €
Ludwigsau	6.480 €	4.947 €	5.710 €	./.[3]	233 €
Morschen	6.378 €	4.082 €	6.378 €	5.171 €	207 €
Nieste	3.775 €	3.503 €	3.651 €	./.[3]	187 €
Poppenhausen (Wasserkuppe)	5.269 €	5.197 €	5.269 €	2.962 €	206 €
Rosenthal	6.403 €	4.543 €	6.109 €	./.[3]	249 €
Schenklengsfeld	6.634 €	5.414 €	6.198 €	3.223 €	257 €
Wehretal	./.[4]	./.[4]	./.[4]	5.757 €	273 €
Weißenborn	4.116 €	4.116 €	4.116 €	./.[3]	151 €
Wohratal	./.[4]	./.[4]	./.[4]	4.778 €	226 €
Minimum	3.025 €	2.722 €	3.011 €	2.962 €	111 €
unteres Quartil	4.192 €	3.683 €	4.120 €	4.390 €	187 €
Median	5.540 €	4.171 €	5.151 €	5.464 €	226 €
oberes Quartil	6.397 €	5.135 €	6.045 €	6.067 €	249 €
Maximum	7.004 €	6.186 €	6.547 €	6.908 €	308 €

[1] Zahl der genehmigten Plätze gemäß Betriebserlaubnis der Kindertageseinrichtungen
[2] Zahl der belegten Plätze mittels der alters- und integrationsbedingten Umrechnungsfaktoren
[3] Entfällt, da keine Kitas in fremder Trägerschaft
[4] Entfällt, da keine Kitas in eigener Trägerschaft
[5] k.A. = keine Angabe
Quelle: Eigene Erhebung, Stichtag 1. März 2022, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 43: Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen 2022 im Vergleich

Wie Ansicht 43 zeigt, betrug der Zuschussbedarf je angemeldetem Kind in der Gemeinde Grebenhain 3.559 Euro. Dieser Wert lag zwischen dem Minimum und dem unteren Quartil. Die Vergleichskommunen wendeten je angemeldetem Kind in den eigenen Kindertageseinrichtungen zwischen 3.025 Euro in der Gemeinde Elbtal und 7.004 Euro in der Gemeinde Körle auf.

Der Zuschussbedarf je genehmigtem Platz lag bei den eigenen Einrichtungen der Gemeinde Grebenhain bei 2.722 Euro. Damit entsprach sie bei den eigenen Einrichtungen dem Minimum. Das Maximum lag bei 6.186 Euro in der Gemeinde Körle.

Der Zuschussbedarf je belegtem Platz lag bei den eigenen Einrichtungen der Gemeinde Grebenhain bei 3.242 Euro und damit zwischen dem Minimum und dem unteren Quartil. Je belegtem Platz betrug der Zuschussbedarf unter Berücksichtigung der altersbedingten Umrechnungsfaktoren sowie der Integrationskinder in den eigenen Kindertageseinrichtungen zwischen 3.011 Euro in der Gemeinde Elbtal und 6.547 Euro in der Gemeinde Körle.

Der Zuschussbedarf aller Kindertageseinrichtungen der Kommunen betrug in der Gemeinde Grebenhain 111 Euro je Einwohner. Dieser Wert entsprach dem Minimum. Der Maximalwert des Zuschussbedarfs aller Kindertageseinrichtungen der Kommunen lag bei 308 Euro je Einwohner in der Gemeinde Körle.

Erträge, wie oben dargestellt, sind nur eingeschränkt steuerbar und erzielbar. Somit müssen die „Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen“ neben der Betrachtung der Ausgabenseite auch unter den Aspekten Angebot und Nachfrage vorgenommen werden. Nachfolgend untersuchen wir, wie sich das Angebot an Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain, die Auslastung und die Personalausstattung gestalten.

Angebotsstruktur

Bei der Untersuchung der Angebotsstruktur berücksichtigen wir die Altersklasse. Hierbei zeigt sich, dass der Zuschussbedarf für eine Betreuung von Kindern unter drei Jahren aufgrund der Umrechnungsfaktoren/Betreuungsschlüssel und der geminderten Gruppengrößen höher ist als der Zuschussbedarf bei einer Regelbetreuung (zwischen drei Jahren und Schuleintritt).

Ansicht 44 zeigt das Angebot an Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain im Jahr 2022 unter Berücksichtigung der Einrichtungsgröße und der Altersklassen.

Angebot an Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain 2022						
	Zahl Einrichtungen	Zahl Gruppen	genehmigte Plätze	belegte Plätze	Zahl Kinder	davon Integrationskinder
Angebot	2	8	187	157	143	4
eigene Einrichtungen	2	8	187	157	143	4
davon gemischte oder Ü3-Gruppen		7	175	145	131	4
davon Krippengruppen		1	12	12	12	0
fremde Einrichtungen	0	0	0	0	0	0
davon gemischte oder Ü3-Gruppen		0	0	0	0	0
davon Krippengruppen		0	0	0	0	0
nach Altersklassen						
0 bis <2 jährige Kinder (U 3)				6	6	0
2 bis <3 jährige Kinder (U 3)				24	18	0
3 jährige Kinder bis Schuleintritt (Ü 3)				127	119	4
Schulkinder				0	0	0
Quelle: Eigene Erhebung, Stichtag 1. März 2022, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023						

Ansicht 44: Angebot an Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain 2022

Ansicht 44 zeigt, dass die Gemeinde Grebenhain nach der Statistik zum 1. März 2022 über insgesamt 187 genehmigte Plätze in eigenen Kindertageseinrichtungen verfügte. Davon entfielen 12 Plätze auf Kinder in Krippengruppen. Die Zahl der tatsächlich belegten Plätze betrug 157. Davon waren 6 Plätze durch Kinder zwischen null und zwei Jahren, 24 Plätze durch Kinder im Alter von zwei und unter drei Jahren und 127 Plätze von Kindern zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt belegt. Die Zahl der betreuten Kinder lag bei 143, wovon vier Kinder Eingliederungshilfen nach dem SGB VIII erhielten und als Integrationskinder geführt wurden.

Ansicht 45 zeigt die Aufteilung der Betreuungsdauern in eigenen Kindertageseinrichtungen im Vergleich.

Aufteilung der Betreuungsdauer in eigenen Kindertageseinrichtungen 2022 im Vergleich

	bis 5 Stunden		mehr als 5 bis 7 Stunden		mehr als 7 bis 9 Stunden		9 und mehr Stunden		Summe Zahl Kinder	Durchschn. Betreuungsdauer (in Stunden)
	Zahl Kinder	Anteil	Zahl Kinder	Anteil	Zahl Kinder	Anteil	Zahl Kinder	Anteil		
Elbtal	0	0 %	31	29 %	0	0 %	76	71 %	107	8,8
Friedewald	0	0 %	38	38 %	63	62 %	0	0 %	101	7,2
Grasellenbach	0	0 %	73	56 %	57	44 %	0	0 %	130	6,9
Grebenhain	11	8 %	96	67 %	29	20 %	7	5 %	143	6,3
Kiedrich	0	0 %	44	56 %	11	14 %	24	30 %	79	7,5
Knüllwald	0	0 %	36	42 %	34	40 %	15	18 %	85	7,5
Körle	0	0 %	57	42 %	66	49 %	13	10 %	136	7,4
Lautertal (Vogelsberg)	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]
Lorch am Rhein	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]
Ludwigsau	0	0 %	101	51 %	46	23 %	53	27 %	200	7,5
Morschen	0	0 %	27	56 %	0	0 %	21	44 %	48	7,8
Nieste	40	39 %	46	45 %	12	12 %	5	5 %	103	5,1
Poppenhausen (Wasserkuppe)	0	0 %	22	31 %	50	69 %	0	0 %	72	7,4
Rosenthal	0	0 %	37	45 %	46	55 %	0	0 %	83	7,1
Schenklengsfeld	0	0 %	76	54 %	0	0 %	66	46 %	142	7,9
Wehretal	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]
Weißenborn	0	0 %	25	71 %	10	29 %	0	0 %	35	6,6
Wohratal	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]	./.[1)]
Minimum	0	0 %	22	29 %	0	0 %	0	0 %	35	5,1
unteres Quartil	0	0 %	32	42 %	10	12 %	0	0 %	80	6,9
Median	0	0 %	41	48 %	32	26 %	10	7 %	102	7,4
oberes Quartil	0	0 %	69	56 %	49	47 %	23	29 %	135	7,5
Maximum	40	39 %	101	71 %	66	69 %	76	71 %	200	8,8

[1)] Entfällt, da keine Kitas in kommunaler Trägerschaft
Quelle: Eigene Erhebung, Stichtag 1. März 2022, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 45: Aufteilung der Betreuungsdauer in eigenen Kindertageseinrichtungen 2022 im Vergleich

Wie aus Ansicht 45 ersichtlich wies die Gemeinde Grebenhain mit 6,3 Stunden bei der durchschnittlichen Betreuungsdauer einen Wert zwischen dem Minimum und dem unteren Quartil aus. Die Gemeinde Nieste wies mit 5,1 Stunden die niedrigste durchschnittliche Betreuungsdauer im Vergleich aus. Die höchste durchschnittliche Betreuungsdauer wurde mit 8,8 Stunden in der Gemeinde Elbtal angeboten.

Eine hohe durchschnittliche Betreuungsdauer deutet darauf hin, dass viele Kinder zu den maximalen Betreuungsdauern angemeldet waren. Es besteht dadurch die Gefahr, dass Kinder länger, aber nicht nach dem tatsächlichen Bedarf angemeldet werden. Vergleichsweise niedrige durchschnittliche Betreuungsdauern bei gleichzeitig hoher täglicher Spannweite deuten darauf hin, dass die täglichen Öffnungszeiten nicht bedarfsgerecht ausgerichtet sind.

Stellungnahme der Gemeinde Grebenhain:

„Die Aussage ist nicht so zu verallgemeinern. Die tägliche Spannbreite der Betreuungszeiten sollte sich an den Bedarfen der Eltern orientieren. Hier erleben wir in der Praxis, dass ein Teil der Eltern sehr früh an die Arbeit muss und dafür mittags früher zu Hause ist, während ein anderer Teil später an die Arbeit muss, dafür auch später heimkommt. Als Auspendlergemeinde müssen wir daher eine breite zeitliche Spanne der Betreuung anbieten. Ebenso wird heute das Teilzeitmodell gelebt, sodass die Eltern jeweils nur auf ausgewählte Module der Kinderbetreuung angewiesen sind.“

Dies kann auf eine unzureichende Staffelung der Elternbeiträge nach Betreuungsdauer zurückgeführt werden.

Eine lange tägliche Betreuungsdauer und eine große Spannweite sind aus Sicht der Eltern wünschenswert, da dies eine hohe Flexibilität bei der Betreuung der Kinder bietet. Dies führt bei den Kommunen jedoch zu höheren Zuschussbedarfen, da bei steigender Betreuungsdauer oder flexiblen Wahlmöglichkeiten zur Betreuungsdauer eine höhere Personalausstattung vorgehalten werden muss.

Die Anmeldezeiten beruhen neben den Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen auf der vorliegenden – in der Gebührensatzung festgelegten – Gebührenstaffelung nach Betreuungsdauer der jeweiligen Kommune. Eine sachgerechte Gebührenstaffelung erleichtert die Ermittlung der tatsächlichen Nachfrage. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass durch die Freistellung der Vormittagsbetreuung bis sechs Stunden bei den Ü3-Kindern die Einflussnahme nur noch eingeschränkt möglich ist. Unterscheidet sich die Gebühr einer Vormittags- und einer Ganztagsbetreuung nicht oder nur unwesentlich, kommt es erfahrungsgemäß vermehrt zu Ganztagsanmeldungen, ohne dass eine regelmäßige Ganztagsbetreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Diese Sachverhalte sollten bei der Gebührenfestsetzung von Seiten der Kommune berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Gemeinde Grebenhain:

„Wir haben einen Stundensatz kalkuliert, der für die ganze Betreuungszeit, ob Vormittag oder Nachmittag gleich ist und der je nach Modulwahl/-zeit die Modulpreise ergibt. 6 Stunden werden als Freistellung für die Ü3 abgezogen. Die Eltern buchen daher nicht wegen des billigen Preises oder der Überteuerung die Module, sondern weil sie die Betreuung in den jeweiligen Betreuungszeiten benötigen. Die These, dass bei zu günstigen Tarifen der ganze Tag gebucht, die Kinder aber nur zum Teil da sind und so für den Träger nicht steuerbare Kostennachteile entstehen, kann ich nur bedingt nachvollziehen. Jeder Träger hat es doch in der Hand hier entsprechend mit den Eltern drüber zu sprechen und ggf. auch eine Staffelung vorzusehen. Für unsere Einrichtung sehe ich keinen Zusammenhang mit dem Absatz und hätte gerne auch, dass dies irgendwo so auch klargestellt wird, da die Aussagen für unsere Kitas nicht zutreffen.“

Auslastung

Die Auslastungsquote zeigt das Verhältnis der zur Verfügung stehenden Plätze zu den tatsächlich belegten Plätzen der Kindertageseinrichtungen und somit, in welchem Maße die Eltern das Angebot annehmen.

Ansicht 46 zeigt die Auslastungsquoten der eigenen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain im Jahr 2022.

Auslastungsquote Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft der Gemeinde Grebenhain 2022							
	Zahl Kinder	davon Integrationskinder	Umrechnungsfaktor der Altersklassen (Nichtintegrationskinder)	Umrechnungsfaktor der Altersklassen (Integrationskinder)	Zahl der belegten Plätze	Zahl der maximal verfügbaren Plätze gemäß Betriebserlaubnis	Auslastungsquote
Gemischte und Ü3-Gruppen							
0 bis <2 Jahre	0	0	2,5	5,0	0		
2 bis <3 Jahre	12	0	1,5	3,0	18		
3 Jahre bis Schuleintritt	119	4	1,0	3,0	127		
Schulkinder	0	0	1,0	3,0	0		
Zwischensumme	131	4			145	175	82,9 %
Krippengruppen							
0 bis <2 Jahre	6	0			6		
2 bis <3 Jahre	6	0			6		
Zwischensumme	12	0			12	12	100,0 %
Summe	143	4			157	187	84,0 %
Quelle: Eigene Erhebung, Stichtag 1. März 2022, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023							

Ansicht 46: Auslastungsquote eigene Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain 2022

Ansicht 46 zeigt, dass die eigenen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain zum Stichtag 1. März 2022 zu 84,0 Prozent ausgelastet waren. Dabei wiesen die gemischten und Ü3-Gruppen in den eigenen Kindertageseinrichtungen eine Auslastungsquote von 82,9 Prozent aus. Die Auslastungsquote der Krippengruppen betrug zum Stichtag 100,0 Prozent.

Ansicht 47 zeigt die Auslastungsquoten der Kindertageseinrichtungen in eigener und fremder Trägerschaft der Vergleichskommunen.

Auslastung der Kindertageseinrichtungen in eigener und fremder Trägerschaft 2022 im Vergleich						
	Auslastungsquote für Einrichtungen in eigener Trägerschaft			Auslastungsquote für Einrichtungen in fremder Trägerschaft		
	gemischte und Ü3-Gruppen	Krippengruppen	Gesamt	gemischte und Ü3-Gruppen	Krippengruppen	Gesamt
Elbtal	95,5 %	100,0 %	96,0 %	./.[1]	./.[1]	./.[1]
Friedewald	106,9 %	65,0 %	92,0 %	./.[1]	./.[1]	./.[1]
Grasellenbach	88,5 %	./.[3]	88,5 %	./.[1]	./.[1]	./.[1]
Grebenhain	82,9 %	100,0 %	84,0 %	./.[1]	./.[1]	./.[1]
Kiedrich	74,1 %	80,0 %	74,6 %	74,5 %	./.[3]	74,5 %
Knüllwald	87,0 %	75,0 %	85,7 %	106,0 %	91,7 %	103,6 %
Körle	93,5 %	100,0 %	94,5 %	./.[1]	./.[1]	./.[1]
Lautertal (Vogelsberg)	./.[2]	./.[2]	./.[2]	90,2 %	100,0 %	91,7 %
Lorch am Rhein	./.[2]	./.[2]	./.[2]	96,8 %	./.[3]	96,8 %
Ludwigsau	86,4 %	91,7 %	86,6 %	./.[1]	./.[1]	./.[1]
Morschen	64,0 %	./.	64,0 %	92,9 %	83,3 %	91,2 %
Nieste	97,1 %	91,7 %	95,9 %	./.[1]	./.[1]	./.[1]
Poppenhausen (Wasserkuppe)	96,0 %	95,8 %	96,0 %	84,3 %	./.[3]	84,3 %
Rosenthal	73,3 %	83,3 %	74,4 %	./.[1]	./.[1]	./.[1]
Schenklengsfeld	86,0 %	95,8 %	87,4 %	68,0 %	./.[3]	68,0 %
Wehretal	./.[2]	./.[2]	./.[2]	101,4 %	76,7 %	95,2 %
Weißenborn	100,0 %	100,0 %	100,0 %	./.[1]	./.[1]	./.[1]
Wohratal	./.[2]	./.[2]	./.[2]	94,4 %	91,7 %	94,1 %
Minimum	64,0 %	65,0 %	64,0 %	68,0 %	76,7 %	68,0 %
unteres Quartil	83,6 %	82,5 %	84,4 %	84,3 %	83,3 %	84,3 %
Median	87,8 %	93,8 %	87,9 %	92,9 %	91,7 %	91,7 %
oberes Quartil	95,9 %	100,0 %	95,6 %	96,8 %	91,7 %	95,2 %
Maximum	106,9 %	100,0 %	100,0 %	106,0 %	100,0 %	103,6 %

[1] Entfällt, da keine Kitas in fremder Trägerschaft
[2] Entfällt, da keine Kitas in eigener Trägerschaft
[3] Entfällt, da keine Krippengruppen
Quelle: Eigene Erhebung, Stichtag 1. März 2022, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 47: Auslastung der Kindertageseinrichtungen in eigener und fremder Trägerschaft 2022 im Vergleich

Ansicht 47 zeigt, dass die Auslastungsquote der eigenen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Grebenhain mit insgesamt 84,0 Prozent zwischen dem Minimum und dem unteren Quartil liegt. Die niedrigste Auslastungsquote wies die Gemeinde Morschen mit 64,0 Prozent, die höchste die Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) mit 100,0 Prozent aus.

Die Überörtliche Prüfung empfiehlt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine Auslastung bei Kindertageseinrichtungen in fremder und eigener Trägerschaft von mindestens

95,0 Prozent.[56] Vor diesem Hintergrund erachten wir die niedrigere Auslastungsquote der in eigener Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Grebenhain als nicht sachgerecht.

Stellungnahme der Gemeinde Grebenhain:

„Dies berücksichtigt nicht den Anstieg der Belegungszahlen nach dem 1. März 2022. Die Stichtagsbetrachtung verzerrt das Bild der Auslastungsquote.“

Personalausstattung

In den Kindertageseinrichtungen ist eine personelle Ausstattung entsprechend der vorhandenen Betriebserlaubnis sicherzustellen. Diese ist notwendig, um eine angemessene Betreuung der Kinder zu gewährleisten und den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Um die Qualität der Kindertagesbetreuung zu sichern und weiterzuentwickeln hat der Bund das „Gute-Kita-Gesetz“[57] beschlossen. Zur Umsetzung dieses Gesetzes und des mit dem Bund geschlossenen Vertrags[58] hat das Land Hessen mit Wirkung zum 1. August 2020 Änderungen im HKJGB beschlossen. So wurde der Aufschlag zum Ausgleich von Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildungen von 15 Prozent auf 22 Prozent bei der Berechnung des personellen Mindestbedarfs erhöht und zusätzlich ein fester Zeitanteil für die Freistellung zur Leitungstätigkeit der Einrichtung gemäß § 25c Absatz 1 und 3 HKJGB in Höhe von 20 Prozent des Netto-Mindestpersonalbedarfs im HKJGB verankert). Das Land hat für die vollständige Umsetzung des erhöhten personellen Mindestbedarfs gemäß § 57 Absatz 1 HKJGB eine Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2024 festgesetzt.

Ansicht 48 zeigt eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Personalausstattung zum gesetzlichen Mindestbedarf an Fachkräften zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen (vgl. § 25c HKJGB – Personeller Mindestbedarf) in der Gemeinde Grebenhain.

56 Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (28. Zusammenfassender Bericht), LT-Drs. 19/3908, S. 266 ff.

57 Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz KiQuTG) in der Fassung vom 19. Dezember 2018, BGBl. 2018 I S. 2696

58 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Hessen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa Qualitäts und Teilhabeverbesserungsgesetz KiQuTG) vom 20. November 2019

Personalausstattung eigene Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain 2022					
Altersgruppe	Fachkraft-faktor	Betreuungszeit (laut Vertrag)	Betreuungs-mittelwert (in Stunden)	Zahl Kinder	Fachkraftstun-den je Woche
0-3 Jahre	0,20	0-25 Stunden	22,5	11	49,5
		>25-35 Stunden	30,0	6	36,0
		>35-<45 Stunden	42,5	5	42,5
		45 Stunden und mehr	50,0	0	0,0
3-6 Jahre	0,07	0-25 Stunden	22,5	0	0,0
		>25-35 Stunden	30,0	90	189,0
		>35-<45 Stunden	42,5	24	71,4
		45 Stunden und mehr	50,0	7	24,5
ab Schuleintritt	0,06	0-25 Stunden	22,5	0	0,0
		>25-35 Stunden	30,0	0	0,0
		>35-<45 Stunden	42,5	0	0,0
		45 Stunden und mehr	50,0	0	0,0
aufgenommene Kinder				143	
Zwischensumme 1					412,9
Zusätzliche Fachkraftstunden für Integrationskinder über 3 Jahre					60,0
Zusätzliche Fachkraftstunden für Integrationskinder unter 3 Jahre					0,0
Zwischensumme 2					472,9
+ 22 % Ausfallzeit					104,0
Gesamtsumme personeller Mindestbedarf in Fachkraftstunden je Woche					576,9
Gesamtsumme personeller Mindestbedarf in Vollzeitäquivalenten					14,8
Zahl vorhandener Fachkräfte in Vollzeitäquivalenten					14,6
Mehr-/Minderpersonal nach § 25c HKJGB in Vollzeitäquivalenten					-0,2
+ 20 % für Leitungsfreistellung, mittelbare pädagogische Arbeit und sonstige Freistellung in VZÄ (max. 1,5 VZÄ)					3,0
Mehr- (+)/Minderpersonal (-) in Vollzeitäquivalenten					-3,1
Mehrbelastung (Ergebnisverbesserungspotenzial)[1)]					0 €

[1)] Der Berechnung des Ergebnisverbesserungspotenzials wurden standardisierte Personal- und Versorgungsaufwendungen je Vollzeitäquivalent in Höhe von 54.900 Euro (Basis: TVöD SuE 2022, S 8a Stufe 3) zugrunde gelegt (ohne Arbeitsplatzkosten).
Quelle: Eigene Erhebung, Stichtag 1. März 2022, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 48: Personalausstattung eigene Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grebenhain 2022

Ansicht 48 zeigt, dass die Zahl der tatsächlich vorhandenen Fachkräfte in Vollzeitäquivalenten bei den eigenen Kindertageseinrichtungen im Jahr 2022 in der Gemeinde Grebenhain 14,6 VZÄ betrug. Unter Berücksichtigung eines zwanzigprozentigen Ansatzes für Leitungsfreistellung sowie eines zweiundzwanzigprozentigen Ansatzes für Ausfallzeiten, ergab sich eine Unterschreitung der ab 2024 erforderlichen Personalausstattung in Höhe von 3,1 VZÄ. Eine über dem Mindeststandard liegende personelle Ausstattung lag nicht vor.

Wir empfehlen der Gemeinde Grebenhain bis zum Jahr 2024 bei den eigenen Kindertageseinrichtungen die erforderlichen Personalfachkraftkapazitäten einzustellen, um der gesetzlichen Vorgabe zu entsprechen, eine gute Betreuung der Kinder sicherzustellen sowie möglichen Haftungsansprüchen Dritter aufgrund einer personellen Minderausstattung mit Fachkräften, frühzeitig entgegenzuwirken.

8. Digitalisierung einschließlich Onlinezugangsgesetz

Die digitale Transformation der Verwaltung wird von der Hessischen Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, wie folgt beschrieben:

> „Der Übergang von der traditionellen in eine moderne, serviceorientierte Verwaltung mit einem digitalen, sich stetig weiterentwickelnden Angebot wird als Digitale Transformation der Verwaltung bezeichnet. Hiermit wird ein fortlaufender Veränderungsprozess definiert, der darauf beruht, dass sowohl digitale Techniken und Technologien als auch die damit verknüpften Kundenanforderungen sich kontinuierlich entwickeln.“[59]

Die Hessische Landesregierung hat bereits mit der Digitalstrategie 2016 beschlossen, sich der Herausforderungen der Digitalisierung anzunehmen. In der Fortschreibung dieser Strategie definiert das Land Hessen sechs Handlungsfelder, auf die es sich in der Weiterentwicklung konzentrieren will.[60] Hierzu zählt insbesondere das Handlungsfeld: „Digitale Verwaltung: Bürgernah, kundenfreundlich und sicher“.[61]

Die Digitalisierung unterstützt in diesem Sinne sowohl die Erstellungsprozesse der Dienstleistungen für die Bürger und Unternehmen als auch das Online-Angebot dieser Dienstleistungen den Anspruchsberechtigten gegenüber.

Daher untersuchten wir sowohl die Entwicklung im Prüfungszeitraum als auch den am Ende 2022 erreichten Digitalisierungsgrad in Bezug auf die verwaltungsinterne Prozessunterstützung und das verwaltungsexterne Dienstleistungsangebot.

8.1 Verwaltungsinterne Prozessunterstützung

Für die Verwaltung bleibt das weitsichtige und wirtschaftliche Handeln aufgrund des in § 92 Hessische Gemeindeordnung formulierten Grundsatzes der wirtschaftlichen Haushaltsführung eines der obersten Prinzipien und Grundlage für einen nachvollziehbaren und wirtschaftlichen Einsatz von Steuergeldern.[62] Sie steht daher vor der Herausforderung, ihre begrenzten Ressourcen an Zeit, Finanzmitteln und Mitarbeitenden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten einzusetzen. Dabei ist sie aufgefordert, die neuen technischen Möglichkeiten zu nutzen, um sowohl das Verwaltungshandeln selbst als auch die Weiterentwicklung der Verwaltung effizient und wirtschaftlich auszurichten.

Vor diesem Hintergrund untersuchten wir die verwaltungsinterne Digitalisierung in Bezug auf die Themenfelder strategische Festlegungen, fachliche Einsatzgebiete und verwendete Fachverfahren sowie organisatorische Einsatzgebiete.[63]

---

59 DVH 4.0, Hrsg.: Hessische Staatskanzlei, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, Seite 16

60 Digitales Hessen - Wo Zukunft zuhause ist, Strategiefortschreibung 2030, Stand: Mai 2021 (1. Auflage), Seite 21 ff.

61 Bei den übrigen Handlungsfeldern handelt es sich um: 1. Digitale Innovationen: Wissenschaft und Forschung mit Verantwortung, 2. Wirtschaft und Arbeit 4.0: Mit digitaler Transformation erfolgreich und leistungsstark, 3. Digitale Bildung: Kompetenzen stärken, Neues entdecken, 4. Digitale Gesellschaft: Gesundheit fördern, Teilhabe ermöglichen, Kultur öffnen sowie 5. Smart Region: Intelligente Lösungen für Stadt und Land.

62 HGO § 92 (Allgemeine Haushaltsgrundsätze) Abs. 2: „Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.“, Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, GVBl. I 2005, 142, 331-1

63 Auf die Besonderheiten der Fördermittel für die Digitalisierung gehen wir in Kapitel 10 ein. Auf die Besonderheiten der für die Zwecke der Digitalisierung gebildeten IKZ gehen wir in Kapitel 12.1 ein.

Ansicht 49 gibt einen Überblick über die im Folgenden näher betrachteten Prüfungsinhalte und den Stand der Verwaltungsdigitalisierung im Jahr 2022.

Stand der Verwaltungsdigitalisierung 2022											
		Organisatorische Einsatzgebiete					Inter-kommunale Zusammen-arbeit		Akquisition von Fördermitteln[3]		
	Strategie	E-Rechnung	E-Akte	Homeoffice	Kollaborations-software[1]	Videokonferenzen	IKZ	informeller Austausch[2]	Direkte Förderung: Einzelmaßnahmen	Indirekte Förderung: Civento	Indirekte Förderung: IKZ
Elbtal	●	✓	●	✓	●	✓	✓	●	✓	✓	✓
Friedewald	●	✓	●	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Grasellenbach	●	✓	✓	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Grebenhain[4]	●	✓	✓	✓	●	✓	●	✓	●	✓	●
Kiedrich[5]	●	✓	●	●	●	✓	✓	●	●	✓	●
Knüllwald	●	✓	●	●	●	✓	✓	●	✓	✓	✓
Körle	●	✓	⦸	●	●	✓	✓	●	✓	✓	✓
Lautertal (Vogelsberg)[4]	⦸	✓	●	●	●	✓	●	✓	●	●	●
Lorch am Rhein[5]	●	✓	✓	✓	●	✓	✓	●	✓	✓	●
Ludwigsau	●	✓	●	✓	●	✓	✓	●	✓	✓	✓
Morschen	●	✓	●	✓	●	✓	✓	●	●	✓	✓
Nieste	●	●	●	✓	●	✓	●	●	✓	✓	●
Poppenhausen (Wasserkuppe)	●	✓	●	✓	●	✓	●	✓	●	✓	●
Rosenthal	⦸	✓	●	✓	●	✓	✓	●	✓	✓	✓
Schenklengsfeld	●	✓	●	●	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Wehretal	●	✓	●	✓	●	✓	✓	●	✓	✓	✓
Weißenborn	●	✓	●	✓	●	✓	✓	●	✓	✓	✓
Wohratal	●	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

und ✓= vorhanden, und ⦸ = teilweise vorhanden / in Entwicklung, und ● = nicht vorhanden

[1] Eine Kollaborationssoftware unterstützen die Nutzer bei der Zusammenarbeit. Sie können darüber z. B. gleichzeitig Dokumente bearbeiten, sich diese in Videokonferenzen zeigen und sie in einer gem. Ordnerstruktur ablegen.

[2] Der geregelte informelle Austausch meint eine formal institutionalisierte, regelmäßige Abstimmung zwischen den Bürgermeistern oder Digitalisierungsverantwortlichen zwischen mehreren Kommunen.

[3] Die vorliegende Übersicht gibt darüber Auskunft, ob die Kommune (direkt) Fördermittel für konkrete Maßnahmen erhalten hat und/oder ob sie (indirekt) von allgemeinen Förderungen des Landes Hessen profitiert. Details hierzu finden sich in Kapitel 10: Fördermittelverwaltung.

[4] Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur IKZ OZG zwischen den Gemeinden Grebenhain, Wartenberg, Lautertal (Vogelsberg) und der Stadt Herbstein trat am 1. Mai 2023 in Kraft.

[5] Der Förderantrag der IKZ OZG, an der die Kommunen Kiedrich und Lorch am Rhein beteiligt sind, wurde im Januar 2023 (außerhalb des Prüfungszeitraums) gestellt.

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 49: Stand der Verwaltungsdigitalisierung 2022

Ansicht 49 zeigt, dass die Gemeinde Grebenhain in Bezug auf sechs der in den Spaltenköpfen der Tabelle genannten Kriterien bereits gut organisiert ist, nämlich E-Rechnung, E-Akte, Homeoffice, Videokonferenzen, informeller Austausch, indirekte Förderung: Civento. In Bezug auf fünf Kriterien bieten sich noch Verbesserungsmöglichkeiten und zwar Strategie, Kollaborationssoftware, IKZ, direkte Förderung: Einzelmaßnahmen und indirekte Förderung: IKZ.

Strategische Festlegungen

Trifft die Verwaltung eine Entscheidung, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf ihre Digitalisierung hat, kommt es darauf an, ob sie sich dabei auf den jeweiligen Einzelfall konzertiert oder ob sie ihrer Entscheidung eine im politischen Raum abgestimmte, langfristig gewünschte und dokumentierte Ausrichtung zugrunde legen kann. Eine klare, in einer Digitalisierungsstrategie dokumentierte Ausrichtung erlaubt im Unterschied zu laufende Einzelfallentscheidungen eine aktive Verfolgung vereinbarter Digitalisierungsziele. Damit verfügt die Kommune gleichzeitig über fachliche „Leitplanken“ an denen sie sich bei einzelnen Entscheidungen orientierten kann. Dies sorgt insgesamt für nachvollziehbarere und konsistentere Entscheidungen.

Die Gemeinde Grebenhain verfügt derzeit noch nicht über eine Digitalisierungsstrategie.

Die mit der Verwaltungsdigitalisierung verbundenen Aufgaben sind organisatorisch auf verschiedene Stellen verteilt, die sich über die Inhalte austauschen: den Bürgermeister, den Fachbereich für Haupt- und Finanzverwaltung (Federführung) und den Fachbereich für innere Verwaltungsangelegenheiten und EDV. Die Zuordnung der Aufgabe zu Stellen in der Verwaltung, die für wichtige, übergeordnete Aufgaben zuständig sind, zeigt, dass die Gemeinde dem Thema eine hohe Bedeutung beimisst.

Der Anteil der Personen, gemessen in Vollzeitäquivalenten, die sich in der Gemeinde mit Aufgaben der Verwaltungsdigitalisierung beschäftigen, wird von der Gemeinde Grebenhain mit weniger als 0,1 Vollzeitäquivalenten angegeben.

Der Verwaltung stehen daher wenig Ressourcen für die Digitalisierung zur Verfügung. Ferner fehlt es bislang an geeigneten Mustern und Vorlagen zur Strukturierung einer passenden Digitalisierungsstrategie. Daher können wir das Fehlen einer strategischen Planung nachvollziehen.

Wir empfehlen der Gemeinde Grebenhain strategische Überlegungen gemeinsam mit den übrigen drei, an der IKZ OZG beteiligten Kommunen, Wartenberg, Lautertal und Herbstein[64], anzustellen, um die bisherigen diesbezüglichen Überlegungen zu einer in sich schlüssigen Gesamtausrichtung zu verbinden. Diese Art der strategischen Festlegung gibt den weiteren Arbeiten innerhalb der IKZ OZG eine gemeinsame Ausrichtung und schafft innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen Leitplanken für zukünftig zu treffende, operative Entscheidungen.

Dies hilft auch, die strategischen Überlegungen klar und eindeutig kommunizieren zu können und eine rechtzeitige Einbindung der Vertreter der Politik sicher zu stellen. Nicht zuletzt legt die Gemeinde Grebenhain damit auch eine Grundlage für kurz-, mittel- und langfristige Finanzierungsentscheidungen, weil die politischen Entscheidungsträger auf die Entwicklungen vorbereitet werden, für die sie in den Folgejahren ggf. Haushaltsmittel bereitstellen werden.

64 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain hat nach dem Prüfungszeitraum im Jahr 2023 den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) beschlossen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Grebenhain, Wartenberg, Lautertal (Vogelsberg) und der Stadt Herbstein trat am 1. Mai 2023 in Kraft.

Wir empfehlen, bei der Ausgestaltung der Digitalisierungsstrategie insbesondere auf folgende Inhalte einzugehen:

Ausgangssituation

Die Beschreibung der Ausgangssituation kann genutzt werden, um auf die Situation der Gemeinde, z. B. die Bevölkerungsstruktur, die demografische Entwicklung und den Grad der Zersiedelung und auf die Rahmenbedingungen der Verwaltung, wie das Aufgabenspektrum und die finanzielle und technische Ausstattung, einzugehen. Darüber hinaus können hier auch politische Rahmenbedingungen, wie Beschlusslagen, Schwerpunkte und Entwicklungen sowie bestehende Kooperationen, z. B. in Form einer interkommunale Zusammenarbeit beschrieben werden.

Zielsetzung

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, dann auf die Zielsetzung in Bezug auf die Digitalisierung einzugehen. Die Zielsetzung sollte möglichst konkret den Zustand beschreiben, der in drei bis fünf Jahren erreicht sein soll und auf den die Digitalisierung Einfluss nehmen kann und soll. Hierzu zählen z. B. die Art der Leistungserstellung und die Umsetzung der OZG-Anforderungen.

Handlungsfelder

Ist die Zielsetzung klar, müssen konkrete Handlungsschwerpunkte festgelegt werden, auf die sich die Arbeit der Verwaltung in den nächsten zwei bis drei Jahren fokussieren soll.[65]

Zu berücksichtigen sind hierbei insbesondere mögliche Verbesserungen in Bezug auf die technischen Voraussetzungen wie Server, Breitband, WLAN, das Serviceangebot, die Verlässlichkeit der Dienstleister und der Ort der Datenhaltung, z. B. in einer Cloud. Wichtig ist auch das Thema „Cybersecurity“ und damit die Benennung von Maßnahmen zur Einhaltung der DSGVO[66] und zur Unterhaltung der Firewall, des Virenschutzes und des Backupsystems.

Eine wichtige Rolle spielen darüber hinaus die Ausstattung der Mitarbeiter im Rathaus, im Bauhof und in den Kindertagesstätten mit Hard- und Software sowie das Personal und dessen Kompetenzen. Bei Bedarf kann in diesem Zusammenhang auch auf den Grad der technischen/medienbruchfreien Unterstützung der Leistungserstellungsprozesse in den wesentlichen Leistungsbereichen der Verwaltung, wie im Bau-, Ordnungs-, Einwohner-, Kinder- und Jugendbereich, eingegangen werden.

Aufgrund der Zahl der Fachverfahren, über die die Verwaltung verfügt, sind hierbei auch der Integrationsgrad der vorhandenen Systeme, das Dokumentenmanagementsystem und die Zugriffsmöglichkeiten der Beschäftigen zu berücksichtigen. Hinsichtlich des verwaltungsinternen Austauschs spielen Art und Umfang der angestrebten Vernetzung eine weitere wichtige Rolle. Möglichkeiten der Unterstützung der Zusammenarbeit in der Verwaltung und im Homeoffice bieten beispielsweise eine Kollaborationssoftware, das Intranet, ein Mitarbeiterportal und Videokonferenzen.

Mit Blick auf die verwaltungsexternen Dienstleistungsangebote sind mögliche Handlungsfelder z. B. die Gestaltung der Internetseite mit Blick auf die Nutzerfreundlichkeit, die Bedienerführung und die Barrierefreiheit, das Online-Dienstleistungsangebot und die Nutzung weiterer Kommunikationskanäle, wie Social-Media und eine Gemeinde-App.

---

65 Auf die Möglichkeiten einer technisch unterstützten Beschaffungsplattform (E-Procurement) wird aufgrund der Größe der Vergleichskommunen nicht eingegangen.

66 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Bei der Ausgestaltung der Angebote sind aus wirtschaftlicher Sicht die Interkommunale Zusammenarbeit und die Fördermittelakquisition mögliche Handlungsfelder.

Weiterentwicklung

Die Digitalisierungsstrategie sollte dabei so beschrieben werden, dass sich daraus in einem weiteren Schritt die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung ableiten lassen.

Diese Umsetzungsmaßnahmen sind dann in einen controllingfähigen Zeit-/Maßnahmen- und Ressourcenplan zu übersetzen. Die Arbeiten können so regelmäßig unterjährig überprüft und jährlich (im Rahmen der Haushaltsplanung) aktualisiert werden.

Da es sich nicht um einen einmaligen Vorgang, sondern um einen Prozess handelt, sollte die Einhaltung der Festlegungen regelmäßig überprüft und die Strategie bei Bedarf fortgeschrieben werden.

Fachliche Einsatzgebiete und verwendete Fachverfahren

In den Verwaltungen der Vergleichskommunen werden verschiedene Fachverfahren für unterschiedliche Zwecke eingesetzt. Hierbei handelt es sich um technische Anwendungen und Systeme, welche die Verwaltung nutzt, um einzelne Fachaufgaben technisch zu unterstützen, wie New System Kommunal der Firma Infoma oder CIP kommunal der Firma C.I.P. für das Finanzwesen oder um die Arbeit grundsätzlich zu erleichtern, wie Word, Excel, Powerpoint der Firma Microsoft. Werden die Verwaltungsleistungen über das Internet angeboten, sind die Onlineangebote mit den dahinterliegenden Verarbeitungsschritten und Fachverfahren zu verbinden, um eine möglichst medienbruchfreie Verwaltungsarbeit sicher zu stellen.

Um einen Überblick über diese Verfahren herzustellen und einen diesbezüglichen interkommunalen Austausch innerhalb und außerhalb der IKZ OZG zu fördern, erhoben wir, welche Verfahren für welche Zwecke eingesetzt werden.

Ansicht 50 gibt einen Überblick darüber, welche Aufgaben die Vergleichskommunen in welchem Umfang softwaretechnisch unterstützen. Bei der Strukturierung der Aufgaben orientierten wir uns an den Vorgaben des OZG (s. u.).

Überblick über die fachlichen Einsatzgebiete der Softwareverfahren 2018 bis 2022 im Vergleich

	Finanzen	Personalwesen	Soziales	Öffentl. Sicherheit und Ordnung	Weitere Fachaufgaben	Digitalisierung	IT-Sicherheit	Weitere[1)]	Summe
Elbtal	5	2	1	4	2	5	1	1	21
Friedewald	3	2	2	2	3	2	0	2	16
Grasellenbach	1	2	1	4	6	4	0	0	18
Grebenhain	1	2	2	3	6	5	1	3	23
Kiedrich	3	1	1	6	6	5	1	1	24
Knüllwald	2	1	1	1	3	5	0	1	14
Körle	4	1	2	3	2	5	2	1	20
Lautertal (Vogelsberg)	2	1	1	3	4	2	1	3	17
Lorch am Rhein	3	3	1	5	4	6	0	1	23

Überblick über die fachlichen Einsatzgebiete der Softwareverfahren 2018 bis 2022 im Vergleich									
	Finanzen	Personalwesen	Soziales	Öffentl. Sicherheit und Ordnung	Weitere Fachaufgaben	Digitalisierung	IT-Sicherheit	Weitere[1)]	Summe
Ludwigsau	5	2	2	3	3	6	6	1	28
Morschen	2	2	1	3	3	1	0	0	12
Nieste	4	1	1	3	3	6	0	0	18
Poppenhausen (Wasserkuppe)	4	2	0	2	4	3	3	1	19
Rosenthal	3	1	1	6	1	5	2	0	19
Schenklengsfeld	1	2	3	1	3	0	3	2	15
Wehretal	3	1	1	2	6	8	1	6	28
Weißenborn	3	1	1	2	6	10	1	3	27
Wohratal	3	1	1	4	4	9	0	1	23
Minimum	1	1	0	1	1	0	0	0	12
unteres Quartil	2	1	1	2	3	3	0	1	17
Median	3	2	1	3	4	5	1	1	20
oberes Quartil	4	2	2	4	6	6	2	2	23
Maximum	5	3	3	6	6	10	6	6	28

Die Zahlen beschreiben die Zahl der in der jeweiligen Kommune für die im Spaltenkopf bezeichneten Zwecke eingesetzten Softwareverfahren.
1) Bei den unter dem Punkt "Weitere" zusammengefassten Verfahren handelt es sich um solche, die sich nicht den anderen Kategorien zuordnen lassen und die auch nur in einzelnen Ausnahmefällen eingesetzt werden.
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 50: Überblick über die fachlichen Einsatzgebiete der Softwareverfahren 2018 bis 2022 im Vergleich

Aus der in Ansicht 50 gezeigten Gegenüberstellung der in den Vergleichskommunen technisch unterstützten Aufgabengebiete wird deutlich, dass die Gemeinde Grebenhain über 23 Fachverfahren verfügt. Dieser Wert entspricht dem oberen Quartil. Darüber hinaus deckt die Gemeinde Grebenhain jede der in den Spaltenköpfen beschriebenen Aufgaben mit mindestens einem Verfahren ab. Dies halten wir für sachgerecht.

Ansicht 51 gibt einen Überblick darüber, welche Aufgaben die Gemeinde Grebenhain durch welche technischen Anwendungen unterstützt.

Fachverfahren der Gemeinde Grebenhain			
Funktion	Verfahren	Firma	Host
Finanzen			
Finanzbuchhaltung	Pro Doppik	H&H	lokal
Personalwesen			
Personalamt	Loga	ekom21	ekom21
Zeiterfassung	Aida	AIDA ORGA GmbH	lokal
Soziales			
Kindertagesstätten (Kinderdaten, Förderanträge)	Kita Plus	BMS Consulting	lokal
Standesamt	Autista	ekom21	ekom21
Öffentliche Sicherheit und Ordnung			
Meldeamt / Passamt / Bürgerbüro	Emeld21	ekom21	ekom21
Meldeamt / Passamt / Bürgerbüro	Ema21	ekom21	ekom21
Gewerbeamt	Migewa	ekom21	ekom22
Weitere Fachaufgaben			
Wahlamt	Votemanager	ekom21	ekom21
Feuerwehr	ZME-Hessen (Florix)	Dräger Savety AG & Co. KGaA	lokal
Feuerwehr (Geräteverwaltung)	MP-Feuer	MP-BOS GmbH	lokal
Feuerwehr (Einsatzführung)	Fireboard	Fireboard GmbH	lokal
Geoinformationen	GIS	Geo AS (Müller+Richter)	AGIS GmbH
Bauamt/ Bauhof	LIMES Bauhof	Limes Software GmbH	lokal
Digitalisierung			
Dokumentenmanagementsystem (DMS)	Regisafe	Comundus Regisafe	lokal
Sitzungsdienst / Ratsinformationssystem	Regisafe – Kommunal Plus	Comundus Regisafe	lokal
OZG / Onlinedienste	Civento	ekom21	ekom21
Homepage	Typo3	Erstellung: Team Digital GmbH	Pflege intern
Textverarbeitung, Tabellenkalkukation, E-Mail und Kalender, Präsentationen	Microsoft Office 2016	Microsoft	Microsoft Office 365
IT-Sicherheit			
Datenschutz	preeco	Dampf IT	Fa. Dampf IT
Weitere			
Mitteilungsblatt, Redaktionssystem	CMS	Verlag Wittich	Verlag Wittich
Schlüsselverwaltung	DOM	DOM Sicherheitstechnik GmbH & Co. KG	intern
Gesetze und Kommentierungen, BfD Fachinformationsdienst	Wolters Kluwer, BfD Fachinformationsdienst	Wolters Kluwer	Wolters Kluwer

[1)] Hessische Zentrale für Datenverarbeitung
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 51: Fachverfahren der Gemeinde Grebenhain

Ansicht 51 zeigt, dass die Gemeinde Grebenhain ihre 23 Softwareverfahren zur Unterstützung in acht Themenfeldern einsetzt.

Wir empfehlen der Gemeinde Grebenhain, die bisher genutzten Verfahren gemeinsam mit Vertretern der übrigen drei an der IKZ OZG beteiligten Kommunen, Wartenberg, Lautertal

und Herbstein[67] daraufhin zu untersuchen, ob und wie gut sie den aktuellen Unterstützungsbedarf abdecken.

Im Rahmen der Untersuchung sollte auch geklärt werden, ob sich die Verfahren technisch mit den betreffenden Onlineangeboten verbinden lassen, um eine möglichst reibungslose und medienbruchfreie Bearbeitung zu ermöglichen. Ebenfalls sollte untersucht werden, ob Verbesserungsbedarf bei vorhandenen Verfahren besteht und wenn ja, wie diesem begegnet werden kann.

Darüber hinaus empfehlen wir der Gemeinde Grebenhain aus Gründen einer möglichen Verbesserung und Vereinheitlichung gemeinsam mit den übrigen an der IKZ OZG beteiligten Kommunen zu klären, ob die anderen Kommunen für die gleichen Zwecke andere Produkte nutzen und ob es Verwaltungsaufgaben oder allgemeine Themen der Zusammenarbeit gibt, bei denen die Arbeit durch zusätzliche technische Anwendungen erleichtert werden kann. Dies kann zu neuen Erkenntnissen über die Vor- und Nachteile einzelner Verfahren führen und der Gemeinde Grebenhain Hinweise darauf geben, ein Softwareverfahren mittelfristig auszutauschen.

Wir empfehlen ferner, die Ergebnisse dieser Untersuchung im Rahmen der Erstellung der Digitalisierungsstrategie zu berücksichtigen, um die diesbezüglich zu treffenden Entscheidungen in den Gesamtkontext der technischen Weiterentwicklung einzubetten.

Organisatorische Einsatzgebiete

Die vorgenannten technischen Anwendungen unterstützen die Verwaltungsmitarbeiter bei der Erledigung ihrer Fachaufgaben. Darüber hinaus gibt es technische Anwendungen, wie die E-Rechnung und die E-Akte, die Querschnittsprozesse unterstützen. Außerdem gibt es Verfahren, wie eine Kollaborationssoftware oder Verfahren für Videokonferenzen, welche die allgemeine Art der Zusammenarbeit unterstützen.

Ansicht 52 gibt einen Überblick darüber, von welchen dieser Möglichkeiten die Vergleichskommunen seit wann Gebrauch machen.

Einführungszeitpunkte verwaltungsinterner Digitalisierungsmöglichkeiten im Vergleich

	E-Rechnung/ Rechnungs-workflow (RWF)	E-Akte/ Dokumenten-management-system (DMS)	Mobiles Arbeiten/ Homeoffice	Zusammen-arbeit/ Kollaboration	Video-konferenzen
Elbtal	2012	●	2021	●	2021
Friedewald	2017	●	2021	●	2021
Grasellenbach	2020	2012	2020	●	2015
Grebenhain	2021	2003	2020	●	2020
Kiedrich	2021	●	●	●	2020
Knüllwald	2022	●	●	●	2021
Körle	2020	2020	●	●	2020
Lautertal (Vogelsberg)	2020	●	●	●	2020
Lorch am Rhein	2014	2022	2020	●	2020
Ludwigsau	2019	●	2020	●	2020

67 Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur IKZ OZG zwischen den Gemeinden Grebenhain, Wartenberg, Lautertal (Vogelsberg) und der Stadt Herbstein trat am 1. Mai 2023 in Kraft.

Einführungszeitpunkte verwaltungsinterner Digitalisierungsmöglichkeiten im Vergleich					
	E-Rechnung/ Rechnungs-workflow (RWF)	E-Akte/ Dokumenten-management-system (DMS)	Mobiles Arbeiten/ Homeoffice	Zusammen-arbeit/ Kollaboration	Video-konferenzen
Morschen	2020	●	2021	●	2020
Nieste	●	●	2020	●	2020
Poppenhausen (Wasserkuppe)	2020	●	2020	●	2020
Rosenthal	2020	●	2021	●	2020
Schenklengsfeld	2020	●	●	●	2022
Wehretal	2016	●	2020	●	2020
Weißenborn	2016	●	2021	●	2021
Wohratal	2020	●	2020	2020	2021

■ und ● = nicht eingeführt, ■ = im genannten Jahr eingeführt
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 52: Einführungszeitpunkte verwaltungsinterner Digitalisierungsmöglichkeiten im Vergleich

Ansicht 52 zeigt, dass alle Vergleichskommunen über die Möglichkeit verfügen, an Videokonferenzen teilzunehmen.

Die Gemeinde Grebenhain verfügt darüber hinaus seit 2020 mit Ausnahme der Kollaborationssoftware[68] über alle weiteren, in der Tabelle dargestellten Verfahren.

Anstelle einer Kollaborationssoftware nutzt die Gemeinde Grebenhain das DMS Regisafe, welches das gemeinsame Arbeiten an einem Dokument erlaubt. Den damit bis zum Ende des Prüfungszeitraums erreichten Sachstand bewerten wir als sachgerecht.

Wir empfehlen der Gemeinde Grebenhain, sich im Rahmen der o. g. Digitalisierungsstrategie mit den Vorteilen einer Kollaborationssoftware auseinanderzusetzen. Zu den möglichen Vorteilen zählen z. B. Erleichterungen bei der gemeinsamen Bearbeitung von Vorgängen, der Personaleinsatzplanung, der Videokommunikation und beim Vergeben und Rückmelden von erledigten Aufträgen.

Führt diese Prüfung zu der Entscheidung, die Kollaborationssoftware einzuführen, empfehlen wir, die dafür erforderlichen Arbeiten im Sinne einer zumindest groben Umsetzungsplanung zu beschreiben und in den o. g. Umsetzungsplan aufzunehmen.

8.2 Verwaltungsexternes Dienstleistungsangebot

Wir untersuchten neben der verwaltungsinternen Prozessunterstützung auch die Entwicklung und den am Ende des Prüfungszeitraums erreichten Stand des verwaltungsexternen Dienstleistungsangebots. Im Mittelpunkt der Untersuchung standen die Art und der Umfang der Dienstleistungen, welche die Vergleichskommunen im Internet (auf ihrer Internetseite

68 Eine Kollaborationssoftware erleichtert den Austausch, die Interaktion und die Arbeitsteilung, indem sie es den Nutzern z. B. ermöglicht, gleichzeitig miteinander an den selben Dokumenten zu arbeiten, auf eine gemeinsame Ablage zuzugreifen, sich in Chatform auszutauschen und im Rahmen von Videokonferenzen Unterlagen zu zeigen.

und/oder im Verwaltungsportals (ehemals „Hessenfinder“)[69] dargestellt und angeboten haben.

Um eine deutlich schnellere, effizientere und nutzerfreundlichere Interaktion zwischen Bürgern und Unternehmen einerseits und der Verwaltung andererseits zu ermöglichen, wurde im August 2017 das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG)[70] verabschiedet. § 1 Abs. 1 OZG verpflichtet den Bund und die Bundesländer, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

Das Land Hessen hat die Regelungen des OZG 2018 mit dem Hessischen E-Government-Gesetz (HEGovG)[71] spezifiziert. Das Gesetz gilt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 HEGovG auch für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Gem. § 3 Abs. 1 HEGovG sind die Gemeinden verpflichtet, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente zu eröffnen. § 3 Abs 4 HEGovG verpflichtet die Gemeinden, Verwaltungsleistungen auch elektronisch über ein Verwaltungsportal nach Maßgabe des OZG anzubieten und hierfür im Verwaltungsportal Nutzerkonten bereitzustellen. Nach § 4 Abs. 2 HEGovG sind die Gemeinden verpflichtet, über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Verwaltungskosten, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit zu informieren sowie erforderliche Formulare bereitzustellen. § 5 Abs. 1 HEGovG verpflichtet die Gemeinden darüber hinaus, im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens die Einzahlung der Verwaltungskosten oder die Begleichung sonstiger Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren zu ermöglichen.

Die Regelungen des HEGovG betreffen verschiedene Behörden, die für unterschiedliche Verwaltungsleistungen zuständig sind.[72] Insgesamt sind auf Landesebene in Hessen über 750 Verwaltungsleistungen elektronisch anzubieten, auf Ebene der Kommunen sind es über 525 Leistungen.[73]

Nachdem das durch den Bund auf den Weg gebrachte Projekt zur Umsetzung des OZG seit mehreren Jahren an der Verwaltungsdigitalisierung arbeitete, stellte sich heraus, dass die Verwaltung Ende 2022 nicht "fertig digitalisiert" sein wird, sondern die Verwaltungsdigitalisierung eine Daueraufgabe darstellt. Das OZG wurde daher vom Bundesministerium des Innern und für Heimat als „Startschuss für einen nachhaltigen Wandel der öffentlichen Verwaltung“ umgedeutet.

Gleichzeitig beschloss die Bundesregierung am 24. Mai 2023 im Kabinett ein vom Bundesministerium des Innern und für Heimat vorgelegtes Paket für die digitale Verwaltung. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes (OZG 2.0) soll den Rahmen für

69 https://verwaltungsportal.hessen.de/, abgerufen am 23. Juni 2023

70 Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138). Weiterführende Informationen zur Umsetzung des OZG finden sich auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat: https://informationsplattform.ozg-umsetzung.de/iNG/app/docs?t=Dokumente&nav=RegKO_RO&tb=docs, auf der man sich einmalig anmelden muss (abgerufen am 21. Juni 2023).

71 Hessischen Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz - HEGovG) vom 12. September 2018, GVBl. 2018, 570, 300-48

72 Während das Elterngeld eine Leistung des Landes Hessen ist, sind die Kommunen für die Ausstellung eines Personalausweises zuständig.

73 https://ozg.hessen.de/wissensbibliothek/das-onlinezugangsgesetz, abgerufen am 21. Juni 2023

die weitere Digitalisierung der Verwaltung schaffen. Der Gesetzentwurf sieht folgende, für die Kommunen wesentlichen Veränderungen vor.

§ 1 OZG 2.0 nimmt die Verwaltungsleistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände nun explizit in den Geltungsbereich des Gesetzes auf. § 1 a OZG 2.0 verpflichtet die Länder, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anbindung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Portalverbund sicherzustellen. § 3 OZG 2.0 gibt ein einheitliches Organisationskonto verbindlich vor. § 3a OZG 2.0 macht die Bereitstellung eines einheitlich erreichbaren Beratungsangebots im Portalverbund verbindlich. Über § 3b OZG 2.0 werden Standards und Schnittstellen für digitale Veröffentlichung zentral vorgegeben. §§ 3 und 13 OZG 2.0 geben eine zentrale Bereitstellung der Basisdienste durch den Bund und den Ersatz landeseigener Entwicklungen für das Bürgerkonto und das Postfach vor. § 7 OZT 2.0 geben die Barrierefreiheit nach Maßgabe der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung verbindlich vor.

Je nachdem ob und / oder mit welchen Veränderungen das Gesetz beschlossen wird, haben die o. g. Regelungen z. T. erhebliche Auswirkungen auf die bisherigen Umsetzung durch das Land Hessen, da im Bedarfsfall dann auch das HEGovG anzupassen ist.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Rechtsstands und der absehbaren Veränderungen untersuchten wir den aktuell durch die Vergleichskommunen erreichten Umsetzungsstand der verwaltungsexternen Digitalisierung in Bezug auf die Themenfelder

- Onlinedienstleistungsangebot,
- OZG-Reifegrad,
- Art der Weiterverarbeitung von Onlineanträgen und
- Internetseite.

Onlinedienstleistungsangebot

Im Rahmen des durch den Bund organisierten OZG-Projektes wurden insgesamt 575 gemäß OZG zu digitalisierende Verwaltungsleistungen (sogenannte OZG-Leistungen) identifiziert. Im sogenannten OZG-Umsetzungskatalog sind die OZG-Leistungen in 35 Lebens- und 17 Unternehmenslagen gebündelt und 14 übergeordneten Themenfeldern (zum Beispiel "Familie & Kind" und "Unternehmensführung & -entwicklung") zugeordnet. Der OZG-Umsetzungskatalog orientiert sich dabei nicht an behördlichen Zuständigkeiten, sondern an der Nutzerperspektive von Bürgern und Unternehmen.[74]

Unterhalb der OZG-Leistungen unterscheidet die vorgegebene Systematik die sogenannten LeiKa-Leistungen als kleinste Gliederungsebene. Die Abkürzung LeiKa bezeichnet den "Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung“, der ein einheitliches, vollständiges und umfassendes Verzeichnis der Verwaltungsleistungen über alle Verwaltungsebenen in Deutschland hinweg darstellt und ständig fortgeschrieben wird.[75]

Vor diesem Hintergrund erhoben wir innerhalb der o. g. Lebenslagen, wie viele der vorgegebenen OZG-Leistungen die Gemeinde Grebenhain erbringt.

74 https://www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/verwaltungsmodernisierung/onlinezugangsgesetz/onlinezugangsgesetz-node.html, abgerufen am 21. Juni 2023

75 https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/service/glossar/functions/ozg-lexikon.html?cms_lv3=13074124&cms_lv2=12998318, abgerufen am 25. Juni 2023

Ansicht 53 gibt einen Überblick über den aktuellen Stand der OZG-Leistungen der Gemeinde Grebenhain.

OZG-Leistungen der Gemeinde Grebenhain			
Themenfelder sowie Lebens- und Unternehmenslagen	OZG-Leistung Beispiel[1)]	OZG-Leistungen[2)]	
		insgesamt	angeboten
Arbeit und Ruhestand			
Altersvorsorge	Rentenversicherungskonto und -auskunft	2	1
Finanzielle Existenzsicherung/ Unterstützung bei finanziellen Probl.	Bescheinigung für Geringverdiener	12	1
Rente & Soziale Entschädigung	Lebensbescheinigung	8	2
Bauen & Wohnen			
Wohnen & Umzug	Ummeldung	13	2
Bildung			
Ein- & Auswanderung			
Engagement & Hobby			
Engagement & Beteiligung	Amtsblattveröffentlichung, Kirchenaustritt	19	5
Familie & Kind			
Eheschließung	Ehe- und Lebenspartnerschaftsurkunde	5	5
Geburt	Erklärung zur Vaterschafts-/Mutterschaftsanerkennung	8	2
Forschung & Förderung			
Gesundheit			
Tod	Sterbefallanzeige	11	4
Mobilität & Reisen			
Logistik & Transport	Umweltplakette	30	4
Querschnittsleistungen			
Recht & Ordnung			
Steuern & Zoll			
Umwelt			
Unternehmensführung & -entwicklung			
Summe		108	26

[1)] Hier finden sich aussagekräftige Beispiele zur Erläuterung der Leistungen, welche die Lebenslage umfasst.
[2)] Die Zahl der OZG-Leistungen insgesamt ergibt sich aus der Gesamtzahl der der Lebenslage zugeordneten OZG-Leistungen. Die Zahl der angebotenen OZG-Leistungen ist der Teil dieser Leistungen, bei denen die Gemeinde LeiKa-Leistungen erbringt.
[3)] Die beiden Spalten geben an, welchen OZG-Reifegrad die hinter den jeweiligen OZG-Leistungen stehenden LeiKa-Leistungen der Kommune im Minimum bzw. Maximum aufweisen.
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 53: OZG-Leistungen der Gemeinde Grebenhain

Ansicht 53 zeigt, dass die Gemeinde Grebenhain von den vorhandenen 108 OZG-Leistungen insgesamt 26 OZG-Leistungen anbietet.

OZG-Reifegrad

Bezogen auf diese Leistungsebene stellt sich die Frage, welchen Digitalisierungsgrad eine Verwaltungsleistung erreichen muss, um die Vorgaben des OZG zu erfüllen.[76] Das OZG-Reifegradmodell misst die Online-Verfügbarkeit auf der folgenden Skala:

76 Das Onlinezugangsgesetz macht dem Wortlaut nach keine Festlegung, wann eine Verwaltungsleistung gesetzeskonform „elektronisch angeboten" ist. Auf Basis eines Modells der Europäischen Kommission zur Messung der Online-Verfügbarkeit von Verwaltungsleistungen wurde daher ein Reifegradmodell entwickelt, um

0 – die Leistung ist nur offline verfügbar, es sind keine Informationen online verfügbar

1 – die Leistungsbeschreibung ist online verfügbar und ein PDF-Dokument steht als Download zum Ausdruck zur Verfügung

2 – eine Online-Beantragung ist grundsätzlich möglich. Nachweise können regelmäßig noch nicht online übermittelt werden

3 – die Online-Leistung kann einschließlich aller Nachweise vollständig digital abgewickelt werden.[77]

4 – die Leistung kann vollständig digital abgewickelt werden. Daten und Nachweise können aus Registern der Verwaltung abgerufen (statt durch die Nutzer eingereicht) werden.[78]

Vor diesem Hintergrund erhoben wir, in welchem Reifegrad die einzelnen Leistungen der Kommunen aktuell angeboten werden und welchen Reifegrad die Kommunen für diese Leistungen jeweils anstreben.[79]

den digitale Entwicklungsstand einzelner Leistungen bewerten zu können. Das Modell der EU Kommission (Europäische Kommission 2018: eGovernment Benchmark 2018, S. 33) zur Messung der Online-Verfügbarkeit von Verwaltungsleistungen bietet eine geeignete Grundlage für die Klassifizierung von der Online-Verfügbarkeit. https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/news/egovernment-benchmark-2018-digital-efforts-european-countries-are-visibly-paying#:~:text=The%20eGovernment%20benchmark%202018%20report%20reveals%20that%2010,losing%20a%20job%2C%20starting%20a%20business%20or%20studying, abgerufen am 21. Juni 2023 sowie https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-ozg/info-reifegradmodell/info-reifegradmodell-node.html, abgerufen am 21. Juni 2023

77 Dies umfasst sowohl den Antragsprozess, die Authentifizierung und die Nachweisübermittlung als auch die digitale Zustellung des Bescheides, sofern der Nutzer einen entsprechenden digitalen Rückkanal eröffnet.

78 Nach dem sogenannten „Once Only-Prinzip“ sollen Daten, die bereits in der Verwaltung vorliegen, nicht erneut von Nutzern erhoben, sondern stattdessen mit Einverständnis der Nutzenden in anderen Verwaltungsverfahren wiederverwendet werden, http://toop.eu/once-only, abgerufen am 21. Juni 2023

79 Den Digitalisierungsgrad 4 haben wir aufgrund der hierfür noch nicht vorhandenen Grundlagen nicht berücksichtigt.

Ansicht 54 zeigt den aktuellen und den jeweils angestrebten OZG-Reifegrad der LeiKa-Leistungen der Gemeinde Grebenhain.

Aktueller und angestrebter OZG-Reifegrad der Leistungen der Gemeinde Grebenhain					
OZG-Reifegrad		LeiKa-Leistungen		Angestrebte Verbesserung	
aktuell	angestrebt	Zahl	Anteil	nein	ja
0		30	13,95%	6	24
	0	6	2,79%	6	
	1	14	6,51%		14
	2	0	0,00%		0
	3	10	4,65%		10
1		179	83,26%	155	24
	1	155	72,09%	155	
	2	22	10,23%		22
	3	2	0,93%		2
2		6	2,79%	4	2
	2	4	1,86%	4	
	3	2	0,93%		2
3	3		0,00%	0	0
Summe		215		165	50
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023					

Ansicht 54: Aktueller und angestrebter OZG-Reifegrad der Leistungen der Gemeinde Grebenhain

Ansicht 54 zeigt, dass von den insgesamt 215 LeiKa-Leistungen, welche die Gemeinde Grebenhain derzeit anbietet, aktuell 30 Leistungen (13,95 Prozent) einen OZG-Reifegrad von 0 aufweisen. 179 Leistungen (83,26 Prozent) haben einen OZG-Reifegrad von 1, insgesamt sechs Leistungen (2,79 Prozent) haben einen Reifegrad von 2. Keine Leistung hat einen OZG-Reifegrad von 3.

Die Gemeinde Grebenhain strebt an, sechs Leistungen (2,79 Prozent) bei einem OZG-Reifegrad von 0 zu belassen. Bei insgesamt 50 Leistungen (23,26 Prozent) strebt sie eine Verbesserung an.

Im Endzustand sollen 14 der 211 Leistungen (6,51 Prozent) einen OZG-Reifegrad von 3 aufweisen.

Aufgrund der vergleichsweise hohen Zahl und des hohen Anteils an Online-Leistungen mit einem Reifegrad von 1 bewerten wir den aktuell erreichten Stand als sachgerecht.

Die Zielsetzung, mit 155 Leistungen (73,46 Prozent) der Leistungen bei diesem Reifegrad zu belassen, bewerten wir im Vergleich zu den übrigen Vergleichskommunen als nicht sachgerecht.

Wir empfehlen der Gemeinde Grebenhain im Zusammenhang mit der Digitalisierungsstrategie Kriterien zu definieren, anhand derer die Entscheidungen über den angestrebten Digitalisierungsgrad überprüft werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen derzeit ein Digitalisierungsgrad von unter 3 angestrebt wird. Mögliche Kennzahlen sind die Zahl der jährlichen Inanspruchnahmen der online angebotenen Leistungen und die Onlinequote, d. h. der

Anteil der Anliegen, wie Antragsstellungen, die nicht vor Ort, sondern direkt über das Internet abgewickelt werden.

Wir empfehlen der Gemeinde Grebenhain darüber hinaus, die Anstrengungen in Bezug auf das Leistungsangebot im Internet unverändert fortzusetzen und die Zahl und den Anteil der online angebotenen Leistungen weiter zu erhöhen.

Art der Weiterverarbeitung von Onlineanträgen

Verwaltungsleistungen, für die im Internet wenigstens ein PDF-Dokument als Download zum Ausdruck zur Verfügung steht (OZG-Reifegrad 1) können seitens der Verwaltung in unterschiedlicher Form (z. B. manuell oder technisch unterstützt) weiterverarbeitet werden.

Ansicht 55 zeigt die Art, in der die Gemeinde Grebenhain die Dienstleistungen, die in unterschiedlichen OZG-Reifegraden angeboten werden, weiterverarbeitet.

Art der Informationsweiterverarbeitung der Gemeinde Grebenhain			
OZG-Reifegrad	aktuelle Art der weiteren Informations-verarbeitung	LeiKa-Leistungen	
		Zahl	Anteil
1		179	96,76%
	0	179	96,76%
	1	0	0,00%
	2	0	0,00%
2		6	3,24%
	0	5	2,70%
	1	1	0,54%
	2		0,00%
3		0	0,00%
	0	0	0,00%
	1	0	0,00%
	2	0	0,00%
Summe		185	

Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung;
Umeine über alle Vergleichskommunen hinweg mögliche Aussage treffen und Bewertung vornehmen zu können, wurde die Art der Weiterverarbeitung anhand der folgenden Skala operationalisiert:
0 – die Informationen werden manuell übertragen und weiterverarbeitet
1 – die Informationen werden über eine Schnittstelle übertragen und weiterverarbeitet
2 – die Informationen werden unmittelbar durch das weiterverarbeitende System über-nommen und integriert weiterverarbeitet
Stand: Juli 2023

Ansicht 55: Art der Informationsweiterverarbeitung der Gemeinde Grebenhain

Ansicht 55 zeigt, dass die Gemeinde Grebenhain alle 179 im OZG-Reifegrad 1 und fünf der sechs im OZG-Reifegrad 2 angebotenen LeiKa-Leistungen manuell weiterverarbeitet.

Damit werden 184 der 185 (99,46 Prozent) der Leistungen manuell weiterverarbeitet. Wir bewerten die Zahl und den Anteil der manuell weiterverarbeiteten Dienstleistungen als nicht sachgerecht.

Wir empfehlen der Gemeinde Grebenhain, direkt bei der Aufnahme der Dienstleistungen auf der Internetseite auf den möglichst hohen Integrationsgrad zu achten, um die Quote an integriert verarbeiteten Leistungen steigern zu können.

Darüber hinaus empfehlen wir der Gemeinde Grebenhain, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die bislang manuell weiterverarbeiteten Leistungen wenigstens über Schnittstellen oder besser noch integriert weiterverarbeiten zu können.

Internetseite

Internetauftritte von Kommunen dienen der Außendarstellung und der Kontaktaufnahme mit allen Privatpersonen und Unternehmen, die Informationen suchen, die sie mit der Kommune in Verbindung bringen. Hierzu zählen neben einfachen Auskünften, wie zur Kontakt-

aufnahme, auch weitergehende Informationen, wie zur Coronapandemie oder zu kommunalen Angeboten wie den Dorfgemeinschaftshäusern, und auch konkrete Hilfestellungen, wie bei der Kommunikation von Anliegen in Form von Anträgen.

Die Darstellungsform der Kommune ist davon geprägt, welches Erscheinungsbild sie bevorzugt und welche Schwerpunkte sie hierbei setzt. Die Prüfung und Beurteilung der Internetseite sollte die bestehenden Freiräume berücksichtigen, sich daher nur auf objektive Kriterien beziehen und nicht auf Elemente eingehen, welche die Nutzer aufgrund individueller Bewertungen unterschiedlich einschätzen können.

Unter Berücksichtigung der Internetseiten der Vergleichskommunen haben wir im Rahmen unserer Untersuchung wesentliche, objektiv feststellbare Unterscheidungsmerkmale definiert (Vorhandensein einer Suchfunktion und einer Kontaktmöglichkeit, gebündelte Darstellung, Vorhandensein einer ePayment-Funktionalität, Barrierefreiheit, Akquisition von Fördermitteln für die Gestaltung der Internetseite) und diese mit den Anforderungen des HEGovG und den vorgesehenen Änderungen des OZG (OZG 2.0) abgeglichen.

Ansicht 56 zeigt die unterschiedlichen Angebote der Vergleichskommunen auf ihren Internetauftritten.

Präsentation der Angebote im Internet im Vergleich						
	Such-funktion	Kontakt-möglichkeit (E-Mail)	gebündelte Darstellung[1)]	ePayment	Barriere-freiheit	Fördermittel
Elbtal	●	✓	✓	✓	●	●
Friedewald	✓	✓	⊘	●	●	●
Grasellenbach	✓	✓	⊘	⊘	●	●
Grebenhain	✓	✓	⊘	⊘	●	●
Kiedrich	✓	✓	⊘	✓	●	●
Knüllwald	✓	✓	✓	●	⊘	✓
Körle	✓	✓	✓	●	●	●
Lautertal (Vogelsberg)	✓	✓	⊘	●	●	●
Lorch am Rhein	✓	✓	⊘	⊘	●	●
Ludwigsau	✓	✓	⊘	✓	●	●
Morschen	●	✓	✓	●	●	●
Nieste	✓	✓	✓	●	●	●
Poppenhausen (Wasserkuppe)	✓	✓	⊘	●	●	●
Rosenthal	✓	✓	⊘	✓	●	✓
Schenklengsfeld	✓	✓	✓	●	⊘	✓
Wehretal	✓	✓	⊘	●	⊘	✓
Weißenborn	✓	✓	⊘	●	⊘	✓
Wohratal	✓	✓	✓	●	●	●

✓= vorhanden, ⊘ = teilweise vorhanden / in Entwicklung, ● = nicht vorhanden
[1)] Die gebündelte Darstellung bezeichet die kompakte Darstellung aller Dienstleistungen der Kommune an einer Stelle auf einer Internetseite, so dass der Besucher der Seite alle Leistungen auf einen Blick sieht und nicht an verschiedenen Stellen suchen muss.
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 56: Präsentation der Angebote im Internet im Vergleich

Ansicht 56 zeigt, dass die Gemeinde Grebenhain in Bezug auf zwei der in den Spaltenköpfen der Tabelle genannten Kriterien bereits gut organisiert ist: Suchfunktion und Kontaktmöglichkeit. In Bezug auf zwei Kriterien sind Funktionalitäten bereits teilweise vorhanden und in Entwicklung nämlich bei der gebündelten Darstellung und beim ePayment. Hinsichtlich zwei

weiterer Kriterien bieten sich noch Verbesserungsmöglichkeiten und zwar bei der Barrierefreiheit und bei den Fördermitteln.

Die Gemeinde Grebenhain ist im Internet unter der Adresse https://www.grebenhain.de/ erreichbar.

Ansicht 57 zeigt die auf der Startseite dargestellten Inhalte.[80]

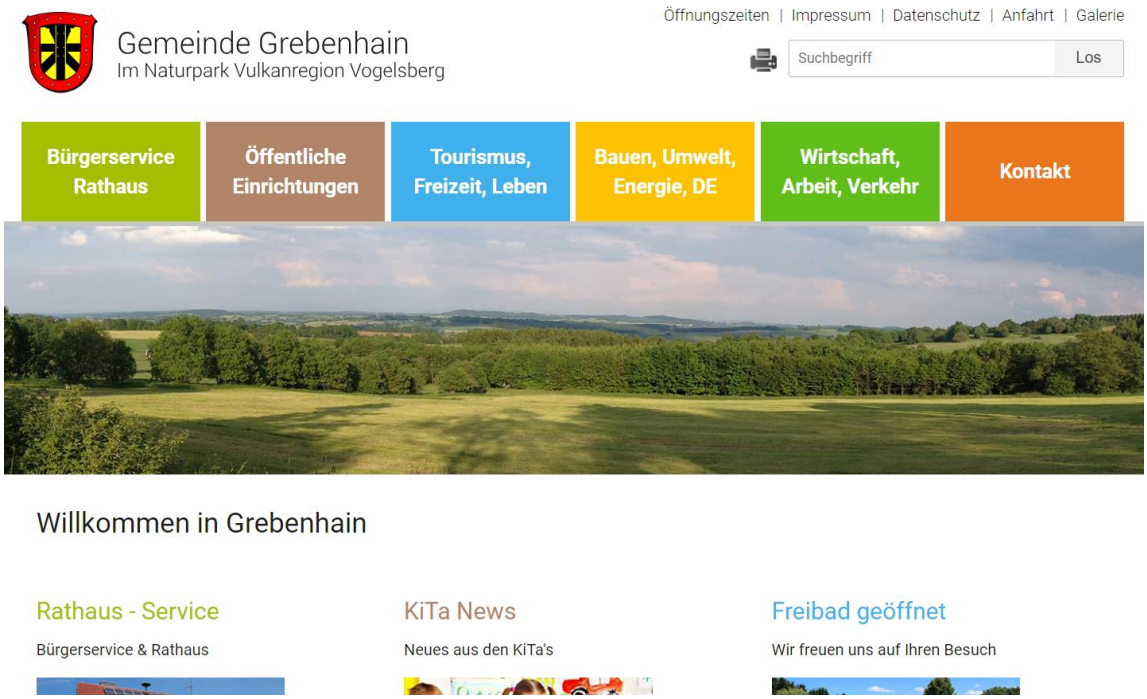

Ansicht 57: Startseite der Gemeinde Grebenhain

Ansicht 57 zeigt, dass die Internetseite der Gemeinde Grebenhain zur Orientierung über eine Navigationsleiste und eine Suchfunktion verfügt.

Ansicht 58 zeigt den unteren Bereich der Startseite.

Ansicht 58: Unterer Bereich der Startseite der Gemeinde Grebenhain

Ansicht 58 zeigt, dass der untere Bereich der Startseite weitere allgemeine Auskünfte, z. B. zu Kontaktdaten sowie Links zum Schnell-Einstieg enthält. Ein Online-Kommunikationskanal ist über die Links zur E-Mail und zum Kontaktformular geschaffen.

80 https://www.grebenhain.de/, abgerufen am 11. Juli 2023

Erleichterungen im Sinne der Barrierefreiheit, Hinweise oder Verlinkungen auf Social-Media-Kanäle sind nicht vorhanden.

Folgt der Besucher dem in der Navigationsleiste dargestellten Punkt „Bürgerservice, Rathaus“, wird er nach Anklicken des Unterpunkts „Bürgerservice“ auf die in Ansicht 59 dargestellte Seite geführt.

Sie sind hier: Startseite / Bürgerservice Rathaus / Bürgerservice / ***Anträge & Formulare***

Vordrucke und Formulare der Gemeinde Grebenhain

Abmeldung eines Wohnsitzes
Anmeldung eines Wohnsitzes
Ehrenamts-Card - Anmeldung zur Vergabe
Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten
Einzugsermächtigung - SEPA-Lastschriftmandat
Gaststättenbetrieb - Anzeige nach § 6 Hess. GastG
GEMA - Anmeldung von Festveranstaltungen
Gewerbe - Abmeldung
Gewerbe - Anmeldung
Gewerbe - Ummeldung
Hunde - Anmeldung / Abmeldung
Hundehaltung - Meldung Verstoß gegen HundeVO
Kinderausweis - Ausweisdokument für ein Kind
Kindertagesstätte - Anmeldung
Kindertagesstätte - Veränderung / Abmeldung
Nutzfeueranmeldung
Parkerleichterung Sozialer Dienst
Übermittlungssperre - Antrag auf Einrichtung
Vereinsförderung - Antrag mit Verpflichtungserklärung
Verkehrsbeschränkung - Baumaßnahme (§ 45 StVO)
Verkehrsbeschränkung - Veranstaltung (§ 45 StVO)
Wasserzählerablesung
Weihnachtsmarkt - Anmeldung
Wildschaden - Anmeldung
Wohnungsgeberbestätigung (§ 19 BMG)
Zulassungsstelle - Einverständniserklärung
Zulassungsstelle - Verkaufsmitteilung
Zulassungsstelle - Vollmacht und Lastschriftmandat

Ansicht 59: Vordruck und Formulare auf der Seite „Bürgerservice“

Wie Ansicht 59 zeigt, führt die Suche nach Onlineangeboten zu einer alphabetischen Liste verschiedener Vordrucke und Formulare. Durch eine Abbildung getrennt folgt weiter unten der Blick auf die Fortsetzung der Liste, wie in Ansicht 60 dargestellt.

Externe Links zu Formularen

Formulare der Arbeitsagentur
Formularservice des Bundes
Formulare des FamilienAtlas
Formulare Kfz.-Steuervergünstigung oder -Steuerbefreiung
Formulare der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Ansicht 60: Externe Links zu Formularen

Wie durch die Trennung und die Überschriften deutlich gemacht, handelt es sich um Angebote unterschiedlicher Art.

Im Falle der Vordrucke und Fomulare findet der Besucher Formulare im PDF-Format, die zum Teil online ausfüllbar[81] sind und zum Teil nicht.

Die externen Links zu Formularen führen auf fremde Internetseiten von Anbietern, auf die in den Kurzbeschreibungen hingewiesen wird.[82]

Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang noch zwei Punkte.

Wie Ansicht 61 zeigt, finden sich an anderer Stelle, nämlich bei der Darstellung einzelner Leistungsbereiche wie dem Standesamt, weitere Formulare.

Personenstandsurkunden online

Beantragung von Geburtsurkunden
Anforderung von Eheurkunden
Anforderung von Lebenspartnerschaftsurkunden
Anforderung von Sterbeurkunden

Voranzeige von Geburten und Sterbefällen

Geburtsanzeige
Sterbefallanzeige

Informationen zum Standesamtsportal

Ansicht 61: Links zu Onlineformularen

Wie die Überschrift in Ansicht 61 deutlich macht, handelt es sich hierbei um Angebote, die mit Onlineprozessen und -formularen in civento verlinkt sind. Diese Onlineleistungen sind im Unterschied zu den übrigen, wenn sie bezahlpflichtig sind, mit ePayment Funktionen hinterlegt.

Die Gemeinde Grebenhain hat keine Leistungen auf dem Verwaltungsportal Hessen dargestellt. Die Gemeinde strebt jedoch an, die Darstellung im Portal bis Ende des Jahres 2023 auf den aktuellen Stand zu bringen.

Was die Darstellungsform auf der Internetseite angeht, ist zusammenfassend darauf hinzuweisen, dass das Dienstleistungsangebot an verschiedenen Stellen dargestellt wird und dass sich die Art der Unterstützungsangebote technisch voneinander unterscheidet. Dies

81 Beispiel: https://www.grebenhain.de/fileadmin/pdf/formulare/Formular_Abmeldung_eines_Wohnsitzes.pdf, abgerufen am 19. August 2023

82 Beispiel: https://web.arbeitsagentur.de/portal/metasuche/suche/information, abgerufen am 19. August 2023

bewerten wir als nicht sachgerecht, weil ohne weitere Hinweise nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Besucher den Weg zu den Leistungen findet, die nicht in der Liste vertreten sind.

Im Sinne des § 4 HEGovG[83] empfehlen wir der Gemeinde Grebenhain eine standardisierte Beschreibung aller Themen/Leistungen in Form immer gleicher, auf- und zuklappbarer Informationen über beispielsweise: die Beschreibung der Aufgabe (Rechtsgrundlagen, Rechtsbehelf), die vom Antragsteller zu erfüllenden Voraussetzungen (erforderliche Unterlagen), Fristen und die zu erwartende Bearbeitungsdauer, mögliche Kosten, die zu füllenden Formulare / das Onlineverfahren selbst, ggf. weiterführende Links zu verwandten Themen sowie Hinweise darauf, wie aktuell die o. g. Informationen sind (Stand TT.MM.JJJJ). Ebenfalls aus den Regelungen des HEGovG[84] ergibt sich die Verpflichtung zur barrierefreien Ausgestaltung der Internetseite.

Wir empfehlen der Gemeinde Grebenhain auf die Einhaltung aller Normen der IT- und Datensicherheit zu achten[85], die Lesbarkeit der Internetseite bei Abruf über ein Tablet oder Smartphone zu gewährleisten und eine Verlinkung auf weitere Social-Media-Angebote zu hinterlegen.

Darüber hinaus empfehlen wir, bei der Weiterentwicklung der Internetseite eine ePaymentfunktion für alle weiteren Onlineleistungen einzurichten. Wir empfehlen ferner, zu prüfen, ob es für die Weiterentwicklung Fördermittel gibt, oder ob die Internetseite im Rahmen eines geförderten Projekts weiterentwickelt werden kann.[86]

83 Hessischen Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz - HEGovG) vom 12. September 2018, GVBl. 2018, 570, 300-48

84 Hessisches E-Government-Gesetz a.a.O.

85 Hilfreich ist hierbei die Kenntnis der Mindeststandards für die Sicherheit der Informationstechnik des Bundes, die das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 BSIG festlegt. Weitergehende Hinweise finden sich auf der Internetseite des Bundes: https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Oeffentliche-Verwaltung/Mindeststandards/Mindeststandards_node.html, abgerufen am 14. September 2023.

86 Als Beispiel eignet sich die Übernahme von Standardbeschreibungen aus dem Verwaltungsportal und/oder die Förderung durch die Initiative „Hessen vernetzt“, von der u. a. die Stadt Rosenthal und die Gemeinde Wehretal Gebrauch machen, https://www.azubi-projekte.de/, abgerufen am 16. Juli 2023

9. § 2b Umsatzsteuergesetz

Durch das „Steueränderungsgesetz 2015"[87] wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2017 die Unternehmereigenschaft für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu geregelt. Durch die Neuregelung wird die Umsatzbesteuerung für juristische Personen öffentlichen Rechts grundlegend geändert und führt im Hoheitsbereich und der Vermögensverwaltung zu einer Ausweitung der steuerlichen Pflichten und kann daher zu Haftungsrisiken für die gesetzlichen Vertreter führen.

Auf Grundlage einer Übergangsregelung konnte – zunächst bis zum 31. Dezember 2022 – die Altregelung weiterhin angewendet werden. Im Dezember 2022 wurde die Anwendung der Übergangsregelung um weitere zwei Jahre (bis zum 31. Dezember 2024) verlängert.

Der Bürgermeister ist als gesetzlicher Vertreter der Kommune für die Erfüllung der steuerlichen Pflichten verantwortlich (§ 34 AO). Die Prozesse müssen daher eine vollständige und richtige Deklaration gewährleisten. Ein internes Kontrollsystem für Steuern, ein sogenanntes Tax Compliance Management System (TCMS), hilft Fehler zu erkennen und zu vermeiden und ist ein Indiz, das gegen die vorsätzliche oder leichtfertige Steuerverkürzung spricht und kann den gesetzlichen Vertreter insoweit exkulpieren.

Zur Bewältigung der neuen steuerlichen Aufgaben und Sicherstellung einer vollständigen und richtigen Deklaration empfehlen wir folgende mehrstufige Vorgehensweise:

1. Im Rahmen einer Bestandsaufnahme sind sämtliche Einnahmen der Kommune zu ermitteln. Um die Vollständigkeit zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass auch nicht zahlungswirksame Einnahmen (Tausch, Kooperationen, Verrechnungen) erfasst werden.

2. In einem zweiten Schritt sind die Einnahmen steuerrechtlich zu bewerten. Aufgrund der Komplexität des Steuerrechts kann es erforderlich sein einen Steuerberater hinzuzuziehen.

3. Auf Grundlage der Einnahmeerhebung und steuerrechtlichen Bewertung sind die bestehenden Prozesse hinsichtlich eines Anpassungsbedarfs zu prüfen und anzupassen.

Die ursprüngliche Frist zur verpflichtenden Anwendung der Neuregelung – 31. Dezember 2022 – wurde am 16. Dezember 2022 um zwei weitere Jahre verschoben. Es war daher zu erwarten, dass die Kommunen die Umstellung auf die Neuregelung bereits vollständig oder fast vollständig abgeschlossen haben. Zur Analyse wurde daher im Rahmen eines Interviews abgefragt, welche Arbeiten im Rahmen der Umstellung durchgeführt wurden und wieweit eine organisatorische Umsetzung erfolgt ist.

87 Steueränderungsgesetz 2015 vom 2. November 2015, BGBl. I S. 1834

Ansicht 62 zeigt die von der Gemeinde Grebenhain durchgeführten Maßnahmen zur Umsetzung des § 2b UstG im Vergleich zu den 17 anderen Kommunen.

Stand der Umsetzung § 2b Umsatzsteuergesetz im Vergleich

	Anwendungszeitpunkt	Arbeiten abgeschlossen	Einnahmescreening	Prüfung unbare Vorgänge (Tausch etc.)	Prüfung Vertragsinventur	Steuerliche Beratung	Organisatorische Umsetzung	TCMS vorhanden	Einrichtung TCMS geplant
Elbtal	2025	✓	✓	●	⦸	✓	●	●	●
Friedewald	2025	●	●	●	●	●	●	⦸	✓
Grasellenbach	2025	●	●	●	●	✓	●	●	●
Grebenhain	2013	✓	-	-	-	✓	✓	●	●
Kiedrich	2025	✓	✓	●	✓	✓	✓	⦸	✓
Knüllwald	2025	●	●	●	●	●	●	●	●
Körle	2025	✓	✓	●	✓	✓	⦸	●	●
Lautertal (Vogelsberg)	2025	✓	✓	●	✓	✓	✓	●	●
Lorch am Rhein	2025	✓	✓	●	✓	✓	✓	●	✓
Ludwigsau	2024	●	●	●	●	●	●	●	✓
Morschen	2025	●	●	●	●	●	●	●	●
Nieste	2025	●	●	●	●	●	●	●	●
Poppenhausen (Wasserkuppe)	2017	✓	-	-	-	✓	✓	⦸	●
Rosenthal	2025	●	⦸	●	⦸	✓	⦸	●	✓
Schenklengsfeld	2025	✓	✓	✓	✓	✓	●	●	✓
Wehretal	2023	✓	-	-	-	✓	✓	⦸	●
Weißenborn	2025	●	●	●	●	✓	●	●	●
Wohratal	2025	✓	✓	⦸	✓	✓	✓	●	●

und ✓ = erfüllt, und ⦸ = teilweise erfüllt, und ●= nicht erfüllt, - = keine Angabe, da bereits umgestellt
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 62: Stand der Umsetzung § 2b Umsatzsteuergesetz im Vergleich

Ansicht 62 zeigt, dass die Gemeinde Grebenhain die neuen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen unter Berufung auf die Europäische Mehrwertsteuersystemrichtlinie bereits seit dem Jahr 2013 anwendet. Im Rahmen einer Außenprüfung erfolgte eine Abstimmung mit dem Finanzamt über Einzelsachverhalte.

Von den 18 befragten Kommunen wenden 15 die Neuregelung derzeit nicht anwenden. Diese Kommunen planen die Anwendung erst ab dem Jahr 2024 oder 2025. Die Gemeinde Wehretal wendet die Neuregelung seit dem 1. Januar 2023 an, die Gemeinden Grebenhain und Poppenhausen (Wasserkuppe) stellten bereits vor dem Jahr 2021 auf die Neuregelung um. Als Gründe wurden erweiterte Möglichkeiten für den Vorsteuerabzug und damit im Zusammenhang stehend Kostenvorteile bei Baumaßnahmen angegeben.

Sämtliche Kommunen sind mit den rechtlichen Grundlagen vertraut und haben Planungen/Überlegungen zur Umsetzung angestellt. Ein Einnahmescreening wird von allen Kommunen als Hauptteil der Umstellungsarbeiten angegeben. Dies erachten wir als sachgerecht.

Die Gemeinden Lautertal, Kiedrich, Elbtal, Wohratal, Schenklengsfeld, Körle und die Stadt Lorch am Rhein haben die Umstellungsarbeiten abgeschlossen, wendeten zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung die Neuregelung jedoch noch nicht an. Diese Kommunen haben ein Einnahmescreening und eine Vertragsinventur durchgeführt. Als Gründe für die aktuelle Nichtanwendung gaben die vorgenannten Kommunen eine nicht ausreichend vorhandene Personalkapazität und steuerliche Mehrbelastungen an.

Nicht zahlungswirksame Vorgänge wurden oder sollen, mit Ausnahme der Gemein-den Wohratal und Schenklengsfeld, im Rahmen der Umstellungsarbeiten nicht gesondert geprüft werden. Nach Aussage der Kommunen seien derartige Vorgänge aufgrund der geringen Größe der Verwaltung und des regelmäßig stattfindenden Austauschs der Beschäftigten bekannt und müssten nicht gesondert abgefragt werden. In unserer Prüfung stellten wir fest, dass in der Gemeinde Wohratal ein derartiger Fall vorlag.

Die Gemeinden Lautertal, Kiedrich, Elbtal, Wohratal, Schenklengsfeld, Körle sowie die Stadt Lorch am Rhein haben einen steuerlichen Berater aktiv in die Umstellungsarbeiten eingebunden. Die Gemeinden Grasellenbach, Weißenborn sowie die Stadt Rosenthal planen die Einbindung eines Steuerberaters bei der Umstellung.

Über ein vollständiges Tax Compliance Management System verfügt keine der befragten Kommunen. Die Konzeption und eine Implementierung planen die Gemeinden Kiedrich, Ludwigsau, Schenklengsfeld, Friedewald und die Städte Lorch am Rhein und Rosenthal.

In allen Kommunen sind regelmäßige Kontrollen und ein Mehraugenprinzip implementiert. Die Prozesse und Zuständigkeiten für Aufgaben mit Steuerbezug sind aber nicht oder nicht ausreichend dokumentiert. Die Gemeinden Kiedrich, Poppenhausen (Wasserkuppe), Friedewald und Wehretal haben Dienstanweisungen, die als Teil eines TCMS zu bewerten sind aber kein vollständiges TCMS darstellen.

Die Kommunen wurden vom Prüfungsbeauftragten auf die Vorteile der exkulpierenden Bedeutung eines TCMS im Hinblick auf eine persönliche Haftung des Bürgermeisters hingewiesen.

Die Gemeinde Grebenhain verfügt über kein TCMS. Konkrete Planungen für die Implementierung eines Systems bestehen derzeit nicht. Ein funktionsfähiges TCMS kann helfen Fehler bei der steuerlichen Deklaration zu erkennen und mögliche Haftungsrisiken für den Bürgermeister abwenden. Wir empfehlen die Konzeption und Implementierung eines TCMS.

10. Fördermittelverwaltung

Kommunen nehmen an Förderprogrammen teil, um daraus die zur Umsetzung von Maßnahmen erforderliche finanzielle Unterstützung zu erhalten. Dabei nehmen die Kommunen, in unterschiedlicher und je nach individueller Auswahl, die vielfältigen bundes- oder landeseigenen Förderprogramme in Anspruch. Die entscheidenden Faktoren für die Auswahl passgenauer Förderungsprogramme für Kommunen sind die thematische Passgenauigkeit zwischen dem Ziel der Maßnahme und dem Zweck der Förderung, der damit verbundene bürokratische Aufwand für die Beantragung, der zu zahlende Eigenanteil an der Förderung sowie die fortlaufende nicht überbürokratisierte Abrechnung im Sinne der Verwendungsnachweise unter Berücksichtigung der vertraglichen Anforderungen.

Ansicht 63 zeigt die in Anspruch genommenen und erhaltenen Fördersummen der Kommunen im Prüfungszeitraum im Vergleich.

In Anspruch genommene Förderungen 2018 bis 2022 im Vergleich						
	2018	2019	2020	2021	2022	Gesamt
Elbtal	98.665 €	153.623 €	316.911 €	351.690 €	147.047 €	1.067.936 €
Friedewald	464.051 €	129.442 €	194.900 €	0 €	55.800 €	844.193 €
Grasellenbach	634.674 €	945.876 €	1.153.505 €	1.506.953 €	874.749 €	5.115.758 €
Grebenhain	133.333 €	527.221 €	954.392 €	621.730 €	1.105.295 €	3.341.972 €
Kiedrich	135.863 €	755.421 €	133.920 €	75.100 €	153.730 €	1.254.035 €
Knüllwald	215.543 €	66.835 €	171.187 €	199.878 €	423.332 €	1.076.776 €
Körle	438.681 €	983.034 €	683.879 €	817.969 €	839.305 €	3.762.868 €
Lautertal (Vogelsberg)	0 €	92.171 €	359.220 €	85.939 €	680.395 €	1.217.726 €
Lorch am Rhein	511.771 €	201.075 €	125.026 €	534.532 €	86.020 €	1.458.424 €
Ludwigsau	350.317 €	1.532.658 €	738.894 €	607.793 €	1.065.883 €	4.295.546 €
Morschen	67.500 €	67.500 €	67.500 €	67.500 €	67.500 €	337.500 €
Nieste	69.337 €	16.881 €	41.800 €	11.000 €	69.402 €	208.421 €
Poppenhausen (Wasserkuppe)	173.768 €	1.375.181 €	942.441 €	144.751 €	0 €	2.636.141 €
Rosenthal	1.748 €	206.765 €	150.928 €	653.171 €	391.423 €	1.404.035 €
Schenklengsfeld	129.077 €	500.880 €	44.055 €	215.600 €	476.892 €	1.366.504 €
Wehretal	67.442 €	0 €	437.924 €	810.087 €	1.410 €	1.316.864 €
Weißenborn	462.100 €	83.334 €	7.500 €	0 €	180.993 €	733.927 €
Wohratal	347.567 €	238.609 €	227.523 €	210.700 €	121.551 €	1.145.950 €
Minimum	0 €	0 €	7.500 €	0 €	0 €	208.421 €
unteres Quartil	76.669 €	85.543 €	127.249 €	77.810 €	73.557 €	1.070.146 €
Median	154.816 €	203.920 €	211.211 €	213.150 €	167.362 €	1.285.449 €
oberes Quartil	416.590 €	698.371 €	622.391 €	618.246 €	629.520 €	2.341.712 €
Maximum	634.674 €	1.532.658 €	1.153.505 €	1.506.953 €	1.105.295 €	5.115.758 €
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023						

Ansicht 63: In Anspruch genommene Förderungen 2018 bis 2022 im Vergleich

Ansicht 63 zeigt, dass die Gemeinde Grebenhain im Prüfungszeitraum insgesamt 3,3 Millionen Euro an Fördermitteln erhielt. Dieser Wert lag zwischen dem oberen Quartil und dem Maximum. Die höchsten Förderungen im Prüfungszeitraum erhielt die Gemeinde Grasellenbach mit 5,1 Millionen Euro, die niedrigsten die Gemeinde Nieste mit 208.421 Euro.

Die Gemeinde Grebenhain erhielt im Prüfungszeitraum Fördermittel zwischen 133.333 Euro im Jahr 2018 und 1,1 Millionen Euro im Jahr 2022.

Der Hauptteil der Fördermittel resultierte aus Fördermitteln des Programms Dorferneuerung. Hier vereinnahmte die Gemeinde Grebenhain im Prüfungszeitraum 1,3 Millionen Euro (vgl. Anlage 1).

Eine weitere große Fördersumme entfiel im Prüfungszeitraum auf die Förderung durch die Hessenkasse mit insgesamt 602.861 Euro.

Darüber hinaus erhielt die Gemeinde Grebenhain Förderungsmittel zur Förderung des Brandschutzes in Höhe von 293.371 Euro.

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Fördermittelanträge orientierte sich an den damit beauftragten Sachgebieten innerhalb der Verwaltung. Hervorzuheben sind hierbei das Bauamt, das Liegenschaftsamt, sowie die Brandschutzsachbearbeitung.

Die Gemeinde Grebenhain bezifferte die Vollzeitäquivalente, in deren Zuständigkeit die Antragstellung und die Erstellung der Verwendungsnachweise fiel auf 1-2 VZÄ je Jahr.

Die Identifikation von Fördermittelprogrammen fand durch Einbindung folgender Stellen statt:

- Eildienst des Hessischen Städte und Gemeindebunds hinsichtlich der Information über Landesförderprogramme
- Bürgermeisterdienstversammlungen
- Bauamtsleitertreffen
- Kontakt zum Landkreis
- Analyse der Landesförderprogramme

Kontakt zu den Fördermittellotsen auf Ebene des Kreises nahm die Gemeinde Grebenhain nicht auf. Deren Zuständigkeit beschränkte sich auf die Bereitstellung von Informationen zu Fördermittelprogrammen, die für Vereine attraktiv sind.

Der Büroleiter der Gemeinde Grebenhain empfahl, dass den Gemeinden nach Prüfung des Projektantrages mit der Bewilligung die zweckentsprechende Verwendung der Fördergelder in Eigenverantwortung überlassen werden solle. Noch besser sei es, den Kommunen eine jährliche Grundförderung ohne Projektanträge auszuzahlen, mit der die Kommunen selbst entscheiden können, welches Projekt Sie zur Erhaltung und Verbesserung der örtlichen Infrastrukturen angehen. Insbesondere sollte aber die Verwendungsnachweisführung deutlich vereinfacht werden sowie nach Möglichkeit Antragsverfahren sowie Nachweisführung für alle Landesprogramme vereinheitlicht werden. Insgesamt stellte der Büroleiter fest, dass sich die Beantragung, die Abwicklung und die Verwendungsnachweisführung von Jahr zu Jahr immer zeitintensiver gestaltete und die Anforderungen der Fördermittelgeber sich ständig erhöhten. Konkret lässt sich dies an den erforderlichen Einzelnachweisen in den Verwendungsnachweisen belegen. Hier wurden in der Vergangenheit Sammelrechnungen an Stelle von Einzelnachweisführungen akzeptiert. Wir empfehlen, die Antragstellungsverfahren zu entbürokratisieren und pragmatischer auf die personelle Ausstattung von kleineren Kommunen auszurichten.

Die Gemeinde Grebenhain verzichtete nicht auf eine Beantragung von Fördermitteln an bestimmten Fördermittelprogrammen. Der Büroleiter der Gemeinde Grebenhain wies darauf hin, dass zusätzliche Projekte innerhalb der Gemeinde nur dann realisiert werden könnten, sofern zusätzliches Personal zu Verfügung stehe.

Alle eingereichten Förderanträge der Gemeinde Grebenhain wurden im Prüfungszeitraum positiv beschieden. Dies lag an der bereits im Vorfeld der Beantragung stattgefundenen engen Abstimmung der Gemeinde Grebenhain mit den Fördermittelgebern/-stellen.

Ein eigener standardisierter Prozess zur Fördermittelbeantragung existierte in der Gemeinde Grebenhain nicht. Bei der Auswahl von Förderprogrammen prüft die Gemeinde Grebenhain, ob Bedarf an einer Maßnahme besteht. Danach werden dazu passgenaue Fördermittelprogramme identifiziert. Das Ergebnis wird im Anschluss mit dem Gemeindevorstand und der Gemeindevertretung diskutiert, abgestimmt und sofern Eigenmittel der Gemeinde erforderlich sind, beschlossen. Im Anschluss werden die von der Gemeindevertretung beschlossenen Fördermittel beantragt. Der Prozess wird laufend von den jeweils zuständigen Personen überwacht. Diese Vorgehensweise erachten wir als sachgerecht.

So werden beispielsweise Neubauten von Feuerwehrgerätehäusern von der Bauverwaltung abgewickelt. Die Beschaffung von Neufahrzeugen liegt dem gegenüber in der Verantwortung des Sachbearbeiters Brandschutz. Bei Landesbeschaffungsaktionen von Feuerwehrfahrzeugen wird die Kommune vom Landkreis angeschrieben und bewirbt sich um die Gestellung eines Fahrgestells. Bei Fahrzeugen im Zuwendungsverfahren stellt die Gemeinde einen Antrag auf Zuwendung.

Kommunen stehen zahlreiche Fördermittelprogramme zur Verfügung, in denen Fördermittel angeboten werden.[88] Kleine Kommunen stehen aufgrund ihrer geringen Personalausstattung vor der Herausforderung, möglichst schnell und effektiv ein geeignetes Förderprogramm für die jeweilige geplante Maßnahme zu finden (vgl. Kapitel 7.1). Vor diesem Hintergrund und den in der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen empfehlen wir dem Land Hessen, die Einrichtung einer Zentralen Fördermittelberatung. Aufgabe dieser Fördermittelberatungsstelle sollte es sein, zentral alle Förderprogramme, die von hessischen Kommunen in Anspruch genommen werden können zusammenzutragen. Diese sollten auf einer zentralen Plattform gebündelt werden und somit den Kommunen einen nicht effektiven, sondern effizienten Zugriff auf die zur Verfügung stehenden Fördermitteprogramme ermöglichen.

Ein weiteres zentrales Problem bei der Abwicklung der Fördermittelprogramme verdeutlicht das Beispiel der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe). In diesem Fall wurde bei einer Fördersumme von über 200.000 Euro ein Schriftwechsel zwischen dem Fördermittelgeber und dem Bürgermeister wegen eines Betrags von fünf Cent geführt. Dies erachten wir als

88 Vgl. u. a. https://digitales.hessen.de/foerderprogramme/starke-heimat/phase-2 (Smarte Kommunen); https://digitales.hessen.de/foerderprogramme/starke-heimat (Zukunftsprojekte); https://www.lea-hessen.de/kommunen/foerdermittel-finden/ (Hessisches Energiegesetz); https://www.mobilikon.de/instrument/foerderprogramme-hessen (Mobilität; https://www.wibank.de/wibank/kommunen-institutionen (Infrastruktur, Nachhaltigkeit, Umweltschutz); https://nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de/zukunft-innenstadt/das-foerderprogramm.html (Nachhaltige Stadtentwicklung); https://www.wibank.de/wibank/diewibank/foerderprogramme-306210 (Breitbandinfrastruktur); https://www.deinehrenamt.de/foerderprogramme (Ehrenamt); https://www.nahmobil-hessen.de/wp-content/uploads/2021/01/Auf-einen-Blick_Kommunenfoerderung_AGNH_web_Jan-2021.pdf (Mobilität); https://www.hessenenergie.de/leistungen/fuer-kommunen-und-einrichtungen-der-oeffentlichen-hand/foerderprogramme-beratung-und-begleitung-von-foerdervorhaben/kommunaler-klimaschutz-und-anpassung/ (Klimaschutz); https://www.smarte-region-hessen.de/foerderung (Digitale Strategie und Entwicklung); https://www.co2online.de/foerdermittel/details/55569696/ (Energetische Förderung); https://foerderlotse.de/tools/foerdermittelfuehrer/?gclid=Cj0KCQjwmvSoBhDOARIsAK6aV7iQ5G7-KR44iKKZpq_g4bv13XJ-EoBoJYm7EeIhng7Y_a4u6MHfua0aAo9gEALw_wcB (Gemeinnützige Organisationen); https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%c3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/?kfwmc=vt.sea.google.{Kampagne}.{Anzeigengruppe}.{Anzeige}&wt_cc1=kommunale-infrastruktur&wt_cc2=oef|index&wt_cc3=68807845661_kwd-1959674636058_526314737426&wt_kw=p_68807845661_kommunen%20finanzierung (Kommunale Infrastruktur); https://www.landessportbund-hessen.de/geschaeftsfelder/sportinfrastruktur/sportstaetten-und-bewegungsraeume/foerderung/ (Vereinsförderung); https://www.hessen.tourismusnetzwerk.info/inhalte/service/foerderung/ (Tourismus; abgerufen am 5. Oktober 2023

nicht sachgerecht. Daher empfehlen wir die Fördermittelbeantragung und -abrechnung pragmatisch und somit nicht überbürokratisiert zu gestalten. Kleinstbeträge sollten vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Wesentlichkeit beurteilt werden. Zudem sollten in den Förderprogrammen Sammelrechnungen akzeptiert werden. Zur Umsetzung und Einrichtung einer umfassenden zentralen Fördermittelberatung sollte das Land Hessen darauf hinwirken, dass sämtliche aufgelegten Förderprogramme dieser Stelle zugeleitet werden müssen. Damit könnte diese Stelle als zentraler Ansprechpartner für Kommunen und hierbei insbesondere für kleine Städte und Gemeinden als Anlaufpunkt fungieren. Dies hätte in erheblichem Maße positive Auswirkungen, um die geringen Personalkapazitäten dieser Kommunen zu entlasten und eine Inanspruchnahme möglicher Förderungsprogramme zu gewährleisten.

Fördermittellotsen wurden als Ansprechpartner für kommunale Förderungen von keiner Kommune genannt. Die Kommunen bestätigten übereinstimmend, dass diese Lotsen ausschließlich Ansprechpartner für Vereine seien.

Ein besonderer Schwerpunkt unserer Prüfung liegt auf dem Themenbereich Digitalisierung. Daher haben wir im Zusammenhang der Untersuchung der Fördermittel die für die Verwaltungsdigitalisierung beantragten und erhaltenen Fördermittel einer genaueren Untersuchung unterzogen.

Fördermittel im Themengebiet Digitalisierung

Umfang und Zeitpunkt der Einführung digitaler Unterstützungsangebote hängen u. a. auch von den finanziellen Möglichkeiten der Kommunen ab. Dementsprechend bedeutend sind die den Kommunen zur Finanzierung entsprechender Vorhaben zur Verfügung stehenden Fördermittel.

Das Land Hessen hat die Verwaltungsdigitalisierung auch auf kommunaler Ebene als klares Ziel formuliert.[89] Das Land Hessen stellt daher verschiedene Förderprogramme bereit.

Eine Übersicht über entsprechende Förderzugänge findet sich auf der Internetseite „digitales.hessen.de“.[90] Weitere Informationen finden sich in der sogenannten „OZG-Förder-Fibel der Kommunen / 3.0“[91]

Zusammenfassend ist insbesondere auf die folgenden Fördermöglichkeiten hinzuweisen:

1. Distr@l für die Förderung von Vorhaben, „die den Stand der digitalen Technik signifikant erhöhen“.[92] Distr@l ist themenoffen und legt den Fokus auf digitale anwendungsbezogene Vorhaben. Unterteilt sind die geförderten Vorhaben in die vier folgenden, sogenannte Förderlinien: Machbarkeitsstudien, Digitale Innovationsprojekte, Wissens- und Transferprojekte und Validierungs-/Wachstumsförderung.
2. EU-Förderungen[93], wie das Programm „Digitales Europa“, mit dem der Digitalsektor erstmals in der Geschichte der EU ein eigenständiges Förderprogramm mit einem Budget von 7,59 Milliarden Euro (2021 bis 2027) erhält. Das Programm soll den digitalen Wandel der Volkswirtschaften und Gesellschaften Europas fördern.

89 Digitales Hessen - Wo Zukunft zuhause ist, Strategiefortschreibung 2030, Stand: Mai 2021 (1. Auflage), Seite 123 ff.

90 Förderprogramme | digitales. hessen.de, abgerufen am 20. Juni 2023

91 Fördermöglichkeiten für Kommunen durch das Land Hessen, im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Verwaltung, herausgegeben vom Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Referat VII 9 – Projektreferat II (OZG) Abteilung Cyber- und IT-Sicherheit, Verwaltungsdigitalisierung, ohne Jahresangabe

92 https://digitales.hessen.de/foerderprogramme/distrl, abgerufen am 20. Juni 2023

93 https://digitales.hessen.de/foerderprogramme/eu-foerderungen, abgerufen am 20. Juni 2023

3. Das Förderprogramm „Starke Heimat Hessen“, mit dem die Kommunen bei wichtigen Zukunftsprojekten unterstützt werden.[94] Das Programm ist in zwei Phasen unterteilt.

   In der ersten Phase des Förderprogramms wurden die Digitalisierungsplattform civento der ekom21 für die Jahre 2020 bis 2024 kostenlos bereitgestellt, damit alle Kommunen Antrags- und Bearbeitungsprozesse erstellen und Dienstleistungen online anbieten können.

   Darüber hinaus wurde den hessischen Kommunen im Jahr 2020 insgesamt 16 Millionen Euro als zweckgebundene Zuwendung für Digitalisierungsvorhaben der Verwaltung bereitgestellt. Fördertatbestände waren insbesondere die Weiterentwicklung und Erneuerung von Hardware, Software und weiterer digitaler Infrastruktur, die Planung und Umsetzung von IT-Projekten oder von mit der Einführung von IT in Zusammenhang stehenden Organisations-Projekten, die vorhabenbegleitende Beratung bei den beiden vorgenannten Punkten, die Schulung von Mitarbeitern in der Nutzung von Hard- und Software und die Erstellung von Digitalisierungsstrategien bzw. Digitalisierungskonzepten.

   Die Maßnahmen mussten im Jahr 2020 begonnen und abgeschlossen werden.

   In der zweiten Phase stellt das Land Hessen von 2021 bis 2024 insgesamt 64 Millionen Euro zur Verfügung. Gefördert werden vorzugsweise Gemeinschaftsvorhaben (Kooperationen von mindestens zwei Kommunen) mit Modellcharakter, die sich im Sinne ganzheitlicher Konzepte auf Maßnahmen aus zwei oder mehr der folgenden Themenfelder beziehen: Smart City / Smart Region (u. a. Verwaltungsdigitalisierung/ eGovernment, Smart Environment, Gesellschaft, Smart Mobility, Smart Business, Smart Health, Smart Energy). Die Vorhaben werden maximal über eine Laufzeit von zwei Jahren mit mindestens 100.000 Euro und maximal 2,5 Millionen Euro gefördert. Die Bewilligung erfolgt als Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten.[95]

Ansicht 64 gibt einen Überblick darüber, welche Vergleichskommunen wann Fördermittel im Bereich der Digitalisierung in welcher Höhe beantragt haben und welche davon wann bewilligt wurden.

94 https://digitales.hessen.de/foerderprogramme/starke-heimat, abgerufen am 20. Juni 2023

95 Weiterführende Informationen finden sich in der Richtlinie zur Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm Starke Heimat Hessen, https://digitales.hessen.de/sites/digitales.hessen.de/files/2021-07/20201203-foerderrichtlinie_smarte_region.pdf, abgerufen am 21. Juni 2023

Beantragte und bewilligte Fördermittel im Bereich der Digitalisierung 2018 bis 2022 im Vergleich								
	Förder-maßnahmen	Jahr der			Fördersumme in Euro	Zahl der Kommunen	Förderquote in Prozent[4]	Förderzeitraum
		Bean-tragung	Bewilligung	Ablehnung				
Elbtal	Starke Heimat I	2020	2020	(-)	7.500	1	75%	2020
	Starke Heimat II	2021	(-)	2021	(-)	(-)	(-)	(-)
	Zukunftsfonds	2021	2021	(-)	18.002	1	40%	2021
	IKZ OZG	2022	2022	(-)	100.000	4	(-)	2022-2026
Friedewald	Starke Heimat II	2021	2021	(-)	26.669	1	90%	2021-2023
	IKZ EDV/IT	2018	2018	(-)	100.000	4	(-)	2018-2022
	IKZ OZG	2022	2023	(-)	75.000	3	(-)	2023-2027
Grasellenbach	Starke Heimat I	2020	2020	(-)	10.358	1	75%	2020
	IKZ OZG	2022	2022	(-)	75.000	3	(-)	2022-2026
Grebenhain[5]	Starke Heimat I	2020	2020	(-)	10.907	(-)	75%	2020
Kiedrich[6]		(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Knüllwald	Starke Heimat I	2020	2020	(-)	11.152	1	75%	2020
	Starke Heimat II	2022		2022	(-)	1	(-)	(-)
	IKZ OZG	2021	2021	(-)	100.000	4	(-)	2021-2025
	Kreisausgleichs-stock	2021	2021	(-)	20.000	1	(-)	(-)
Körle	Starke Heimat I	2021	2021	(-)	31.320	1	90%	2021-2023
	IKZ OZG	2021	2022	(-)	75.000	3	(-)	2021-2025
Lautertal (Vogelsberg)[5]	Starke Heimat I	2020	2020	2020	7.500	(-)	(-)	2020
Lorch am Rhein[6]	Starke Heimat I	2020	2020	(-)	10.182	1	75%	2020
	IKZ DMS	2021	2022	(-)	100.000	4	(-)	(-)
Ludwigsau	Starke Heimat I	2020	2020	(-)	16.316	1	75%	2020
	Starke Heimat II	2022	(-)	2022	(-)	1	(-)	(-)
	IKZ OZG	2022	2023	(-)	75.000	3	(-)	2023-2027
Morschen	IKZ OZG	2022	2022	(-)	100.000	4	(-)	2022-2026
Nieste	Starke Heimat I	2020	2020	(-)	7.500	1	1	2020
Poppenhausen (Wasserkuppe)	Starke Heimat I	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Rosenthal	Dorfentwicklung	2022	2022	(-)	3.651	1	85%	2022-2023
	IKZ OZG	2021	2021	(-)	100.000	5	(-)	2021-2025
Schenklengsfeld	Starke Heimat I	2020	2020	(-)	11.855	1	75%	2020
	IKZ EDV/IT	2018	2018	(-)	100.000	4	(-)	2018-2022
	IKZ OZG	2022	2022	(-)	100.000	4	(-)	2022-2026
Wehretal	Starke Heimat II	2022	2022	(-)	575.473	12	90%	2022-2023
	IKZ EDV/IT[1]	2013	2013	(-)	100.000	12	(-)	2013-2017
Weißenborn	Starke Heimat II	2022	2022	(-)	575.473	12	90%	2022-2023
	IKZ EDV/IT[1]	2013	2013	(-)	100.000	12	(-)	2013-2017
Wohratal	Starke Heimat I	2020	2020	(-)	7.500	1	75%	2020
	IKZ OZG[2]	2021	2021	(-)	130.000	16	(-)	2020-2023
	Cybersicherheit[3]	2020/22	2020/22	(-)	2.857	1	(-)	(-)

[1] Zu der Förderung dieser IKZ liegen kein Antrag und kein Bewilligungsbescheid vor. Die Daten beruhen auf Auskünften der beiden an der gleichen IKZ EDV/IT beteiligten Kommunen Wehretal, Weißenborn und Witzenhausen.
[2] Es handelt sich um die gemeinsame Förderung des Landkreises und der Kommunen als OZG-Modellkommunen
[3] Es handelt sich um die Förderung von Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der IKZ Cybersicherheit durch den Kreis Marburg-Biedenkopf
[4] Angaben zur Förderquote fehlen in den Fällen einer pauschalen Förderung (z.B. für IKZ, Kreisausgleichsstock).
[5] Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur IKZ OZG zwischen den Gemeinden Grebenhain, Wartenberg, Lautertal (Vogelsberg) und der Stadt Herbstein trat am 1. Mai 2023 in Kraft.
[6] Der Förderantrag der IKZ OZG, an der die Kommunen Kiedrich und Lorch am Rhein beteiligt sind, wurde im Januar 2023 (außerhalb des Prüfungszeitraums) gestellt.
Auf die Darstellung von Fördermaßnahmen zum Ausbau des WLAN-Netzes (Digitale Dorflinde) wird aufgrund des Schwerpunktes der Prüfung verzichtet.
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 64: Beantragte und bewilligte Fördermittel im Bereich der Digitalisierung 2018 bis 2022 im Vergleich

Ansicht 64 zeigt, dass die Gemeinde Grebenhain im Prüfungszeitraum Fördermitteln für die Digitalisierung der Verwaltung aus dem Förderprogramm „Starke Heimat“ akquiriert hat. Mit einem Schreiben vom 7. August 2020 beantragte die Gemeinde Grebenhain 10.907 Euro zur Förderung der Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows und entsprechender Schulungen. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 21. September 2020 von der Hessischen Staatskanzlei bewilligt. Die Förderquote betrug 75 Prozent, der Förderzeitraum endete am 31.12.2020.

Die Beantragung dieser Fördermittel bewerten wir als sachgerecht.

Fördermittel für WLAN-Anschlüsse wurden aus den Programm „Digitale Dorflinde“[96] und Fördermittel für die Beschaffung von Tablets für die Gruppen und Leitungen von Kindertagesstätten, sowie einzelne Softwarepakete wurde aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2021-2023“ finanziert.[97]

Im Rahmen der IKZ OZG nutzt die Gemeinde Grebenhain die Onlineplattform civento der ekom21. Hieraus ergibt sich[98] indirekt eine Förderung der Digitalisierungsvorhaben. Dies bewerten wir als sachgerecht.

Zusätzlich zu den Fördermittel, die für Digitalisierungsvorhaben allgemein zur Verfügung stehen gibt es weitere Fördermittel, die speziell für OZG-Vorhaben bereitgestellt werden. Eine Übersicht über diese Förderzugänge findet sich auf der Internetseite, die das Land Hessen zur Information über das OZG eingerichtet hat: „ozg.hessen.de“.[99]

Zusammenfassend ist insbesondere auf die folgenden Fördermöglichkeiten hinzuweisen:

1. Mit dem Programm Interkommunale Zusammenarbeit OZG (IKZ-OZG) verfolgt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport das Ziel, die Kommunen bei der Gewinnung und Ausbildung von IT-Fachkräften zu unterstützen. Der Fokus liegt auf der Einsparung von Personalkosten durch gemeinsame Aufgabenerledigung.[100]
2. Ziel der Digitalisierungsberatung ist eine umfassende Beratung zum OZG und der Verwaltungsdigitalisierung sowie die Einleitung bzw. Beschleunigung der Umsetzung des OZG und der digitalen Transformation. Die Beratung durch den kommunalen IT-Dienstleister ekom21 bietet den Kommunen die Möglichkeit, ihren Digitalisierungsstand zu erkunden und darauf basierend über die nötigen Inhalte und den Ansatz der bevorstehenden Beratungen zu entscheiden. Die Digitalisierungsberatung besteht aus vier Beratungsmodulen

   Das Land Hessen finanziert im Umsetzungszeitraum (2020 - 2022) jeder Kommune, die die Digitalisierungsberatung wünscht, eine Beratung von bis zu

96 Aus diesem Förderprogramm „Digitale Dorflinde“ erhielt die Gemeinde im Jahr 2020 5.000 Euro, im Jahr 2021 3.652,72 Euro und im Jahr 2022 3.738,76 Euro.

97 Beantragt wurden 8.090 Euro. Der Betrag wurde vollständig bewilligt. Abgerufen sind zurzeit 6.308,60 Euro. Die restlichen Gelder können bis zum 31. Dezember 2024 abgerufen werden.

98 Die hessischen Kommunen erhalten pauschal 4 Millionen Euro pro Jahr für die Digitalisierungsplattform civento des Dienstleisters ekom21, die aus Mitteln des Förderprogramms Starke Heimat finanziert werden. https://digitales.hessen.de/presse/land-hessen-weitet-unterstuetzung-der-kommunen-bei-ozg-umsetzung-aus, abgerufen am 25. Juni 2023

Die zeitliche Begrenzung des Programms ließ auf ein Ende der Förderung in 2024 schließen. Auf eine entsprechende parlamentarische Anfrage der FDP-Fraktion teilte die Digitalministerin Kristian Sinemus (CDU) mit, dass die kostenlose Bereitstellung der Digitalisierungsplattform zeitlich nicht begrenzt sei. https://www.sueddeutsche.de/panorama/kommunen-wiesbaden-kommunen-koennen-weiter-auf-civento-bauen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-230214-99-585736, abgerufen am 25. Juni 2023

99 https://ozg.hessen.de/ozg-fuer-kommunen/foerderung-und-unterstuetzung, abgerufen am 21. Juni 2023

100 Weiterführende Informationen finden sich auf den folgenden Internetseiten: http://www.ikz-hessen.de/themen/onlinezugangsgesetz-ozg (abgerufen am 21. Juni 2023), https://innen.hessen.de/kommunales/ikz-interkommunale-zusammenarbeit (abgerufen am 21. Juni 2023)

2,5 Beratungstagen. Im Rahmen dieses Konzeptes nicht verbrauchte Förderkontingente stehen den Kommunen ggf. für die Inanspruchnahme weiterer Module zur Verfügung. Zusätzlich kann im Rahmen des Programms Starke Heimat Hessen innerhalb der Laufzeit (2020 - 2024) eine weitere Beratung von bis zu 3 Tagen beantragt werden.

3. Die Förderung für OZG-Modellkommunen erfolgte im Zuge der Konzeption und prototypischen Entwicklung von Online-Diensten, Schnittstellen und digitalen Prozessen. Die Ergebnisse sollen für weitere Kommunen wiederverwendbar sein. Bis zum 30. September 2020 hatten insgesamt 22 hessische Kommunen, Landkreise und IKZ Verbünde ihre Projekte eingereicht, die 15 besten Konzepte aus dem Bewerberkreis erhielten eine finanzielle Förderung des Hessischen Innenministeriums.[101]

Die Gemeinde Grebenhain hat im Prüfungszeitraum keine dieser Förderungen in Anspruch genommen. Ein gemeinsamer Antrag mit weiteren Kommunen i. S. von Modellkommunen, s. o. wurde nicht gestellt. Dies bewerten wir als nicht sachgerecht.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle darauf, dass die Gemeinde Grebenhain nach dem Prüfungszeitraum im Jahr 2023 den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) beschlossen hat. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Grebenhain, Wartenberg, Lautertal (Vogelsberg) und der Stadt Herbstein trat am 1. Mai 2023 in Kraft.[102]

Wir empfehlen der Gemeinde Grebenhain, die sich hieraus ergebende Möglichkeit zur Beantragung von Fördermitteln zu nutzen.

Wir empfehlen der Gemeinde Grebenhain darüber hinaus, die noch vorhandenen Weiterentwicklungsbedarfe zum Ausbau digitaler Dienstleistungen mit den gegebenen Fördermöglichkeiten abzugleichen. Ergibt sich hieraus eine effiziente Möglichkeit zur Förderung benötigter technischer Verfahren, sollte sie genutzt werden.

101 Als OZG-Modellkommunen wurden die folgenden Kommunen ausgewählt: Darmstadt, Landkreis Gießen, Großalmerode, Landkreis Groß-Gerau, Hofbieber, Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Neu-Isenburg, Taunusstein, Usingen, Viernheim, Volkmarsen, Wanfried, Wetzlar und Wiesbaden. Für die Stadt Fulda rückte die Stadt Neu-Isenburg nach. Weitere Informationen im Form des Konzepts „OZG-Modellkommunen“ auf der genannten Internetseite als Download bereit gestellt: https://ozg.hessen.de/sites/ozg.hessen.de/files/2022-05/konzept_ozg-modellkommunen_v2.pdf, abgerufen am 21. Juni 2023.

102 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vom 1. Mai 2023

11. Coronapandemie

Die Coronapandemie führte ab März 2020 zu spürbaren Einschränkungen in vielen Lebensbereichen der Bürger unseres Landes.[103]

Die Corona-Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz sind am 8. April 2023 ausgelaufen. Die Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung ist mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft getreten. Das Land Hessen verkündete daher am 7. April 2023 auf seiner Internetseite zum Thema Corona das „Ende aller Maßnahmen“.[104]

Aufgrund der Bedeutung dieser Entwicklungen für die Kommunen wurde dieser Themenkomplex erstmalig in die Untersuchungen der 225. Vergleichenden Prüfung aufgenommen.

In Bezug auf die Coronapandemie untersuchten wir, wie sich die Pandemie auf

- verwaltungsinterne Faktoren (insbesondere die Haushaltsführung und die technische Unterstützung zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung) und
- verwaltungsexterne Faktoren (insbesondere das Leistungsangebot der Gemeinde Grebenhain)

auswirkte und welche Maßnahmen die Kommune ergriff, um darauf zu reagieren.

11.1 Verwaltungsinterne Wirkungen der Coronapandemie

Die Coronapandemie wirkte sich verwaltungsintern insbesondere auf den Haushalt und die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung aus.

In Bezug auf die verwaltungsinternen Wirkungen der Coronapandemie untersuchten wir

- die Auswirkungen auf die Haushaltsführung und
- die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung

der Gemeinde Grebenhain.

Haushaltsführung

Der kommunale Haushalt kann auf verschiedene Weisen von den Folgen der Coronapandemie betroffen sein. Diese spiegeln sich im Wesentlichen im Ergebnishaushalt und hier insbesondere auf der Ertragsseite wider.

Um die Wirkung der Coronapandemie auf die Finanzlage der Gemeinde Grebenhain einschätzen zu können, identifizierten wir zunächst die Ertragsarten, die direkt und/oder indirekt von der Coronapandemie beeinflusst werden können und die gleichzeitig zusammen einen großen Teil der ordentlichen Erträge ausmachen. Hierbei handelt es sich um die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte, den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuer.

103 Vgl. Antrag der Landesregierung vom 8. Juni 2020, Drucksache 20/2953 wonach der Hessische Landtag seinen Beschluss vom 24. März 2020 bekräftigt, dass die Corona-Virus-Pandemie eine Naturkatastrophe im Sinne des Art. 141 Abs. 4 der Hessischen Verfassung ist. Damit liegt eine Ausnahmesituation nach § 2 Artikel 141 des Gesetzes vor.

104 https://hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen, abgerufen am 24. Juni 2023

Aufgrund ihrer finanziellen Bedeutung erhoben wir die Plan- und Ist-Zahlen der vorgenannten Ertragsarten für die Jahre des Prüfungszeitraums (2018 bis 2022). Ansicht 65 zeigt die Ergebnisse dieses Vergleichs im Überblick.

Übersicht über die Steigerung/den Rückgang der Ertragsarten der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022 im Plan-/Ist-Vergleich						
	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung
Gewerbesteuer						
Istwerte	948.052 €	1.095.440 €	1.025.896 €	1.252.776 €	1.212.584 €	27,9%
Planwerte	946.000 €	992.100 €	1.100.900 €	1.207.100 €	1.202.200 €	27,1%
Plan-/Ist-Abweichung	2.052 €	103.340 €	-75.004 €	45.676 €	10.384 €	
	0,2%	10,4%	-6,8%	3,8%	0,9%	
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer						
Istwerte	2.205.340 €	2.351.637 €	2.241.327 €	2.419.191 €	2.435.516 €	10,4%
Planwerte	2.298.466 €	2.379.767 €	2.422.200 €	2.494.500 €	2.364.500 €	2,9%
Plan-/Ist-Abweichung	-93.126 €	-28.130 €	-180.873 €	-75.309 €	71.016 €	
	-4,1%	-1,2%	-7,5%	-3,0%	3,0%	
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
Istwerte	2.377.897 €	2.287.926 €	2.265.631 €	2.262.329 €	2.488.532 €	4,7%
Planwerte	2.232.776 €	2.409.445 €	2.321.050 €	2.456.750 €	2.393.800 €	7,2%
Plan-/Ist-Abweichung	145.121 €	-121.520 €	-55.419 €	-194.421 €	94.732 €	
	6,5%	-5,0%	-2,4%	-7,9%	4,0%	
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023						

Ansicht 65: Übersicht über die Steigerung/den Rückgang der Ertragsarten der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022 im Plan-/Ist-Vergleich

Ansicht 65 zeigt, dass die Gemeinde Grebenhain statt des für das Jahr 2020 geplanten Gewerbesteuerertrags in Höhe von 1,10 Millionen Euro einen Betrag von 1,03 Millionen Euro vereinnahmte. Hieraus ergab sich ein Minderertrag in Höhe von 75.004 Euro (-6,8 Prozent).

Insgesamt entwickelten sich die Gewerbesteuererträge im Prüfungszeitraum positiv: Sie stiegen von 948.052 Euro (2018) auf 1,21 Millionen Euro (2022) und damit um 27,9 Prozent.

In diesem Zusammenhang hat die Gemeinde Grebenhain, so wie auch 13 weitere Vergleichskommunen festgestellt, dass die Gewerbesteuerzahler nicht in nennenswerten Umfang von der Möglichkeit Gebrauch machten, Anträge auf die Stundung oder den Erlass von Gewerbesteuervorauszahlungen für die Jahre 2021 und 2022 zu stellen.[105]

Auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer entwickelte sich im Prüfungszeitraum positiv. Er stieg von 2,21 Millionen Euro (2018) auf 2,44 Millionen Euro (2022) und damit um 10,4 Prozent.

Im gleichen Zeitraum sind die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte um 4,7 Prozent gestiegen. Sie entwickelten sich von 2,38 Millionen Euro (2018) auf 2,49 Millionen Euro (2022).

105 Von den 18 Vergleichskommunen haben nur die Gemeinden Grasellenbach, Schenklengsfeld und Weißenborn sowie die Stadt Lorch am Rhein intertemporäre Schwankungen bei den Gewerbesteuererträgen auf diesen Effekt zurückgeführt.

Die Plan-/Ist-Abweichungen und intertemporären Schwankungen sind nach Auskunft der Kommune nicht coronabedingt.

Darüber hinaus erhoben wir die Zahl der Gewerbetreibenden und die der Gewerbesteuerzahler im Prüfungszeitraum. Ansicht 66 zeigt die Ergebnisse im Überblick.

Zahl Gewerbetreibende und Gewerbesteuerzahler in der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022						
	2018	2019	2020	2021	2022	Entwicklung
Zahl Gewerbetreibende	k. A.[1)]	k. A.[1)]	k. A.[1)]	k. A.[1)]	k. A.[1)]	k. A.[1)]
Zahl Gewerbesteuerzahler	107	115	111	98	101	-6%
Anteil Gewerbesteuerzahler an Gewerbetreibenden	k. A.[1)]	k. A.[1)]	k. A.[1)]	k. A.[1)]	k. A.[1)]	k. A.[1)]

[1)] Die Auswertung der Werte aus dem System ist auskunftsgemäß nur für das jeweils aktuelle Jahr möglich, nicht für vergangene Jahre.
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 66: Zahl Gewerbetreibende und Gewerbesteuerzahler in der Gemeinde Grebenhain 2018 bis 2022

Aus den in der Fußnote zu Ansicht 66 dargelegten Gründen, sind an dieser Stelle nur Aussagen zur Zahl der Gewerbesteuerzahler möglich. Diese sank von 2018 bis 2022 um 6 Prozent.

Entsprechend der Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen[106] erhielten Hessens Kommunen 1,2 Milliarden Euro (661 Millionen Euro vom Land Hessen und weitere 552 Millionen Euro vom Bund), um coronabedingte Ausfälle der Gewerbesteuer im Jahr 2020 auszugleichen. Die 661 Millionen Euro des Landes Hessen wurden über das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ bereitgestellt.[107]

Von diesen Mitteln erhielt die Gemeinde Grebenhain 239.089 Euro.[108]

Der Betrag der Planunterschreitung bei der Gewerbesteuer führt gemeinsam mit der Kompensationszahlung im Jahr 2020 zu einem Mehrertrag in Höhe von 164.085 Euro.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Gemeinde Grebenhain im Jahr 2020 beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer einen Minderertrag in Höhe von 180.873 Euro und bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten einen Minderertrag in Höhe von 55.419 Euro zu verzeichnen hatte.[109] Addiert man die Plan-/Ist-Abweichungen mit der Kompensationszahlung, verbleibt für das Jahr 2020 eine negative Differenz in Höhe von 72.206 Euro. Damit war die finanzielle Entwicklung im Jahr 2020 negativ.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass das Land Hessen im Zuge des § 2 Abs. 1 Gute-Zukunfts-Sicherungsgesetz (GZSG)[110] im Jahr 2020 insgesamt 40 Millionen Euro bereitstellte, um entgangene Kita-Beiträge für die Zeiten vorübergehender Schließungen auszugleichen. Für 2021 wurden den Kommunen angeboten, die

106 Hessische Verordnung zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen vom 28. September 2020, (GewStAKompV HE 41-47), GVBl, S. 591

107 Mit Urteil vom 27. Oktober 2021 erklärte der Hessische Staatsgerichtshof das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ für unvereinbar mit der Hessischen Verfassung, P.St. 2783, P.St. 2827 (https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE210001724, abgerufen am 25. Juni 2023)

Rückabwicklungspflichten für bereits verausgabte Mittel ergaben sich aus diesem Urteil jedoch nicht. Somit hatte das Urteil keine praktischen Konsequenzen für die Kommunen. Quelle: Pressemitteilung Nr. 6/2021 des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen vom 27. Oktober 2021)

108 Quelle: Eigene Datenerhebung, Stand: Juli 2023

109 Quelle: Eigene Erhebungen, Stand: Juli 2023

110 Gesetz über das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ (Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz – GZSG 44-9) vom 4. Juli 2020, https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-GuZuSiGHEpP1, abgerufen am 25. Juni 2023

Elternbeiträge pauschal zur Hälfte auszugleichen, wenn diese (oder in Abstimmung mit diesen die freien Träger) die Eltern von der Beitragspflicht befreien.[111]

Die Gemeinde Grebenhain machte hiervon keinen Gebrauch.

Da es im Jahr 2020 bei den wesentlichen Ertragsarten insgesamt zu keiner nennenswerten Planabweichungen kam, machte die Gemeinde Grebenhain aus Gründen der Pandemie weder von einer erhöhten Kreditaufnahme noch von der Anpassung der Steuer-Hebesätze und auch nicht von der Anordnung einer Haushaltssperre Gebrauch. Den Verzicht auf diese Maßnahmen halten wir in Anbetracht der finanziellen Entwicklung im Jahr 2020 für sachgerecht.

Leistungsfähigkeit der Verwaltung

Die Coronapandemie hatte Auswirkungen auf fast sämtliche Bereiche des Lebens, so auch auf die Arbeit in der hessischen Landesverwaltung. Vor diesem Hintergrund hat das Land Hessen eine Arbeitsgruppe beauftragt zu ermitteln, welche Erfahrungen die Ministerien im Zusammenhang mit digitalen Aspekten gesammelt haben, um darauf aufbauend entsprechende Veränderungen vorzuschlagen.[112]

Die Expertengruppe beschreibt in ihrem Ergebnisbericht drei „primären Handlungsfelder“ und ihnen zugeordnete Empfehlungen.

Das erste primäre Handlungsfeld beschreibt die optimierte Ausstattung der IT-Arbeitsplätze (z. B. mobile, digitale Arbeitsplatzausstattung, Ausbau der Fernzugriffskomponenten, digitale und ortsunabhängige Nutzbarkeit von Fachanwendungen), das zweite primäre Handlungsfeld bezieht sich auf digitale Besprechungen und Zusammenarbeit (z. B. Video- und Telefonkonferenzen sowie Kollaborations- und Datenaustauschtools als Teile des Standard-Arbeitsplatzes), das dritte primäre Handlungsfeld beschreibt die Digitalisierung der Prozesse in der Verwaltung (z. B. die flächendeckende Digitalisierung von verwaltungsinternen Abläufen und die verbindliche und zügige Einführung der E-Akte und der DMS-Modernisierung).

Ausgehend von dem vorgenannten Bericht der Expertengruppe prüften wir, ob sich die Handlungsfelder und Empfehlungen auch auf die Vergleichskommunen übertragen lassen.

Um zu untersuchen, wie die Kommunen die Leistungsfähigkeit der Verwaltung aufrechterhielten, erhoben wir, ob und wann die Verwaltungen der Vergleichskommunen von zweckmäßigen Digitalisierungsmöglichkeiten Gebrauch machten.

111 Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 12. Januar 2021, https://dr-pa1.hessen.de/sites/default/files/scald/files/HHA-BP-25-24-02-21.pdf, abgerufen am 24. Februar 2021

112 https://digitales.hessen.de/Moderne-Verwaltung/Corona-Lessons-Learned, abgerufen am 24. Juni 2023

Ansicht 67 gibt einen Überblick darüber, welche Hilfsmittel die Vergleichskommunen im Prüfungszeitraum eingeführt haben und ob die Einführung coronabedingt beschlossen oder beschleunigt wurde.

Coronabedingte Einführung technischer Hilfsmittel im Vergleich					
	E-Rechnung/ Rechnungs-workflow (RWF)	E-Akte/ Daten-management-system (DMS)	Mobiles Arbeiten/ Homeoffice	Zusammen-arbeit/ Kollaboration	Video-konferenzen
Elbtal	⦸	●	✓	●	✓
Friedewald	⦸	●	✓	●	✓
Grasellenbach	⦸	⦸	⦸	●	⦸
Grebenhain	⦸	⦸	✓	●	✓
Kiedrich	⦸	●	●	●	✓
Knüllwald	⦸	●	●	●	✓
Körle	⦸	⦸	✓	●	✓
Lautertal (Vogelsberg)	⦸	●	●	●	✓
Lorch am Rhein	⦸	⦸	✓	●	✓
Ludwigsau	⦸	●	✓	●	✓
Morschen	⦸	●	✓	●	✓
Nieste	●	●	⦸	●	⦸
Poppenhausen (Wasserkuppe)	⦸	●	✓	●	✓
Rosenthal	⦸	●	✓	●	✓
Schenklengsfeld	⦸	●	●	●	⦸
Wehretal	⦸	●	✓	●	✓
Weißenborn	⦸	●	✓	●	✓
Wohratal	⦸	●	✓	✓	✓

✓ und = coronabedingt (beschleunigt) eingeführt, ⦸ und = eingeführt aber nicht coronabedingt, ● und = im Prüfungszeitraum nicht eingeführt
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 67: Coronabedingte Einführung technischer Hilfsmittel (im Vergleich)

Ansicht 67 zeigt, dass Gemeinde Grebenhain, ebenso wie auch 14 weitere Kommunen, aufgrund der Coronapandemie die Möglichkeit schuf, an Videokonferenzen teilzunehmen. In diesem Zusammenhang schuf sie für ihre Beschäftigten auch die Möglichkeit, von zu Hause aus zu arbeiten.

In den Bereichen, in denen dies technisch möglich war, wurde die Kommunikation in 2020 auf Telefonkonferenzen und Online-Webmeeting umgestellt. Die Umstellung erfolgte mittels frei verfügbaren Softwareanwendungen, z. B. Microsoft Teams und Skype, und der in der digitalen Telefonanlage des Rathauses vorhandenen Funktionen (Rundruf, Hinzunahme weiterer Gesprächspartner).

Beschafft wurden in den Jahren 2020 bis 2022 zusätzlich einzelne PC-Kameras, die bei Bedarf ausgeliehen werden können, sowie ein Videokonferenzsystem.

Die Büroleitung des Bürgermeisters (in Personalunion mit der Leitung der Haupt- und Finanzverwaltung) wertet dies auskunftsgemäß als positive, zeitsparende Errungenschaft dieser Zeit, weil seither Außentermine/Abstimmungszusammenkünfte immer vorher auf deren Notwendigkeit hinsichtlich eine Präsenzveranstaltung geprüft werden. Dem Web-Meeting wird dabei deutlich der Vorrang eingeräumt, um zeitliche Freiräume zu gewinnen.

Nach dem Prüfungszeitraum wurde mit der Umstellung auf Office 365 eine eigene Teamsversion beschafft.

Durch die vor der Pandemie beschafften Telefonanlage war es möglich, dass einzelne Mitarbeiter in der ersten Phase der Pandemie von zu Hause aus arbeiten konnten, weil sie weiterhin für alle erreichbar waren und an Telefonkonferenzen teilnehmen konnten. Dies bewerten wir als sachgerecht.

Die Gemeinde Grebenhain verfügte als eine von 16 weiteren Vergleichskommunen zu Beginn der Coronapandemie in 2020 bereits über einen Rechnungsworkflow. Die Gemeinde Grebenhain konnte zu Beginn der Coronapandemie in 2020 ebenfalls bereits auf eine E-Akte zugreifen. Diese Möglichkeit hatten von den anderen Vergleichskommunen nur die Gemeinden Nieste und Schenklengsfeld. Dies bewerten wir als sachgerecht.

Die Gemeinde Grebenhain verfügt, so wie 16 weitere Vergleichskommunen, noch nicht über eine Kollaborationssoftware.

Entsprechend der Ausführungen in Kapitel 8.1 empfehlen wir der Gemeinde Grebenhain, eine Kollaborationssoftware aus den dort genannten Gründen in den Umsetzungsplan aufzunehmen.

11.2 Verwaltungsexterne Wirkungen der Coronapandemie

In Bezug auf die verwaltungsexternen Wirkungen der Coronapandemie untersuchten wir

- die Schutzmaßnahmen und
- die Auswirkungen auf die Bereitstellung von Dienstleistungsangeboten

der Gemeinde Grebenhain.

Schutzmaßnahmen

Die Kommunen hatten sicherzustellen, dass die pandemiebedingten Hygieneanforderungen für alle kommunalen Einrichtungen und Liegenschaften eingehalten werden. Vorgaben in Bezug auf den Besuch und die Nutzung dieser (und anderer) Orte ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsquellen, insbesondere dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG)[113] und auf seiner Grundlage erlassener Rechtsverordnungen, aus allgemeinen Verkehrssicherungspflichten, Arbeitsschutzstandards und Unfallverhütungsvorschriften, aus den Verordnungen des Landes Hessen, aus den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts[114] und aus den Vorgaben des jeweiligen Landkreises und in Form von Allgemeinverfügungen.

Der Vogelsbergkreis[115] reagierte auf die Coronapandemie. Auf seiner Internetseite finden sich derzeit noch Informationen dazu, dass der Kreis einen Corona-Stab und eine Corona-Hotline eingerichtet hat, laufend durch sogenannte Corona-Updates über z. B. die Zahl der Sieben-Tage-Inzidenz und die Zahl der Neuinfektionen und darüber hinaus auch über die coronabezogenen Kreistagsvorlagen informierte.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain beschloss Ende Juni 2020 einstimmig die folgenden Maßnahmen zur Bewältigung der Coronapandemie und zur finanziellen Entlastung der Bürger und Unternehmen.

Die Gemeinde verzichtete auf die Erhebung aller Kindergartenbeiträge sowie die Beiträge für die Schulkindbetreuung für alle Kinder, die keine Notbetreuung in Anspruch nehmen, ab April 2020 bis zum Ende des Monats, in dem das Besuchsverbot von Kita und Schule aufgehoben

113 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, BGBl. I S. 1045, vom 20. Juli 2000

114 https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html, abgerufen am 23. Juni 2023

115 https://www.vogelsbergkreis.de/?q=corona, abgerufen am 1. August 2023

wurde. Darüber hinaus verzichtete die Gemeinde auf die Erhebung des Kurbeitrages ab April bis Ende 2020.

Ferner setzte die Gemeinde den gemeindlichen Marktbetrieb (die Gemeinde ist Veranstalter) für das ganze Jahr 2020 aus und schloss das Freibad für die Saison 2020.

Die Gemeindevertretung beschloss außerdem den Verzicht auf die Anhebung der Grundsteuern in den Jahren 2020 und 2021.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Gemeinde Grebenhain schnell reagiert, Schutzmaßnahmen eingeleitet und Informationen bereitgestellt hat. Dies bewerten wir als sachgerecht.

Neben den von der Gemeinde Grebenhain ergriffenen Maßnahmen kann sich aus der Einführung einer Stadt-App eine weitere Möglichkeit ergeben, die Reaktion auf eine Pandemie zu verbessern.

Wir empfehlen der Gemeinde Grebenhain, im Zusammenhang mit der in Kapitel 8.1 beschriebenen Digitalisierungsstrategie zu klären, ob sie mittel- bis langfristig die Entwicklung und Einführung einer „City App“ anstrebt.[116]

Die Gemeinde Nieste nutzt für diese Zwecke die "meinOrt App".[117] Hierbei handelt es sich um eine vorkonfigurierte App, die mit den Inhalten der Gemeinde befüllt werden kann.

Die möglichen Funktionen einer City App umfassen Informationen über Dienste und Angebote der Gemeinde, der Vereine und angeschlossener Dienstleister wie Abfallwirtschaftsbetriebe, Busunternehmen und ortsansässige Unternehmen. Weiterhin kann die City App Merklisten zu z. B. anstehenden Terminen verwalten. Über aktivierbare Textnachrichten kann die Gemeinde Informationen wie Stadtnachrichten, Informationen oder Veranstaltungstipps direkt an die Bürger und Unternehmen versenden.

Diese Möglichkeit könnte dann auch im Falle gravierender Ereignisse wie dem Ausbrechen einer Pandemie oder dem Eintreten unvorhergesehener Naturkatastrophen genutzt werden.

Auswirkungen auf die Bereitstellung von Leistungsangeboten

Die wesentlichen Dienstleistungen, welche die untersuchten Vergleichskommunen ihren Einwohnern und den ortansässigen Unternehmen anbieten, und die gleichzeitig potenziell durch die Coronapandemie eingeschränkt waren, werden über das Rathaus, den oder die Kindertagesstätten, das oder die Dorfgemeinschaftshäuser und das oder die Schwimmbäder bereit gestellt.

Wir untersuchten daher, ob und in welchem Ausmaß die vorgenannten Einrichtungen während der Coronapandemie eingeschränkt geöffnet oder vollständig geschlossen waren.

Das Rathaus der Gemeinde Grebenhain war ab dem 16. März 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Die Verwaltung war in den ersten Wochen der Pandemie nur per Mail und Telefon, dann (ab Anfang Mai) nach Terminvereinbarung auch durch Vorsprache in der Schleuse im Rathaus erreichbar.

Das Bürgerhaus wurde in dieser Zeit als Wartebereich für die Bürger eingerichtete, in dem diese bei schlechtem Wetter mit Abstand warten konnten. Ein Telefon der Telefonanlage wurde als Ansage-/Aufrufgerät verwendet.

Die Terminvereinbarung wird bis heute beibehalten, da es nach Ansicht der Büroleitung des Bürgermeisters (in Personalunion mit der Leitung des Haupt- und Finanzverwaltung) auch

116 Die Stadt Rosenthal hat in 2022 Fördermittel zur Entwicklung einer Stadt-App beim Landkreis Waldeck-Frankenberg beantragt und bewilligt bekommen.

117 Weitere Informationen finden sich hierzu unter dem folgenden Link: https://meinort.app/, abgerufen am 22. Oktober 2023.

für die Bürger Vorteile mit sich gebracht hat (geringe Wartezeit, alle Unterlagen werden mitgebracht und die Verwaltung kann sich auf das Anliegen besser vorbereiten, was eine schnelle Bearbeitung ermöglicht).

Der freie Besucherverkehr ist seit Mitte 2022 wieder möglich. Zum Schutz wurden Plexiglasscheiben auf den Tischen aufgestellt.

Die Dorfgemeinschaftshäuser wurden, wie alle anderen öffentlichen Gebäude, ab dem 16. März bis Mitte 2020 geschlossen. Danach wurde mit Hygienekonzepten auf Basis der jeweils geltenden Verordnungen des Landes Hessen gearbeitet. Im Ergebnis führten diese Auflagen zu vollständig ausbleibenden Anfragen, weil kein Verein die Auflagen einhalten konnte. Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser begann erst wieder schrittweise im Sommer 2021, als die Beschränkungen der Versammlungen immer weiter gelockert wurden. Ab Mitte 2022 waren alle Einrichtungen wieder im regulärer Betrieb.

Der Betrieb der Kindertagesstätten erfolgte ab dem 16. März 2020 eingeschränkt, d. h. kürzere Öffnungszeiten in kleineren Gruppen der Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen. Vom 1. Juli 2020 bis Ende August 2021 und ab Oktober 2021 bis zum Frühjahr 2022 wurden Kindertagesgruppen in Dorfgemeinschaftshäuser ausgelagert. Zu diesem Zweck wurden die Kinder entsprechend ihren Anmeldungen Gruppen eingeteilt. Auf diese Weise wurden organisatorische Regelungen gefunden, die es erlaubten, ohne Öffnungszeiteneinschränkungen zu arbeiten. Durch die Auslagerung waren gleichzeitig die Gruppengrößen angepasst.

Das Freibad schloss ab Januar 2020 bis Ende Juli 2021 wegen Umbauarbeiten. Da das Bad in der Regel je nach Witterung Mitte bis Ende Mai bis zur ersten oder zweiten Septemberwoche geöffnet ist, bedeutet das für das Jahr 2020 etwa 120 Schließtage und für das Jahr 2021 etwa 80 Schließtage.

Die Gemeinde Grebenhain arbeitete bei der Bereitstellung der öffentlichen Einrichtungen verantwortungsvoll und umsichtig und gewährleistete gleichzeitig ein hohes Maß an Erreichbarkeit und Unterstützung. Dies bewerten wir als sachgerecht.

Darüber hinaus untersuchten wir, ob die Vergleichskommunen neben der Aufrechterhaltung des Leistungsangebots in den o. g. öffentlichen Einrichtungen zusätzliche Unterstützungsleistungen Online bereitstellten.

Hierbei stellten wir fest, dass keine der 18 Vergleichskommunen coronabedingt ihr Angebot an Onlineleistungen auf ihrer Internetseite ausbaute.

In Bezug auf die Gemeinde Grebenhain halten wir dies vor dem Hintergrund des über die Einrichtungen aufrecht erhaltenen Dienstleistungsangebots und der bislang begrenzten Möglichkeiten, eigenständig neue Internetangebote zu schaffen (vgl. hierzu Kapitel 8.2) für nachvollziehbar.

12. Weitere Prüffelder

12.1 Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, fortschreitender Digitalisierung sowie der Entwicklung der Kommunalfinanzen stellt die IKZ eine Möglichkeit dar, die Leistungsfähigkeit der Verwaltung bei einer sich verringernden Beschäftigtenzahl aufrecht zu erhalten und finanzielle Entlastungen durch Reduzierung der Kosten und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Für zahlreiche hessische Kommunen wird die Zukunftsfähigkeit ihrer Verwaltungsstrukturen nur durch die Zusammenführung von beträchtlichen Teilen ihrer Verwaltungen in gemeinsame Dienstleistungszentren mit anderen Kommunen zu erreichen sein.

Die Überörtliche Prüfung hat wiederholt festgestellt, dass die Allgemeine Verwaltung einer Gemeinde eine Mindestpersonalausstattung erfordert und empfiehlt den Kommunen daher verstärkt, IKZ zur gemeinsamen Erledigung der Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung zu prüfen. Die Allgemeine Verwaltung kleinerer Gemeinden ist aufgrund des nachgewiesenen größenunabhängigen Mindestbedarfs personalintensiver und damit kostenintensiver je Einwohner als in größeren Gemeinden.[118]

Seit dem Jahre 2004 fördert die hessische Landesregierung die Zusammenarbeit der Kommunen auf der Grundlage der "Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit". Mit diesem Förderprogramm unterstützt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) die hessischen Kommunen und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person mit Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock.[119]

Zudem gründeten das HMdIS und die kommunalen Spitzenverbände 2009 gemeinsam das Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit (KIKZ). Es berät hessische Kommunen in allen Fragen der interkommunalen Zusammenarbeit, so bei der Auswahl der möglichen Kooperationsbereiche, der Organisationsmodelle, der Rechtsformenwahl und in Förderfragen.

Für die Untersuchung der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) der Vergleichskommunen definierten wir 19 typische Aufgaben einer Kommunalverwaltung, bei denen sich eine IKZ anbietet. Wir befragten die Vergleichskommunen, zu welchen dieser Aufgaben im Prüfungszeitraum IKZ-Maßnahmen wahrgenommen wurden oder geplant waren.

118 Vgl. u. a. 175. Vergleichende Prüfung Haushaltsstruktur 2014: Gemeinden“ im Kommunalbericht 2015 (27. Zusammenfassender Bericht vom 12. November 2015, LT-Drs. 19/2404, S. 88 ff.)

119 HMdIS, IV 3 – 3v 03.02 -; Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit; S. 1; https://innen.hessen.de/sites/default/files/me-dia/hmdis/rahmenvereinbarung_v._13.12.2016.pdf; abgerufen am 21. Oktober 2020

In Ansicht 68 ist die Zahl der IKZ-Maßnahmen aller Vergleichskommunen für das Jahr 2022 dargestellt.

Interkommunale Zusammenarbeit 2022 im Vergleich

	Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung											Sonstige Aufgaben								
	Auftrags-/Vergabewesen	Ausbildungsverbund	Bauverwaltung	Digitalisierung (OZG)	EDV/IT	Gemeinschaftskasse	Kämmerei	Ordnungsbehörde	Personalverwaltung	Standesamt	Steueramt	Abfallbeseitigung	Abwasserbeseitigung	Bauhof	Gefahrgut	Holzvermarktung	Kindergartenverwaltung	Tourismus	Wasserversorgung	Zahl der IKZ je Kommune[1)]
Elbtal	●	●	✓	✓	○	●	●	◆	●	◆	●	●	●	●	●	●	●	●	●	2
Friedewald	✓	●	●	✓	✓	⊘	⊘	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	✓	●	4
Grasellenbach	●	●	●	✓	✓	●	●	✓	●	●	●	✓	✓	●	●	✓	●	✓	●	7
Grebenhain	✓	●	●	○	●	◆	●	✓	◆	●	●	✓	●	●	●	✓	●	✓	●	5
Kiedrich	✓	●	●	✓	●	✓	●	●	●	●	✓	✓	✓	●	✓	✓	●	●	●	8
Knüllwald	●	●	●	✓	●	✓	●	✓	●	●	●	✓	✓	✓	✓	●	●	●	●	7
Körle	●	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	3
Lautertal (Vogelsberg)	●	●	●	○	●	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●	●	✓	●	✓	●	4
Lorch am Rhein	✓	●	●	✓	◆	✓	✓	●	●	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	●	⊘	✓	11
Ludwigsau	●	●	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	●	1
Morschen	●	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	3
Nieste	●	●	●	○	○	●	●	✓	●	✓	●	✓	✓	●	●	●	●	●	✓	5
Poppenhausen (Wasserkuppe)	●	●	●	●	●	●	●	✓	●	●	●	●	●	◆	●	●	●	✓	●	2
Rosenthal	●	●	●	✓	✓	●	●	◆	✓	✓	●	○	●	●	●	✓	●	●	●	5
Schenklengs-feld	✓	✓	●	✓	✓	●	●	✓	●	✓	●	✓	●	●	✓	✓	●	✓	●	10
Wehretal	●	●	●	●	✓	✓	●	●	●	●	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	3
Weißenborn	○	●	●	●	✓	✓	●	✓	●	⊘	●	✓	●	●	✓	●	●	●	●	5
Wohratal	◆	⊘	◆	✓	✓	◆	◆	✓	✓	●	●	✓	◆	●	✓	✓	●	✓	●	8
Zahl der Kommunen mit IKZ je Auf-gabe[1)]	5	1	1	12	7	5	1	11	2	4	2	13	5	1	6	8	0	7	2	
Median																				5

und ✓ = ja, und ⊘ = teilweise, und ○ = geplant, und ● = nein, ◆ = Versuch nach Angabe der Kommune eingestellt
[1)] Es werden ausschließlich vollständige Maßnahmen gezählt.
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 68: Interkommunale Zusammenarbeit 2022 im Vergleich

Ansicht 68 zeigt die Anzahl der IKZ-Maßnahmen der Vergleichskommunen. Darunter elf Aufgaben der allgemeinen Verwaltung. Die Anzahl der erfolgreich durchgeführten Projekte liegt bei den Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung zwischen sechs bei der Stadt Lorch am Rhein und einer bei der Gemeinde Ludwigsau. Bei den sonstigen Aufgaben liegt die Anzahl der durchgeführten Projekte zwischen fünf bei der Stadt Lorch am Rhein und keiner interkommunalen Zusammenarbeit bei den Gemeinden Elbtal und Ludwigsau. Der Schwerpunkt der Zusammenarbeit liegt bei den Themen Abfallbeseitigung und Digitalisierung/OZG, welche jeweils dreizehn bzw. zwölf Kommunen durchführen. Die Aufgabe EDV/IT wird von sieben Vergleichskommunen als Gelegenheit zur Zusammenarbeit mit anderen Kommunen genutzt. Digitalisierte Arbeitsgrundlagen und -abläufe sind eine wichtige Voraussetzung, um Verwaltungsleistungen gemeindeübergreifend anzubieten. Keine Kommune führte IKZ Maßnahmen im Bereich Kindergartenverwaltung durch.

Von den 19 betrachteten Aufgaben arbeitete die Gemeinde Grebenhain in fünf dieser Aufgaben mit anderen Kommunen zusammen, davon zwei Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung.

Sie hat sich an folgenden verschiedenen IKZ-Maßnahmen beteiligt, um ihre kommunalen Aufgaben mit benachbarten Kommunen gemeinschaftlich zu erledigen:

- IKZ-Submissionsstelle mit Vogelbergskreis und diversen Kommunen seit 2022
- Ordnungsbehördenbezirk mit Schotten, Freiensteinau, Herbstein und Lautertal seit 2019
- Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsberg mit 19 Mitgliedern seit 1988
- Holzvermarktungsorganisation Burgwald-Vogelsberg
- Waldarbeiterpool mit Herbstein und Lautertal

Die Gemeinde Grebenhain ist mit insgesamt fünf durchgeführten Projekten in die Gruppe der Kommunen genau dem Median einzuordnen.

Die Gemeinde Grebenhain vollzog vor der Umsetzung ihrer IKZ-Maßnahmen keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

Wir empfehlen der Gemeinde Grebenhain, vor der Umsetzung einer IKZ stets eine konkrete Zieldefinition und Wirtschaftlichkeitsberechnung anzustellen und deren Erreichung zu evaluieren.

Ein besonderer Schwerpunkt unserer Prüfung liegt auf dem Themenbereich Digitalisierung. Daher haben wir im Zusammenhang der Interkommunalen Zusammenarbeit, die Kooperationen zu diesem Themenfeld einer genaueren Untersuchung unterzogen.

Interkommunale Zusammenarbeit im Themengebiet Digitalisierung

Die im Rahmen der Verwaltungsdigitalisierung zu bewältigenden Aufgaben sind umfangreich und komplex. Die Personalausstattung bei kleineren Kommunen ist gering und lässt eine Spezialisierung auf technische Aufgaben üblicherweise nicht zu. Folglich liegt es nahe, sich mit Nachbarkommunen über die Möglichkeiten der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) auszutauschen.

Ansicht 69 gibt einen Überblick darüber, welche Vergleichskommunen sich in einer IKZ im Bereich Digitalisierung/OZG zusammengeschlossen haben, wann sie der IKZ beigetreten sind, wie viele Kommunen an der IKZ beteiligt sind und wie viel Fördermittel (in Euro) die IKZ erhielt.

Überblick über die IKZ zu Digitalisierungsaufgaben 2018 bis 2022 im Vergleich

	Aufgaben	Jahr der Gründung/ des Beitritts	Zahl der Mitglieds-kommunen (insgesamt)	Förder-summe in Euro (insges.)
Elbtal	IKZ OZG	2022	4	100.000
Friedewald	IKZ EDV/IT IKZ OZG	2018 2022	4 3	100.000 75.000
Grasellenbach	IKZ OZG	2022	3	75.000
Grebenhain[1)]	●	●	●	●
Kiedrich	IKZ OZG	2022	8	0[2)]
Knüllwald	IKZ OZG	2021	4	100.000
Körle	IKZ OZG	2021	3	75.000
Lautertal (Vogelsberg)[1)]	●	●	●	●
Lorch am Rhein	IKZ DMS IKZ OZG	2021 2022	4[3)] 8	100.000 0[2)]
Ludwigsau	IKZ OZG	2022	3	75.000
Morschen	IKZ OZG	2022	4	100.000
Nieste	●	●	●	●
Poppenhausen (Wasserkuppe)	●	●	●	●
Rosenthal	IKZ OZG IKZ Datenschutz	2021 2020	5 5	100.000 0
Schenklengsfeld	IKZ EDV/IT IKZ OZG	2018 2022	4 4	100.000 100.000
Wehretal	IKZ EDV/IT[4)]	2013	12	100000
Weißenborn	IKZ EDV/IT[4)]	2013	12	100000
Wohratal	IKZ OZG	2021	16	130.000

■ und ● = nicht vorhanden
[1)] Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur IKZ OZG zwischen den Gemeinden Grebenhain, Wartenberg, Lautertal (Vogelsberg) und der Stadt Herbstein trat am 1. Mai 2023 in Kraft.
[2)] Der Förderantrag der IKZ OZG, an der die Kommunen Kiedrich und Lorch am Rhein beteiligt sind, wurde im Januar 2023 (außerhalb des Prüfungszeitraums) gestellt.
[3)] Durch die spätere Aufnahme der Stadt Rüdesheim zum 1. Januar 2022.
[4)] In 2019 umbenannt in: "Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der EDV im Werra-Meißner-Kreis (IKZWM)", zu der Förderung dieser IKZ liegen kein Antrag und kein Bewilligungsbescheid vor. Die Daten beruhen auf Auskünften der beiden an der gleichen IKZ EDV/IT beteiligten Kommunen Wehretal, Weißenborn und Witzenhausen.
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 69: Überblick über die IKZ zu Digitalisierungsaufgaben 2018 bis 2022 im Vergleich

Ansicht 69 zeigt, dass die Gemeinde Grebenhain so, wie drei weitere Vergleichskommunen (Lautertal (Vogelsberg), Nieste und Poppenhausen (Wasserkuppe)) im Prüfungszeitraum noch keine IKZ zu Digitalisierungsthemen eingegangen ist. Dies bewerten wir auch mit Blick auf die Aktivitäten der übrigen Vergleichskommunen als nicht sachgerecht.

Nach dem Prüfungszeitraum im Jahr 2023 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grebenhain den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) beschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Grebenhain, Wartenberg, Lautertal (Vogelsberg) und der Stadt Herbstein trat am 1. Mai 2023 in Kraft.[120]

Die IKZ hat gem. § 1 der Vereinbarung den Zweck, die zur Umsetzung der Ziele erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen zu bündeln und für den gemeinsam verfolgten Zweck zu nutzen. Die Gemeinde Lautertal übernahm federführend für die Vertragspartner die Umsetzung der Ziele als Mandat. Sie bestellte hierfür einen Digitalisierungsmanager als zentralen Ansprechpartner.

Weitere IKZ zu anderen Digitalisierungsthemen ist die Gemeinde Grebenhain nicht eingegangen.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auch auf den einmal monatlich stattfindenden Informationsaustausch des Bürgermeisters mit seinen Kollegen über diese und andere Themen von gemeinsamem Interesse.

Wir bewerten die Bildung der Interkommunalen Zusammenarbeit im Jahr 2023 als sachgerecht, auch wenn sie nicht in den Prüfungszeitraum fällt. Als sachgerecht bewerten wir auch den laufenden Informationsaustausch zwischen den Gemeinden.

Wir empfehlen der Gemeinde Grebenhain, in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob sich die Bearbeitung weiterer Digitalisierungsthemen, wie die der E-Akte, wirtschaftlicher gestalten lässt, indem sie als Aufgaben mit in die IKZ aufgenommen werden.

12.2 Verdachtsunabhängige Prüfung auf dolose Handlungen

Korruptionsvermeidung ist eine Aufgabe der gesamten Behörde und aller Beschäftigten, insbesondere der Beschäftigten mit Führungsverantwortung. Grundlage der Prüfung des Themenbereichs dolose Handlungen ist der Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen. Der Antikorruptionserlass 2009 wurde überarbeitet. Der überarbeitete Erlass trat im Jahr 2015 in Kraft.[121] Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport fordert die Kommunen und Kommunalverbände auf, Maßnahmen zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung zu ergreifen.

Die Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom 13. Dezember 2017[122] behandelt ferner den Umgang und mögliche Folgen in diesen Fällen. Des Weiteren wurde die Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen vom 18. November 2019[123] umgesetzt. Den Kommunen wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

120 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) vom 1. Mai 2023

121 Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen (StAnz. 24/2015, S. 630f.) ist am 9. Juni 2015 in Kraft getreten (im Folgenden „Antikorruptionserlass 2015“ genannt)

122 Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Verwaltungsvorschriften für Beschäftigte des Landes über die Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen vom 13. Dezember 2017, StAnz S. 1497

123 Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen vom 18. November 2019, StAnz. 52/2019, S. 1357

Ansicht 70 gibt einen Überblick über die getroffenen Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung in den Vergleichskommunen.

Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung im Vergleich

	Einhaltung der Vorgaben des Erlasses zur Korruptionsvermeidung	Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie zur Korruptionsprävention und -bekämpfung	Nachweisliche Aufklärung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Unterschrift)	Sind die Erscheinungsformen und Gefahren von Korruption den einzelnen Beschäftigten bekannt und werden diese verstanden?	Existenz regelmäßiger Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte	Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verschwiegenheit	Anzeige von Nebentätigkeiten	Existenz einer/eines unabhängigen Antikorruptionsbeauftragten	Einsatz einer zentralen EDV-gestützten Auftragsdatei	Anwendung des gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen	Aufgedeckte bzw. evaluierte Korruptionsfälle im Prüfungszeitraum	Im Prüfungszeitraum eingeleitete bzw. abgeschlossene Klagen/Gerichtsverfahren	Sonstige Maßnahmen der Kommune zur Verhinderung von Korruption	Zahl der Maßnahmen je Kommune[1)]
Elbtal	●	●	✓	●	●	✓	✓	●	●	●	●	●	●	3
Friedewald	●	●	●	●	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	1
Grasellenbach	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	●	●	●	●	✓	●	7
Grebenhain	●	●	●	●	●	✓	✓	✓	●	✓	●	✓	●	5
Kiedrich	●	●	●	●	●	✓	✓	●	●	●	●	●	●	2
Knüllwald	●	●	●	●	●	●	✓	●	●	●	●	●	✓	2
Körle	●	●	●	●	●	✓	✓	●	●	●	●	●	●	2
Lautertal (Vogelsberg)	✓	●	●	●	●	✓	✓	✓	●	●	●	●	●	4
Lorch am Rhein	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	●	●	✓	●	●	●	7
Ludwigsau	✓	✓	●	●	●	✓	✓	●	●	✓	●	●	●	5
Morschen	●	●	●	✓	●	✓	✓	●	●	●	●	●	✓	4
Nieste	●	●	●	●	✓	✓	✓	●	●	✓	✓	✓	✓	7
Poppenhausen (Wasserkuppe)	●	●	✓	✓	●	✓	●	●	●	●	●	●	●	3
Rosenthal	●	●	●	✓	●	✓	✓	●	●	✓	●	●	●	4
Schenklengsfeld	✓	✓	✓	✓	●	✓	✓	●	●	✓	●	●	●	7

Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung im Vergleich

	Einhaltung der Vorgaben des Erlasses zur Korruptionsvermeidung	Einhaltung der Vorgaben der Richtlinie zur Korruptionsprävention und -bekämpfung	Nachweisliche Aufklärung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Unterschrift)	Sind die Erscheinungsformen und Gefahren von Korruption den einzelnen Beschäftigten bekannt und werden diese verstanden?	Existenz regelmäßiger Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte	Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verschwiegenheit	Anzeige von Nebentätigkeiten	Existenz einer/eines unabhängigen Antikorruptionsbeauftragten	Einsatz einer zentralen EDV-gestützten Auftragsdatei	Anwendung des gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen	Aufgedeckte bzw. evaluierte Korruptionsfälle im Prüfungszeitraum	Im Prüfungszeitraum eingeleitete bzw. abgeschlossene Klagen/Gerichtsverfahren	Sonstige Maßnahmen der Kommune zur Verhinderung von Korruption	Zahl der Maßnahmen je Kommune[1)]
Wehretal	✓	●	✓	✓	●	✓	✓	●	●	✓	●	●	●	6
Weißenborn	●	●	●	✓	●	✓	✓	●	●	●	●	●	●	3
Wohratal	✓	●	✓	✓	●	✓	✓	●	●	●	●	●	●	5
Zahl eingesetzter Maßnahmen aller Kommunen[1)]	7	4	7	9	1	17	16	2	0	7	1	3	3	

und ✓ = vorhanden, und ● = nicht vorhanden
[1)] Es werden ausschließlich vollständige Maßnahmen gezählt.
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023

Ansicht 70: Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung im Vergleich

Ansicht 70 zeigt, dass die Gemeinde Grebenhain fünf der elf Maßnahmen, ohne Berücksichtigung von aufgedeckten, bzw. evaluierten Korruptionsfällen im Prüfungszeitraum, sowie im Prüfungszeitraum eingeleiteten bzw. abgeschlossene Klagen/Gerichtsverfahren, zur Korruptionsvorbeugung umsetzte. Hierzu gehören die Verpflichtung der Mitarbeiter zur Verschwiegenheit, die jährliche Abfrage zur Anzeige von Nebentätigkeiten, die Existenz eines unabhängigen Antikorruptionsbeauftragten und der gemeinsame Runderlass zum Ausschluss von Bewerbern und Bietern wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage

stellen. In der Gemeinde Grebenhain wurde der „Antikorruptionserlass“[124] sowie die „Antikorruptionsrichtlinie“[125] den Mitarbeitern der Verwaltung nicht bekannt gegeben. Die Mitarbeiter wurden über ihre Pflichten zur Korruptionsvermeidung nicht aufgeklärt und eine Dienstanweisung zur Korruptionsvorbeugung wurde nicht erstellt. Die Erscheinungsformen und Gefahren von Korruption wurde den einzelnen Beschäftigten nicht explizit gesondert bekanntgegeben. Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter und Führungskräfte fanden nicht statt. Der Einsatz einer zentralen EDV-gestützten Auftragsdatei fand nicht statt. Im Prüfungszeitraum wurden wegen doloser Handlungen keine internen Ermittlungen vollzogen. Im Prüfungszeitraum wurden keine Korruptionsfälle bekannt. Gerichtsverfahren aufgrund doloser Handlungen wurden im Prüfungszeitraum wurden eingeleitet und abgeschlossen. Sonstige Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung existierten nicht.

Wir empfehlen der Gemeinde Grebenhain, den „Antikorruptionserlass“ sowie die „Antikorruptionsrichtlinie“ in der jeweils aktuellen Ausgabe allen Beschäftigten und allen neu eingestellten Mitarbeitern regelmäßig bekanntzugeben und sich die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Ebenso empfehlen wir, regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Korruptionsvermeidung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzubieten, um so einen höheren Sicherheitsgrad in Zusammenhang mit der Risikovorbeugung zur Vermeidung doloser Handlungen in der Gemeinde Grebenhain zu erreichen. Es existiert ein unabhängiger Antikorruptionsbeauftragter. Eine EDV-gestützte Auftragsdatei sollte implementiert werden. Darüber hinaus empfehlen wir die verbindliche Anwendung des gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 14. September 2020.

Korruptionsfälle wurden im Prüfungszeitraum nicht aufgedeckt.

124 Vgl. Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen (StAnz. 24/2015, S. 630f.) ist am 9. Juni 2015 in Kraft getreten (im Folgenden „Antikorruptionserlass 2015“ genannt)

125 Vgl. Richtlinie zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen vom 18. November 2019

12.3 Nachschau

Ansicht 71 zeigt die Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen für die 203. Vergleichende Prüfung und den Grad der Umsetzung der wesentlichen Empfehlungen.

Nachschau zur 203. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Siedlungsstruktur" Gemeinde Grebenhain		
Empfehlung	Seite im Schluss-bericht	Um-set-zung
Aufgrund der fragilen Haushaltslage empfehlen wir der Gemeinde Grebenhain, die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale und den möglichen Verzicht auf freiwillige Leistungen für die Haushaltskonsolidierung zu nutzen.	3	⦸
Aufgrund der fragilen Haushaltslage empfehlen wir der Gemeinde Grebenhain, die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale in Höhe von 193.412 € im Bereich der Kinderbetreuung für die Haushaltskonsolidierung mit heranzuziehen.	9	●
Die Gemeinde Grebenhain hielt bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2016 die gesetzlichen Fristen nach § 112 Abs. 9 HGO nicht ein. Der Jahresabschluss 2012 befand sich zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung in Prüfung. Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 waren zur Erlangung der Haushaltsgenehmigungen lediglich mit vorläufigen Zahlen aufgestellt. Wir empfehlen der Gemeinde die fehlenden Jahresabschlüsse zeitnah fertig zu stellen, um sicher zu stellen, dass künftige Entscheidungen auf validen Ist-Zahlen beruhen.	10	⦸
Die Hebesätze der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer befanden sich über dem Niveau der Nivellierungshebesätze. Der Hebesatz der Grundsteuer B befand sich unter dem Niveau des Nivellierungshebesatzes. Diese betragen 332 Prozent bei der Grundsteuer A, 365 Prozent bei der Grundsteuer B und 357 Prozent bei der Gewerbesteuer. Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Aufgrund der fragilen Haushaltslage empfehlen wir der Gemeinde Grebenhain, die Hebesätze unterhalb der Nivellierungshebesätze mindestens auf deren Niveau anzuheben.	21	✓
Ermäßigungen Die Gemeinden gewährten sowohl Beitragsermäßigungen für den Fall, dass mehrere Kinder einer Familie (vergleiche Ansicht 34 und Ansicht 35) das Betreuungsangebot nutzten, für Elternbeiträge, die den Bambini-Zuschuss überstiegen, als auch in Abhängigkeit vom Familieneinkommen. Die Gemeinde Grebenhain gewährte eine Ermäßigung (Mittelwert U3-Kinder und Kinder 3 - 6 Jahre) für das zweite (38 Prozent) und jedes weitere Kind (38 Prozent) auf den Elternbeitrag. Die Gemeinde Grebenhain hat das letzte Kindergartenjahr komplett freigestellt, da der Elternbeitrag für eine fünfstündige Betreuung unter dem Bambini-Zuschuss lag. Die Gewährung von Ermäßigungen erschwert das Erreichen der Drittelregelung. Bei wirtschaftlicher Betrachtung sind Ermäßigungen somit zu überdenken. Wenn aus sozialpolitischen Überlegungen heraus Ermäßigungen gewährt werden, empfehlen wir, die Aufwendungen hierfür transparent darzulegen.	51-52	●
Die Gemeinde Grebenhain hatte im Bereich Sport, Kultur und freiwillige Leistungen mit -131 € je Einwohner ein Ergebnis schlechter als der Median (-91 € je Einwohner) des Quervergleichs. Das schlechteste Ergebnis im Quervergleich wies die Stadt Nidda mit -280 € je Einwohner aus. Den geringsten Fehlbetrag wies die Gemeinde Modautal mit -36 € je Einwohner aus. Ursächlich für die Fehlbeträge im Bereich Sport, Kultur und freiwillige Leistungen ist die vorhandene und von der Gemeinde zu unterhaltene Infrastruktur. Der Betrieb von Thermen, Hallenbädern und Freibädern belastet den Haushalt einer Gemeinde überdurchschnittlich. In der Gemeinde Grebenhain wurden zum Prüfungszeitpunkt ein Freibad betrieben. Aufgrund der fragilen Haushaltslage empfehlen wir der Gemeinde Grebenhain, die Bereiche mit Fehlbeträgen schlechter als der jeweilige Median bei Sport, Kultur und freiwilligen Leistungen für die Haushaltskonsolidierung mit heranzuziehen.	56	⦸

Nachschau zur 203. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Siedlungsstruktur" Gemeinde Grebenhain		
Empfehlung	Seite im Schluss-bericht	Um-set-zung
Die Gemeinde Grebenhain war mit einem Ergebnis von -124 € je Einwohner im Bereich des Median (-129 € je Einwohner) des Quervergleichs. Die Stadt Kirtorf hatte mit -83 € je Einwohner im Bereich Grünflächen, Verkehrsflächen und ÖPNV das beste Ergebnis im Quervergleich. Mit -237 € je Einwohner hatte die Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) das schlechteste Ergebnis im Quervergleich. Aufgrund der fragilen Haushaltslage empfehlen wir der Gemeinde Grebenhain, die Bereiche mit Fehlbeträgen schlechter als der jeweilige Median bei Grünflächen, Verkehrsflächen und ÖPNV für die Haushaltskonsolidierung mit heranzuziehen.	58	●
Mit -14 € je Einwohner hatte die Gemeinde Dautphetal das beste Ergebnis im Quervergleich. Das schlechteste Ergebnis hatte die Gemeinde Diemelsee mit -56 € je Einwohner. Die Gemeinde Grebenhain war mit einem Fehlbetrag von -48 € je Einwohner schlechter als der Median (-31 € je Einwohner). Aufgrund der fragilen Haushaltslage empfehlen wir der Gemeinde Grebenhain, den Bereich der Feuerwehr aufgrund des überdurchschnittlichen Fehlbetrags auf mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale zu untersuchen.	59	⦸
Bezogen auf einen 5-Jahreszeitraum ergab sich ein kumulierter Fehlbetrag von insgesamt -572.822 €. Es zeigt sich, dass die Gemeinde Grebenhain in der Vergangenheit zu niedrige Wassergebühren erhob. Wir empfehlen der Gemeinde Grebenhain, eine Nachkalkulation im Bereich Wasser - unter Beachtung der im Bericht dargestellten Zahlen - zu erstellen. Die bestehende Kostenunterdeckung der Jahre 2012 bis 2016 in Höhe von -572.822 € sollte von der Gemeinde in den nächsten fünf Jahren bei der Gebührenfestsetzung mit einkalkuliert werden. Negative Ergebnisse aus Vorjahren werden bei der eigenen Nachkalkulation der Gemeinde Grebenhain nicht berücksichtigt. Dies erachten wir als nicht sachgerecht.	64	✓
Die Gemeinde Grebenhain lag im 5-Jahresdurchschnitt mit rund 27,0 Prozent unter der 80 Prozent Sollgrenze. Der Kostendeckungsgrad des Jahres 2016 lag bei 29,2 Prozent. Wir empfehlen der Gemeinde Grebenhain, eine Nachkalkulation im Bereich Friedhof - unter Beachtung der im Bericht dargestellten Zahlen - zu erstellen. Die bestehende Kostenunterdeckung der Jahre 2012 bis 2016 in Höhe von -357.060 € (80% Deckung) sollte von der Gemeinde in den nächsten fünf Jahren bei der Gebührenfestsetzung mit einkalkuliert werden.	66-67	●
Ein Hebesatz bei der Gewerbesteuer von 380 Prozent belastet Einzelunternehmen und Personengesellschaften nicht, da bei diesen die Gewerbesteuer bis zu einem Hebesatz von 380 Prozent in voller Höhe die tarifliche Einkommensteuer mindert. Im Vergleich zu den maximalen Hebesätzen zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen bestand bei der Gemeinde Grebenhain ein rechnerisches Mehraufkommen von 507.141 €. Das Mehraufkommen wird durch die Erhöhung der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer bestimmt. Aufgrund der fragilen Haushaltslage empfehlen wir der Gemeinde Grebenhain, die aufgezeigten Hebesatzerhöhungspotenziale in Betracht zu ziehen.	69	⦸
✓ = Empfehlung umgesetzt, ⦸ = Umsetzung geplant / teilweise umgesetzt, ● = nicht umgesetzt, – = Empfehlung hinfällig Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023		

Ansicht 71: Nachschau der Gemeinde Grebenhain

Ansicht 71 zeigt, dass die Gemeinde Grebenhain von den elf Empfehlungen der 203. Vergleichenden Prüfung zwei vollständig und fünf teilweise umsetzte. Die anderen vier Empfehlungen setzte die Gemeinde Grebenhain nicht um.

Die Gemeinde Grebenhain setzte die Empfehlungen zur Anhebung der Hebesätze unterhalb der Nivellierungshebesätze mindestens auf deren Niveau und zur Erstellung einer Nachkalkulation im Bereich Wasser unter Beachtung der im Bericht dargestellten Zahlen vollständig um.

Teilweise umgesetzt wurden die Empfehlungen die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale und den möglichen Verzicht auf freiwillige Leistungen für die Haushaltskonsolidierung zu nutzen, die zeitnahe Fertigstellung der fehlenden Jahresabschlüssen für eine Sicherstellung, dass künftige Entscheidungen auf validen Ist-Zahlen beruhen, das Heranziehen der

Bereiche mit Fehlbeträgen schlechter als der jeweilige Median bei Sport Kultur und freiwilligen Leistungen für die Haushaltskonsolidierung, den Bereich der Feuerwehr wegen eines überdurchschnittlichen Fehlbetrags auf mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale zu untersuchen und die aufgezeigten Hebesatzerhöhungspotenziale in Betracht zu ziehen.

Nicht umgesetzt wurden die Empfehlungen die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale in Höhe von 193.412 € im Bereich der Kinderbetreuung für die Haushaltskonsolidierung mit heranzuziehen, die Aufwendungen für Ermäßigungen transparent darzulegen, die Bereiche mit Fehlbeträgen schlechter als der jeweilige Median bei Grünflächen, Verkehrsflächen und ÖPNV für die Haushaltskonsolidierung mit heranzuziehen und eine Nachkalkulation im Bereich Friedhof - unter Beachtung der im Bericht dargestellten Zahlen - zu erstellen.

13. Schlussbemerkungen

Den vorliegenden Bericht haben wir auf der Grundlage eigener Erhebungen und der von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Grebenhain erteilten Auskünfte sowie auf der Basis der eingesehenen und überlassenen Akten und Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Wir haben bei einzelnen Prüfungsschwerpunkten Ergebnisverbesserungspotenziale aufgezeigt und Empfehlungen ausgesprochen.

Bei einer Gesamtwürdigung der Prüfungsergebnisse kommen wir im Sinne von § 3 Abs. 1 ÜPKKG bei der 243. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2023: Kleine Städte und Gemeinden“ zu dem Ergebnis, dass die Gemeinde Grebenhain rechtmäßig und auf vergleichenden Grundlagen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wurde.

Ohne dieses Urteil einzuschränken, weisen wir auf die folgenden berichtswerten Sachverhalte für die Kommune Grebenhain hin:

- Bei der Zahl der Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung entsprach die Gemeinde Grebenhain mit 2,2 VZÄ je 1.000 Einwohner dem Median.
- Bei der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen eigener Trägerschaft stellte die Gemeinde Grebenhain den niedrigsten Zuschussbedarf je Kinderäquivalent im Vergleich sowie den niedrigsten Zuschussbedarf je Einwohner im Vergleich.
- Die Gemeinde Grebenhain stellte ihre Haushaltssatzungen gemäß § 97 Abs. 3 HGO im gesamten Prüfungszeitraum mit einer durchschnittlichen Verspätung von 106 Tagen nicht fristgerecht auf. Sie konnte für ihre Jahresabschlüsse die gesetzliche Aufstellungsfrist nach § 112 Abs. 9 HGO im Prüfungszeitraum einhalten.
- Die Haushaltslage der Gemeinde Grebenhain wurde im Prüfungszeitraum als stabil bewertet.

Der Kostendeckungsgrad nach KAG für die Wasserversorgung lag mit 91,7 Prozent zwischen dem unteren Quartil und dem Median. Der Kostendeckungsgrad nach KAG für die Abwasserbeseitigung entsprach mit 103,6 Prozent dem oberen Quartilswert.

Berlin, 29. März 2024

Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Michael Löchert
Partner

ppa. Frank Eilenfeld
Manager

Anlagen

Anlage 1: In Anspruch genommene Fördermittel des Ergebnis- und Finanzhaushalts der Gemeinde Grebenhain für die Jahre 2018 bis 2022

In Anspruch genommene Fördermittel des Ergebnis- und Finanzhaushalts der Gemeinde Grebenhain für die Jahre 2018 bis 2022					
Maßnahme/Förderprogramm	2018	2019	2020	2021	2022
Dorferneuerung		33.904 €	5.547 €		
Dorferneuerung	95.934 €				
Dorferneuerung			52.193 €	105.718 €	13.162 €
Dorferneuerung		70.000 €			
Dorferneuerung					130.148 €
Denkmalschutz					100.000 €
Dorferneuerung			18.537 €	7.278 €	508.424 €
Dorferneuerung					
Dorferneuerung					127.719 €
Dorferneuerung					7.619 €
Dorferneuerung					14.853 €
Dorferneuerung	10.000 €	18.000 €	1.256 €		
Dorferneuerung	1.932 €			9.411 €	
Kindergarten			7.250 €	15.800 €	17.860 €
Kindergarten			1.100 €	1.100 €	2.200 €
Kindergarten	15.800 €	8.705 €	22.455 €		15.300 €
Kindergarten			20.160 €	27.720 €	
Pakt für den Nachmittag	2.667 €	5.333 €		4.667 €	19.333 €
Förderung Betreuungsangebot an Grundschulen		2.979 €	2.979 €		
Freibadsanierung			68.400 €		3.600 €
Freibadsanierung					
Digitale Dorflinde			5.000 €	3.653 €	
Förderung forstwirtschaftliche Infrastruktur		74.006 €	55.404 €	46.225 €	20.327 €
Forstwirtschaft				25.898 €	
Denkmalschutz				100.000 €	
Erhaltung Kulturdenkmäler	7.000 €				
Förderung Nahmobilität		93.700 €	15.273 €		
Förderung Nahmobilität			41.600 €		
DLCAI-Verfahren		149.830 €	64.111 €		
Förderung Brandschutz				11.400 €	51.300 €
Förderung Brandschutz					58.450 €
Förderung Brandschutz			42.721 €		

In Anspruch genommene Fördermittel des Ergebnis- und Finanzhaushalts der Gemeinde Grebenhain für die Jahre 2018 bis 2022					
Maßnahme/Förderprogramm	2018	2019	2020	2021	2022
Förderung Brandschutz			53.200 €		
Förderung Brandschutz			76.300 €		
Katastrophenschutz					15.000 €
Hessenkasse			90.000 €		
Hessenkasse			250.000 €		
Hessenkasse				171.863 €	
Hessenkasse				90.997 €	
Starke Heimat Hessen - Förderung der Digitalisierung			10.907 €		
Breitbandausbau			49.999 €		
Kommunale Maßnahmen zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung im ländlichen Raum		70.764 €			
Summe	133.333 €	527.221 €	954.392 €	621.730 €	1.105.295 €
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Berechnung; Stand: Juli 2023					

Anlage 2: Glossar

Anlagenabnutzungsgrad	Der Anlagenabnutzungsgrad gibt an, wie alt der jeweilige Anlagenbestand tendenziell ist, das heißt wie viel Prozent der Nutzungsdauer durch die Anlagen erreicht sind. Bei einem durchschnittlichen Alter beträgt der Anlagenabnutzungsgrad 50 Prozent.
Anlagendeckungsgrad	Der Anlagendeckungsgrad ist ein grober Maßstab für die Stabilität der Kommune. Dadurch wird die Fristenkongruenz der Finanzierung des Anlagevermögens beurteilt. Je höher der Anlagendeckungsgrad ist, desto besser. Der Anlagendeckungsgrad I setzt das Anlagevermögen ins Verhältnis zum Eigenkapital. Der Anlagendeckungsgrad II drückt das Verhältnis zwischen langfristig gebundenem Anlagevermögen zu langfristig zur Verfügung stehendem Kapital aus. Liegt die Quote bei 100 Prozent, ist das langfristige Anlagevermögen vollständig mit langfristig bereitstehendem Kapital finanziert („Goldene Finanzierungsregel“).
Anlagenintensität	Diese Kennzahl liefert eine Aussage über den Vermögensaufbau der Kommune. Je höher der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme ist, desto höher sind die fixen Kosten in Form von Abschreibungen und Zinsaufwendungen.
Beteiligungen	Alle Beteiligungen der Kommune, unabhängig von der städtischen Beteiligungsquote
Drittfinanzierungsquote	Die Drittfinanzierungsquote zeigt an, in welchem Umfang die Abschreibungen des abnutzbaren Anlagevermögens durch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Zuschüsse Dritter) finanziert sind.
Dolose Handlungen	Die absichtlich durchgeführten Taten, die zu der Schädigung von Organisation, Unternehmen oder Dritten führen, wie beispielsweise Bilanzmanipulationen, Untreue, Unterschlagung, Diebstahl, Korruption usw.
Doppische freie Spitze	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für die Tilgung von Investitionskrediten
Eigenkapitalquote	Das Eigenkapital als Netto-Position einer Gemeinde ist der Saldo aus dem Vergleich von Vermögen mit (zweckgebundenen) Rücklagen, Sonderrücklagen und Schulden (in der Eröffnungsbilanz). Die Eigenkapitalquote I stellt auf das bilanzielle Eigenkapital im Vergleich zur Bilanzsumme ab. Die Eigenkapitalquote II betrachtet das wirtschaftliche Eigenkapital, dass die nicht rückzahlbaren Investitionszuschüsse berücksichtigt, die in den Sonderposten passiviert sind.

Eigenkapitalrentabilität	Verhältnis des Jahresergebnisses vor Ertragsteuern zum Eigenkapital
Finanzquote	Die Finanzquote gibt an, in welchem Umfang das ordentliche Ergebnis für die Finanzierung eingesetzt wird.
Finanzausgleichsquote	Die Finanzausgleichsquote stellt dar, welcher Anteil von den Steuereinnahmen und Schlüsselzuweisungen aufgrund des Finanzausgleichs wieder abzuführen ist.
Fremdkapitalquote	Verhältnis des Fremdkapitals zur Bilanzsumme
Infrastrukturquote	Die Infrastrukturquote stellt den Anteil des Infrastrukturvermögens (u. a. Straßen, Wasserleitungen, Kanalisation, Kläranlagen, etc.) an der Bilanzsumme dar.
Liquidität 1. Grades	Verhältnis der flüssigen Mittel zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind Ansätze der Bilanz und müssen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr haben.
Liquidität 2. Grades	Verhältnis der Summe aus flüssigen Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Die kurzfristigen Forderungen sind Ansätze der Bilanz und müssen eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr haben.
Personalquote	Die Personalquote gibt an, welchen Anteil die Personal- und Versorgungsaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.
Realsteueraufbringungskraft	Fiktives Ist-Aufkommen der Realsteuern (Grundsteuern, Gewerbesteuer) bei Anwendung landesdurchschnittlicher[126] Hebesätze
Sach- und Dienstleistungsquote	Anhand dieser Quote lässt sich darstellen, in welchem Umfang die Kommune Fremdleistungen für die Leistungserstellung in Anspruch genommen hat.
Schulden des Haushalts (ohne Kassen-/ Liquiditätskredite)	Stand der Schulden, der in der Anlage zum Haushaltsplan ausgewiesen wird. Er enthält regelmäßig nicht die Kassen-/Liquiditätskredite.
Schuldentilgungsdauer	Die rechnerische Tilgungsdauer wird bestimmt, indem die ordentliche Tilgung eines jeden Jahres zu den Schulden ins Verhältnis gesetzt wird. Es ergibt sich die Zahl der Jahre, die rechnerisch unter Beibehaltung des festgestellten Tilgungsbetrags zum Abbau der Schulden benötigt wird.
Selbstfinanzierungsquote	Verhältnis der „Doppischen freien Spitze“ zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln
Steuereinnahmekraft	Die Steuereinnahmekraft ist das Ergebnis aus der Realsteueraufbringungskraft zuzüglich des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer, zuzüglich des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer, abzüglich der Gewerbesteuerumlage.

126 Der Landesdurchschnitt ergibt sich als arithmetisches Mittel der Gemeindegrößenklasse ausgehend vom Vergleichsring der untersuchten Körperschaften, vorgegeben durch Statistiken des Hessischen Statistischen Landesamts.

Steuerquote	Die Steuerquote gibt an, wie hoch die Grundausstattung der Kommune mit Finanzmitteln (Steuern und Schlüsselzuweisungen) ohne einen Bezug zu einer Leistungserstellung in Relation zu den Gesamteinnahmen ist.
Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel	Grundsteuer A, zuzüglich der Grundsteuer B, zuzüglich der Gewerbesteuer brutto, abzüglich der Gewerbesteuerumlage, zuzüglich der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, zuzüglich der Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer, zuzüglich anderer Steuern, zuzüglich steuerähnlicher Einnahmen, zuzüglich der Schlüsselzuweisungen vom Land, zuzüglich sonstiger allgemeiner Zuweisungen vom Land, zuzüglich dem Familienleistungsausgleich, zuzüglich der Zinseinnahmen, zuzüglich der Gewinnanteile, zuzüglich der Konzessionsabgaben, zuzüglich der Einnahmen aus Mieten und Pachten, bilden in Summe die Allgemeinen Deckungsmittel. Die verfügbaren Allgemeine Deckungsmittel setzen sich zusammen aus den Allgemeinen Deckungsmitteln abzüglich der Kreis- und Schulumlage (§ 50 Abs. 3 FAG).
Zuweisungsquote	Die Zuweisungsquote gibt einen Hinweis darauf, in welchem Umfang die Kommune von Zuweisungen Dritter abhängig ist.
Zuschussquote des Anlagevermögens	Passivierte Sonderposten für Beiträge, Zuschüsse und Zuwendungen werden ins Verhältnis zum Anlagevermögen gesetzt. Diese Quote zeigt den Anteil der Finanzierung des Anlagevermögens mithilfe von Dritten (Beiträge, Zuschüsse und Zuwendungen). Je höher der Prozentsatz ist, desto größer ist der Anteil des Anlagevermögens, der mit Beiträgen, Zuschüssen und Zuwendungen finanziert wurde.